LA. SPEYER
Bestl.: J1
Nr.: 12 Bd.1
Fol.:

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~—~~ 12

Untersuchung gegen Dr. Wirth u. Cons.
Verhandlung des Assisengerichts in Landau
Teil I

1833

637 fol.

No 3749. P. P. Speyer den 16ten Jänner 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises.

An

die Königl. General-Staats-Prokuratur am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises

für Zweybrücken.

die öffentliche Klage und Verhandlung betreffend.

Es ist nothwendig erachtet worden, daß die Sitzung der Assisen nur an jedem Tage Einer Woche stattfinden, damit die Zuhörerschaft in der Aufmerksamkeit nicht gestört, und die Mittelsperson zur Hülfeleistung verwendet werden möchte, um die Ordnung zu erhalten.

Man setzt die Ehre die Königl. General-Staats-Prokuratur hiervon in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe gefällig sey, bey den Landcommissariaten gefällige Anordnung treffen zu wollen, damit nur bey den Sitzungstagen der Assisen die Zuhörerschaft zugelassen werde, allenfallsige Ordnungsstörer anzuhalten, daß die Abholung der Assisen für die Zukunft in einer jener Gemeinden vorgenommen werde, die sich näher der Abhaltung der Sitzungen der Assisen, die nächste der

An

36, 224. p. 23. 33. 34, 254 – 73.

Ich unterschreibe diese Convention sans engagement, bis auf weiteres.

Ich würde diese neue englische Allianz für die Stadt Hamburg keine sehr gute noch ersprießliche Aussicht halten, wenn sie nicht auf das Fest des Ostersonntags festgesetzt ist, nur den Tag des Abschlusses, jedoch nur als eine Vermuthung angesehen sind.

Hamq

Bertheau

N. 986. P. R. Speyer den 28ten Jänner 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises.

An
die Pfalz. General-Staabs-Inspektion am
Oberrhein zu
Landau.

Die Offerte zu Abnahme
der angeschafften Uni-
formen betreffend.

Auf die unterm 26sten d. M. Nro. 1. eingereichte Offerte zu Lieferung der angeschafften Uniformen, so wie das übrige Zubehör, als Hüthe, Epauletten, Patrontaschen, Säbelkoppeln, Portepées, Schärpen, Fangschnüre, Knöpfe, Stiefeln, Sporen, Schuhe, Gamaschen, Mäntel, Tschakos, Federbüsche, Tschakoschilder, Kokarden, Tschakoschnüre, Tschakoschuppen, Tschakoriemen, Tschakoquasten, Tschakoschirme, Tschakoschirmbänder, Tschakoschirmbandschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnallen, Tschakoschirmbandschnallenriemenschnall

Danzig zu bestimmen, damit am bestimmten Tage die
Schiedsleute zum Gemeinde zu Vorsteher gestellt
werden können.

Sodann wird die Aufstellung des Vorgesetzten ge-
meinde, ausfüllt wird zu gütlicher Mittheilung über die
Vorschläge der Wahlen und Zusammensetzungen und
allenfallsigen weiteren Anordnungen, mit Unterschrift Fest.

Mit der Gemeinde Versammlung.

Thuner

Bertheau



№ 792. P. P. Speyer den 30ten Januar 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises.

An

den Königl. General-Staats-Prokurator an
Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises
zu Zweybrücken.

Die Untersuchung gegen
Dr. Friedrich Carl
betr.

Unter Beziehung auf die hierseitige Verordnung, wodurch der Königl. General-Staats-Prokurator angewiesen wurde, die Untersuchung gegen Dr. Friedrich Carl wegen Verbreitung aufrührerischer Schriften, und Theilnahme an einer geheimen Verbindung, zu führen, hat derselbe Nachricht zu geben:

1. Wie viele dergleichen Personen zur Untersuchung noch vorhanden, wo dieselben sich aufhalten, und ob sie zu Landau wirklich vorhanden;
2. Ob jeder Inquisit vernommen worden, oder
3. ob man noch in einem Zimmer Untersuchungen vornehmen könne, indem hiesige die nöthigen Einrichtungen treffen zu können.

Uhl

Obgleich es nöthig wäre, eine möglichst weit ausgedehnte Post
Linie in Bewegung gesetzt zu werden, die zu
verschiedenen Zeitpunkten abgehende Ordonnanzen
der Ordonnanzoffiziere und Cons. Stabs Courier kann, ob
diese nun oben oder unter Offiziere des 1ten Standorts
Stabs seyen soll.

Blumen

Berthier

N.° 915.

Speyer am 29.ten Januar 1833

An

Königl. Bayr. Brigade Commando

im Rheinkreise

An

den Königl. Herrn General Lieutenant

in

Landau

Vis

Anmerkung des in zweyfachen Vorhandenen Inhalts.

Laut k. Königl. Minist. Erlas vom 21.ten l. M. allerunterthänigst beantragt, dem in Kaiserslautern garnisonirenden 2.ten Bataillon des 6.ten Infanterie — jetzt nicht in Kriegsbereitschaft befindlichen, und daher nur mit der gesetzlichen Anzahl, Siebenpfeifer, 2 p. m. in Schlagen Mann, gebrauchbar machenden Fällen, gnädigst zu bewilligen, damit jeden Mannschaft zur Besorgung der Mannschaften sämmtlichen Gattungen, als auch nöthigen Pferden auch Landau entfernt gehalten, und der nöthige täglich jeden Königs Befehl examiniren könne.

Alle Folge des abzuändernden geht dieser

angabenfreie Lebensjahr dafür das Jahr Januar pachtenweise gestattigst Abzug kann, wenn die Arbeiter gestatten, und endlichen Zeitpunkt zur Abschaffung der Verfassungen genügt werden könnte.

Zur Verfassung des Zeitpunkts und Schwellenverschaffung einig der Meinung, daß die Gebäude mit der Verfassung der Pflug zum Zeitpunkten über Sammlung, Mitgliederwechsel und Landau, als der Ausgaben unterstützen, das auch wenn die Gebäude z. B. in der Zeit 2–3 Uhr zum Zeitpunkt abgeschafft werden, in einem Zug geschlossen, und die Gebäude auf der Verfassung Zeug in Landau einberufen könnten.

Die Verfassung über Hambach, Einfuhr Landau und Abschaffung enthalte 2. Tage aufgenommen wie an das Ziel zu gelangen, abgesehen davon daß das Landau dieser Orte, wo so viele staatliche Beiträge sind, auch das der zeitige Warenfluß und Gesundheitsbehörde daß durch zu Anwendung gemeinsamer Maßregeln Sachen könnte.

Es würde im anderen Falle, die Gebäude Zeug einer Annalasse schenken zwar Zeiten auf einmaßen und Abschaffung schreiben, und zwar so, unter dem Vorbehalt einer Abschätzung, eine Annalasse Abschätzung zur Landau aufgezogen standen, die Verfassungen übernehmen, und an Letzteren Orte verbringen lassen, wenn nicht weiteren Falls eine Summarische Gebäudeaufnahme in dem Gemeinder Orte zur weiteren Prüfung auf den genügenden Fonds vorgelegt werden könnte.

Indem ich mich beehre meine ehrfurchtsvolle Meinung über den Herrn Generalstaatsanwalt pflichtmäßig mitzutheilen, erlaube ich mich zugleich mit Hochachtung über Ihnen gehorsamste Dienstleistungen und Ausführung anzuzeigen.

Hochgeneigt

N. 801. R. P. Speyer den 3 = Januar 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises.

An

den Königl. General-Land-Commissair

P. Oppenheimer

Hochwohlgeboren

zu Zweybrücken.

Die Absetzung eines Schullehrers betreffend.

Laut.

In Gemäßheit des Rescripts vom 31ten Dec. pct. wird die Ehre haben Königl. General-Landcommissair Hochwohlgeboren, hiemit Anzeige zu machen, daß die Absetzung eines Schullehrers, da weder das nächste Angehörige noch Vermögen besitzt.

Zugleich gehorsamst muß ich Ihnen mittheilen, daß nicht zu Verwunderung einige Absetzungen, der Ihnen schon vorgeschriebenen Schulen vorkommen, weil sie vermöglich sind, auf Landau zum Gebrauch des Absetzungs verwendet werden können.

Braun

Bertheau

9

N. 809. pr. 5. 33

N. 821. P. P. Speyer den 8 = Februar 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises.

An

die Pfalz-General-Staats-Forstbuchhalterey der Pfalz-Appellationsgerichte des Rheinkreises zu

Zweybrücken

Die Abschrift zur Abhaltung der ausser-ordentlichen Forstrevisionen betr.

Man beauftragt sich die Pfalz-General-Staats-Forstbuchhalterey hiemit die abschriftliche Anlage in Gemäßheit des §. 10 in Loco dasiger eine Lokale ausgemittelt werden soll, welche zur Abhaltung einer Revision alle erforderlichen Räume ganz überlassen könne.

Man verbindet mit dieser Auflage zugleich die Anordnung, wenn nicht ausdrückliche Anfrage der Pfalz-General-Staats-Buchhaltereyen geschehen, daß die Lokalitäten für jene Revision ohne Anstand ausgemittelt und der Pfalz-General-Staats-Forstbuchhalterey von dem Erfolge hievon Anzeige gemacht werden sollte.

Neumann

24. Oct. fm. 1/2 33.

Abschrift

Accord.

Zwischen den unterzeichneten heute dem 15ten Januar 1855 einerseits
dem Königlich Preußischen Premierlieutenant und Compagnie-Chef
im 28ten Infanterie-Regiment Herrn Carl Wilhelm Robert Hagemeister
und dem Maurermeister Gerhard Heinrich Wilhelm Gerhard zu Saarlouis andererseits
ist folgender Accord abgeschlossen worden:

1. Gerhard verpflichtet sich, in dem ihm von dem Königlichen Bauamte
hierselbst unter dem 15ten d. M. ertheilten Auftrage zufolge
Anschlag und Zeichnung die Maurerarbeiten zu dem Neubau
des Exerzier-Schuppens auf dem Exerzierplatze vor dem Saarthore
nach den ihm gegebenen Vorschriften auszuführen.
2. Hierzu liefert die Militairbehörde die nöthigen Steine für die Fundamente
Absätze und Pfeilervorlagen, so wie die Eisenstäbe und
Bänder für die Fenster und Thüren. Dagegen hat der Maurermeister
den Kalk, den Sand und das Wasser zum Mauern, das Gerüst
die Arbeit zum Einsetzen der Steine, das Material und die Arbeit
zu den Mörtelbänken, Fensterbänken, Sohlen, Stufen und Pflaster
die Arbeit zum Abputzen, Tünchen und Anstreichen der Wände
und Decken, so wie überhaupt alle übrigen Arbeiten und Materialien
zu liefern, welche zur vollständigen Herstellung des Baues erforderlich sind.
3. Die Fundamente a. von dem Fundamente der Umfassungsmauern
in der Tiefe, die Abtreppung der Fundamente
sind Fußen, so wie die Absetzung der Mauern für die
Fensterbänke, Fenster und Thüren, übrigens die Pfeiler
und Lisenen.
4. Die Umfassungsmauern, welche in dem Falle oder in der Form
pfeilerartig Mauerstärken, dem Eingange und der Stärke,
welche jenen Pfeilern Verbindung gegeben, Absätze
und Vorsprünge, als z. B. Absätze zu Fenster, Thüren etc.
gegründet die Basis Mauerung.
5. Die Reinigung der Fundamente gegen Absätze Vorsprünge
Lücken bleibt dem Unternehmer überlassen, ohne daß ihm

Falle

selbe sämtliche einer Aufsuchung zu unterwerfen kann.

5 Für die Benützung des Bades und den allenfallsigen Lokalitäten entfällt Gerhard auf die Tänze von 26 Kreuzer die Stunde von sämtlichen Gästen.

6 Wenn nächst den gemeinen Tanz Zimmern noch ein oder zwey andere, dem Bade zunächst liegende Zimmer noch benützt seyn sollten, so setzt Gerhard hinsichtlen auf Verlangen den Preis des Zimmers auf die Tänze der Versammlung zu erhöhen, was für dergleichen oder eine Messe zu übung sie diese Zimmer verwenden wollen aufgezeichnet hat.

7 Die besseren Benennungen der gegenwärtigen Akkordes bleibt der Kurliste vorbehalten.

8 Die Kosten des gegenwärtigen Akkordes bezahlt der Unternehmer.

Wenn gegenwärtiger Akkord einmahl in Kraft getreten ist, noch Wahrheit von den contrahirenden Theilen einander gegenseitig nicht aufgehoben werden.

Gegeben dato quo supra

Von städtischen Bürgermeister — Von Viermeister

[illegible] Bäuerle — [illegible] A. Gerhard

Gegeben das gemeinschaftliche Siegel der Stadt Baden einen und fünfzigsten Monath. Die Gerichtsbarkeit Stande mit dem Beisatze, daß dem Herrn Gerhard das Gebäude die Zeit des Gebäudes nicht näher bestimmt worden wird.

Gegeben den 8ten Februar 1833

Bürgermeister Magistrats des Viertels

Viermeister des Innern

N. 906. R. P. Speyer, den 29ten Februar 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises.

An
die Pfälz. General-Staats-Prokuratur am
K. Appellationsgerichte zu

Zweybrücken.

Die Abfassung der Passcontrolle, die Abfassung der Passcontrollen-Abschriften betreffend.

In die Abfassung der Passcontrollen, die Abfassung der Passcontrollen-Abschriften betreffend, ist Behufs seiner Lösung kommen, worüber nach hier zu pflegender Abänderung beschlossen worden ist, den Stoff kommen zu lassen, sodann dieselben, sobald sie vollständig sind, zu sammeln, die als Beylagen dienlich erachtet werden müssten, so anfänglich eine Pfälz. General-Staats-Prokuratur-Verfügung, oder mehrere, oder Verfassungsstellen, die zu diesem Behufe zu sammeln, damit gleich das erste Abfassungs-Material beysammen erhalten könne.

Das vierte Beylagenheft soll nun die Zusammenstellung der Listen, das die Anstellung der zu Landau ausgebildeten Staabs- und Standarten-Cavallerie, die also 3 Pferde anzuschaffen, und das man diese anzuschaffen wüsste, die wenigstens 3 Pferde und Ausstattung der Offiz. besitzen

26. Aug. für 1833

[illegible] nicht gut sage, ob dieselbe in Landes Hauptstadt
[illegible].

Sollten deshalb Anstände obwalten, so müsste man
[illegible] Regierung darüber gut anfallen.

Lemm

. Barthelau

Expd. No 1653 [illegible] 183.

Das
Königl. Bayer. Brigade Commando
im Rheinkreise

An
[illegible]

Für
[illegible]

[illegible]

17

Speyer den 17ten Juny 1853.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

den Polizei-Commissär Beamten Landkommissär und
Polizei-Assistenz-Commissär des Rheinkreises
zu Zweybrücken

die ausserordentliche
Assise zu Landau betr.

Die ausserordentliche Assisesitzung vom 20ten dieß hat
nun die Einberufung folgender zu veranlassen.

1. Wegen Herrichtung des Lokales für die Assise zu Landau
Alles was Lokalverhältnisse dazu erfordern, die ermittelte
Lokalcommission alle nöthigen Anordnungen treffen, und
rechtzeitig den Raum für die Geschworenen.

Die Vorladung zu veranlassen und dem Assise-
Präsidenten die Verkündigung der Ordnung zu überlassen,
worauf die Verlesung der Anklageakte, die Abnahme
zu lassen, worauf die Zeugenverhöre vorgenommen werden,
Assisen-Präsident die einzige Frage an die Geschworenen
einfinde.

2. Im Hinblicke auf die Assisen-Präsidial-Verfügung
vorliegende Vorschlag, über den Polizei-Kommissär
in Landau Commando ernennen, mit angeschlossener

Copien

A. 49.

19

Lüngen die nöthigen Abtheilungen zu machen, damit das Geläute nicht zu dicht gedrängt wird.

3. Wegen der Ablieferung der Gelungenen nach Landsberg ist noch zu bemerken, daß die Gewehre nicht ohne Noth zu beschädigen sind, und daß deshalb die Gewehre nicht ohne Noth zu beschädigen sind, und daß deshalb die Gewehre nicht ohne Noth zu beschädigen sind.

Hinsichtlich der Ablieferung der Gelungenen, wenn die Königl. General-Kommission der Provinz Brandenburg nicht die Gewehre zu beschädigen sind, und daß deshalb die Gewehre nicht ohne Noth zu beschädigen sind.

Was endlich die Abschätzung der Gelungenen, wie es mit der Abschätzung der Gelungenen, wie es mit der Abschätzung der Gelungenen, wie es mit der

No. P. P. Speyer den 21 ten Juny 1838.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

die Kgle. General-Staats-Forstbuchhaltung zu Speyer.
Oberstallmeisteramt des Rheinkreises zu
Zweybrücken.

die Zusammenziehung von
der Pferdsbestandsangaben zu Zweybrücken und Landau betr.

Nach einer mündlichen Mittheilung der Kgle. General-Staats-Forstbuchhaltung, soll der Zusammenzug der mehrjährigen Pferdsbestandsangaben von Zweybrücken und Landau schon in Folge dieser Stelle geschehen.

Da indessen manche der Aemter in den Fall kommen könnten, eine viele Pferdsbestandsänderungen anzuzeigen haben, was gar nicht bestimmt ist, und also zu dem nächsten Zeitpunkt der Zusammenziehung einen Bestandsabschluß machen müssen, damit die Anmerkungen in Ansehung der allenfallsigen Anmerkungen, so erwünscht wäre der Kgle. General-Staatsbuchhaltung, den Tag der Zusammenziehung noch rechtzeitig genug unsers wissen zu machen, um in diesen Angelegenheiten das Geeignete noch anordnen zu können.

Stengel

21

Berthelmes

Exp. N° 2062. Landau im 25ten Juny 1833

Das Königlich-Bayer. Festungs-Commando

An

den Königl. General-Staats-Procurator

in

Zweybrücken

Augustin Dr. Wirth
et consorten, Juden in
Landau wegen Fälschung
betr.

Indem ich den Empfang der verschlossenen Akten vom 17ten und 24ten Junius N° 25306 und 25363. zu bestätigen mich beehre, ersuche ich um Benachrichtigung mit der beschleunigten königlichen Verfügung Anlaß nehmen, und die letztere Rücksendung der Gefangenen verbringen zu können.

Ergebenst

Recommandirt
Spitzer

U. 934. fo 7/6. 2)

Von Königlichen Gendarmerie Compagnie Commando Landau

an

Königliche Land- und Stadt- Gendarmerie Brigade

zu

Zweybrücken

Landau den 28ten Juni 1833

Brigadier

Nro 3205

Speyer, am 26ten Juni 1833

Das Königl. 8te Gendarmerie Compagnie Commando

An

Die Herren Gensdarmen vom Herrn General-Vault

Commando

zu

Zweybrücken

Auf die gefällige Requisition vom 24ten Juni die Ablieferung der Gefangenen von Zweybrücken und Frankenthal betreffend, habe ich mir die Ehre zu remarquiren, daß ich den Unterzeichneten beauftragt habe in Zweybrücken Gefangenen Joh. Wirth et Cons. selbst abzunehmen, und sonach in Haltung des Herrn General Commissair von Stengel am 29ten Juni in Zweybrücken einträfe.

Hinsichtlich der gefangenen Bäcker in Frankenthal ist denen dortigen Herren Landgendarmen wegen deren Ablieferung noch keine Requisition erfolgt.

Empfiehlt sich mit Hochachtung

Nro

Commando der 8ten Gendarmerie Compagnie

Hp Ziegelwalner
Hauptmann

18,007 fo 30/6 33 25,60-70 77.

Hochwohlgeboren Herrn General-Fiscal-Procurator!

Da ich mit dem 18ten Juli d. J. das Commando der 8ten Gendarmerie Compagnie gutwillig übernommen habe, so ermangle ich Ihnen Hochgeboren Dr. Wirth und Cons. selbst in Kenntniß zu setzen, und zu diesem Behufe am 29ten d. M. in Zweybrücken einzutreffen.

Ich finde mich bey dieser Gelegenheit gedrungen Ihnen Hochgeboren zu bitten, und Ihre Hochwohlgeboren meinen Dank abstatten zu wollen, um so mehr als ich seit Landau nicht mehr die Ehre hatte Ihnen selben zu sagen.

Uebrigens wünsche ich mir Ihnen wenn ich Ihre Hochwohlgeboren noch gesund und wohl antreffe.

Genehmigen Hochdieselben die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung mit der ich stets bin

Ihre Hochwohlgeboren

Speyer den 20ten Juni 1833

ergebenster

Joh. Zeglmaier
Gendarm

1806 fl. 30/6. 53

Expd. No 1241.

Zweibrücken am 26ten Juni 1833

Das
Königl. Bayer. Brigade Commando
im Rheinkreise

An

den Königlichen Herrn General Procurator
beim Appellhofe in

Zweibrücken.

Betr.
Verabreichung der Brennmaterialien
aus d. Brücken nach Landau
betr.

Nebst der abschriftlichen Anlage beehre ich Herrn General Procurator den Empfang zu bescheinigen, wobei ich wegen dem Transport der Gefangenen Die Weisung zu ertheilen, um die nöthigen Abführungs-Commandanten wohl Sorge zu tragen; ich glaube, daß hiedurch dem gefälligen Ersuchen Genüge geschehen dürfte. Mit vollkommener Hochachtung verbleibe

Ihr

29

Y.989. fol. 29/30

Akta I-30

Abschrift.

Zweibrücken, am 16ten Juni 1833.

An
den k. Kommandanten-Stellvertreter in
Zweibrücken.
mit
dem Hauptmann & Kommandanten in
Pirmasens.

Auf seine Mittheilung vom 14ten dieses Monats und 1. Gendarmen zu Zweibrücken, wurden die Gefangenen Dr. Siebenpfeiffer, Wirth, Hochdörfer, Scharpff, Braumann, Eisler in Rösl am 2ten d. M. zum Zweibrücken Hinausführen in Ammerbach mit einem Zug von Landau abgeschickt. Ein k. Gendarmerie Offizier und 8 Gendarmen, dann Ziegelwalner in einem Leiterwagen sollen, zu diesem Abschub mit Pferden von Zweibrücken die Begleitung bis zur Grenze bei Bergzabern übernehmen, wo solche von der Cavalerie übernommen und die Gefangenen sogleich weiter, und zwar von Bäsenmit, mit einer Abtheilung der Artillerie selbe militärischen Posten Kaiserslautern selbe in Zweibrücken genommen werden

beschickt werde, wird desfalsiges
anzuschaffen.

Zum

Königl. Land- und Stadtgericht im Hauptquartier.

Horn
General

No 8575. Speyer, am 8 ten July 1833.

Das
Königl. 8te Gendarmerie Compagnie Commando

An

den Königlichen Herrn General Staats Procurator
am Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises

Für die Verantwortlichen Assisen-
Sitzung im Januar Monat:

zu

Zweybrücken.

Indem ich die Vorschriften für die Abtheilung des Anklage-Acts gegen die mehreren
gleichförmig angeklagten in Untersuchung gezogenen
Individuen angehende Punkte, daran ich nicht finde
zu notificiren, wird der Eröffnung der Assisen
zu Trier am 24ten d. M. ein Gendarmerie
Officier zur Aufrechthaltung der Ruhe und
Ordnung stets anwesend seyn wird. –

Der Ziegelhauer
Hauptmann

33

Zum

Verabfolgung des Accusations-Acts
Rheinkreis nach Landau dato.

No 1681. P.P. Speyer den 17ten Juli 1853

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

Die Königl. General Staats Kommissariate von
Königl. bayer. Italien & Preussen &c. &c. Hochlöblichen

Die Deutschen Niederlassungen
in Frankreich betreffend.

Seit die gefällige Zuschrift vom 16ten d. M. im Verlaufe steht, hat unser Collegium sich zu erkundigen die Gefälligkeit gehabt, die Zusicherungen der Königl. Französischen Behörden, auf welche die Bekanntmachung im No 18. des Intelligenzblattes gegründet wurde, dass nun den mit vorgeschriebenen Pässen und Wanderbuch versehenen Personen der Eintritt in Frankreich gestattet werden solle, haben dieselben bestätigen und deutsche Niederlassungen nicht nur den Eintritt, sondern sogar den Aufenthalt zu erlauben und die gewünschte Bereitwilligkeit zu

Herstellung der diesseitigen gewöhnlichen Kunststraße bezüglich Strecke beschränkte, einige seitliche Abschlüsse von den westlichen, den Steinbruch berührenden Straßen, in die diesseitige Straßenbreite vorsehen.

Bei diesem Verfahren ist wenig Aussicht vorhanden, daß die diesseitigen ursprünglich gewünschten Abschlüsse einigen Erfolg haben werden.

Wird übrigens den weiteren Wünschen der Königlichen General-Straßen-Kommission entsprochen, so würde zur Herstellung der vorgedachten Straßenstrecke eine Summe von 4000 Thalern und eine gleiche Summe Bundes-Matrikular-Beitrag zu verlegen, womit ebenso den Forderungen von Frankfurt, als gelegentlich Darmstadt beigetragen werden könnte, so dürfte sich als einfachstes Auskunftsmittel empfehlen, zu der angeführten Verwendung gegenüber, noch eine gleiche Alternative von Ausgaben mit beziehendem Kostenbetrag für den Transport der Artillerie und für die Verpflegung, — sowie die Ausgabenlinien derselben in der genannten Zeit, mit möglichen Abweichungen verbunden, gefertigt werden.

Zur Erweiterung einer solchen Aufgabe würde sich der unterzeichnete Vorsteher nur durch die Nothwendigkeit veranlaßt sehen, eine Denkschrift zur Zeit vorzulegen, was er zu bestätigen ersucht.

Hiermit ersucht Hochdenselbe Königl. General-Straßen-Kommission um gefällige Mittheilung seiner.

Hessen

Bertheau

№ 1163.

Zweybrücken den 25ten Juni 1833.

Seine Hochwohlgeboren den Königlichen Herrn Generals
Landesdirektor im Appellationsgrunde des Rheinkreises.

zu

Zweybrücken.

Die Angelegenheit des Dr. Wirth Höne
betreffend.

Am Montag den 22ten d. M. ward der Hr. Landrath
nach Speyer, um in seiner Eigenschaft als Lokal-Chef
des Angeklagten Dr. Wirth Höne festgestellt zu werden, daß das
Präsidium der Regierung befindet sich nicht angemessen, daß für
solche Herr in dem hiesigen Landschafts Hause in Ordnung gebrachte
Zimmer angewiesen werden, damit der nöthigen Mobilien beyge-
schafft werden. Der Angeklagte selbst ein gutes Bett, Nachtisch, mit
Waschtisch und Spiegel, ein Tisch und ein Sopha in jedes Zimmer
seine Hochwohlgeboren haben sich die Ehre dieß auf Ihren diesen
Morgen erfolgten Vortrag mit dem 24. dieß zu bescheiden
und uns den wie gestern erhaltenen Weisungen gemäß anzuordnen
Sorge, erlauben sich wir uns folgendes Ihnen
Die hiesigen hierzu bestimmten Gefängniß Zimmer sind nicht so groß
und geräumig, daß in dem einen oder dem andern derselben zu dem
oben zum Theil des Angeklagten aufgenommen werden könnten.
In jedem Zimmer müssen vollständig in jedes jedem Angeklagten
untergebracht werden, wir in die 4 andern kleinen Zimmern
können die 4 übrigen Angeklagten. Ob die Wahl finden darf, und
in welcher Art die Angeklagten zusammen oder allein gesetzt werden

1838 - Fol.

1838 - № 1163

— sollen, bräuchte Mobilien für Ihre Hochfürstlichen Gnaden wie auf Meissen
zu verfallen.

Auf Anmeldung ist zu verfahren ob nicht zugegen die dem wie bestellte
Mobilien zu benutzen Liste.

Ich bitte dazu die Verfassung besorgt

Ihre Hochfürstlichen

K 1122.

Landau den 20ten Juny 1834.

Seine Hochwohlgeboren des Königlichen Herrn Generals
Kommandirenden der Appellationsgerichts Ct Rheinbayern.

pp

Zweybrücken.

Die ang. Kgl. Pr. Werth Ghen
betr.

Seine Hochwohlgeboren haben sich die Ehre mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 25ten l. Mts. zu melden, daß nachdem die Gefängniß Zimmer zum Vorgestellt waren, sich überzeugten, daß die dort Angehaltenen hinlänglich in der Art untergebracht werden können, als selbst in einer Hochwohlgeboren Hoffnung dem 4ten l. Mts. angeordnet worden. Kasernen den Gefangenen auf den Zimmern Freyheit werden, zugleich sie sich viel gesehen, und nachdem jetzt die Fälle in den großen Städten, kommen nun deshalb schon angeordnet worden.

In den Nebengebäude, welches bey Kasernirungsfall, falls jedenfalls die Bestimmung solcher Zimmer sey, um den Angehaltenen aufzunehmen. Es wird demnach auf die Entlassung einiger Gefangenen. Es habe den Gefängniß Wärter ein Geschäft zu verstehen.

Der K. Festungs Commando, wäre in allem sehr willfährig. Es wird neue Wache im Gefängniß aufgestellt und die ausser dem Dienst. Es ist eine zu enge Wachstube, sondern ein Commando Gefäß verlassen worden.

Was das größte Sicherheit betrifft, und wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, sind alle Maßregeln zur

39

N° 12183. London, den 4ten July 1855.

An Sr. Hochwohlgeboren den Königlichen Herrn Gesandten,
Staatsminister am Allerhöchsten Hofe etc. etc.

Herrn

Freiherrn von Zwehl

Excellenz

zu

Zweybrücken.

Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 27ten d. M., betreffend die Zustellung
der Citation an Dr. Daniel Victor Wolff, ist mir richtig zugekommen.
Ich sage Ihnen hierauf gefälligst Dank dafür, und bemerke, daß
allerdings Weisung an Regierung in Ihrem Sinne ergangen ist.
Mit dem Gesuche, daß Sie in Ihrem Berichte Ihre Ansicht
über die Gründe, welche Dr. Wolff bewogen haben, sich der
Citation zu entziehen, näher entwickeln möchten, sehe ich
mich nicht veranlaßt, Ihnen zu willfahren.

Der Herr Generalprocurator Lobstein hat mir heute Kenntniß
davon gegeben, daß die hiesige Regierung durch den Appellhof
in Herrn Lobstein's angeblichem Namen, und durch Sie an
Sie selbst angestrengten Prozeß nicht wohl zu gewinnen sey. Der Ge-
neralprocurator Wolff und dessen Gemahlin, und sonstige
alte Freunde bezeugen, daß der Herr Ehrenpräsident Gegenbau
bleiben. Selbst dem Hofe Rathe Wöbeneire, dessen
jüngster Ehrengerichtsbeisitzer. Dieser ist aber abwesend, und
man wird mit den ferneren Verhandlungen warten, obwohl
aber schon, dem Vernehmen nach, Einige der Ihrigen Zweifel
an dem Gelingen des Prozesses äußern. Unter diesen Umständen hat Herr Lobstein
mich ersucht, Ihnen zu bitten, daß Sie angeben möchten, ob Herr
Ehrengerichtsbeisitzer sey, oder nur der Herr Generalprocurator selbst.

41

alle Handlungen in der Verhaftung der Personen, zur Vermeidung jeder Mißhandlung, für den Dienst bestimmten Instrumente, Waffen, Fesseln betreffend, und dem Gesetz gemäß verfahren zu haben bestätigt werde.

Die Herr Lobstein ist eine Belohnung für Entdeckung des wegen seiner Bettlerey, des Landes verwiesenen, bewilligt.

Es scheint, daß der Dienst der Gensdarmerie beschwerlich ist, daß man sie nicht einen Ausdruck ganz verdienen lässt.

Es habe zwölf der gemeldeten begnadigt, um sie Pflichtgemäß zu belohnen.

Der Fabenpfeiffer soll um die willkührl. Kosten und die Gefälle über, weisen lassen, die seine Gesellschafter zu dem Fuder zu verordnen, daß die davon genommene Personen alle seine Entlassungs Zeugnisse gelöst abzuliefern.

Der Antrag wegen Verhaftung

Der Antrag

Darmstadt den 20ten July 1833.

Ex Dessen Excellenz
dem Königlich Sächsischen Herrn General Kanzler
Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises
Reinhard
in
Zweibrücken

Die Landau Akten betr:

Mit dem lebhaftesten Danke habe ich Ihre freundschaftliche Sendung vom 11ten d. M., so wie auch Ihren Brief die übersandten Documenten vom 29ten May, 10ten und 15ten Juny, empfangen. Vorzüglich die zuletzt übersendete Documenz war mir von großem Interesse. Ich habe sie unserm Herrn dirigirenden Minister Freiherrn v. du Thil Excellenz mitgetheilt, welchem sie noch unbekannt gewesen zu sein scheint, und sie uns nicht zurückerhalten.

Ich erlaube mir daher, mit meiner gegenwärtigen Danksagung, zugleich noch die weitere Bitte zu verbinden, daß Sie Ihre gütige Dienstfertigkeit nicht allein uns durchgängig den folgenden Theile dieser wichtigen Sache durchsetzen,

BERGZABERN

senden die Einlagen Hefte mit in duplo,
das erste aber noch einmal zu schicken die
Gefälligkeit haben möchten, so lange dieses
Heft, was ich glauben darf, keine Verbesse-
rung macht.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung
gehorsamst

Der Großherzogliche General-Staabs Arzt

v. H. Frommann.

No 8575 Speyer am 20. September 1833.

Das Königl. 8te Gendarmerie Compagnie Commando

An

Se Hochwohlgeboren den Königl. Herrn General Staats Procurator Am Appellations Gerichte des Rheinkreises zu

Speyer

Betreffend.

Laut des Befehles des Herrn General Procurators, Ritter des Civil Verdienst Ordens der Bayerischen Krone, vom 6ten dieses L. J., sollen die Distriktigen Offiziere zur Assistenz Leistung bei der Königl. Generalstaats Anwaltschaft zu Landau verwendet werden, und Marschirt gegangen.

Da diese Requisition zufolge der Lage und der Entfernung des Standortes Kirchheimbolanden nicht gut vollzogen werden kann, so werden Euer Hochwohlgeboren höflichst ersucht, ein Duplicat dem Obrigkeitlichen Ersuchen gefälligst beifügen zu lassen, und Sie wollen solches anher gelangen lassen.

Im Namen des Königl. Compagnie Commandos.

M. Naumann

47





No 1274. Landau, den 14ten November 1833.

Der
Königlich Bayerische
STAATSPROCURATOR
am
Bezirksgerichte zu Landau
an

Ihr Hochwohlgeboren

Herrn Königl. General-Staats-Procurator

zu Zweibrücken.

Die Landauer Assisen-Instruction betreffend.

Anliegend beehre ich mich Ihro Hochwohlgeboren in Folge Ihrer gefälligen Zuschrift vom 11ten dieses mehrzitirten Betreffes eine Zusammenstellung über die Rechnungs-Resta in Zweibrücken für den Herrn Assisen-Beisitzer Weinsberg

Hochgeborenen Herrn zu überreichen, der der Vorsteher der Bezirks-Kreis-Direktion der Amtshauptmann ist, bitte ich mir diesen Weg seiner Zustellung erhalten zu dürfen.

Zugleich beehre ich mich um Bestätigung für den Empfang der Akten gehorsamst Bericht, welche mir erst heute der Expeditionär der hiesigen Kreise übergeben zur Zustellungs-Anordnung vorzulegen, indem sonst der ohnehin unbemittelte Greise für diese Versendung zu sorgen hätte.

Mit vollkommenster Hochachtung beharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

Heden

50

Königreich Bayern

Staats Ministerium der Justiz

51

Mittel angewendet, und die angeschuldigten Gesetzes genau
nach ihrem Inhalte untersuchen und Abtheilung der neuen
Untersuchung zu pflegen.

Für den jetzigen Zustand der Gefangenen auf Lan-
den ist bestand, und gegen vorzüglich dahin zu sorgen,
daß die bezweckende Absonderung möglichst gehalten gen-
halten wird, damit keine Verabredungen möglich werden.

Wegen Anwendung einer milderen Behandlung ist
an das Königl. Ministerium bereits das Geeignete ver-
fügt. Mit den Kommandanten im Rheinlande ist, dem
Major Hagen zu Koblenz auf den gemachten Vor-
schlag, Verhaftungen wegen der Untersuchung zu
unterlassen.

Bezüglich über den Stand dieser Untersuchung, welche die
in Folge gegenwärtiger Entschließung, in Beziehung auf
dieselbe zu pflegenden Einleitungen, sowie die beab-
sichtigte Anzeige des Generalstandes Kommandos dem-
nächst entgegen.

Mainz den 20ten Juni 1833.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

M. v. Rehmen

An den Königl. Generalstand
Kommandanten zu Koblenz.

Die Untersuchung gegen
Wirth, Siebenpfeiffer
und Genossen betreffend.

Königl. Ministerium
des
Königl. Generalstandes.
Appellationsgerichtsrath

Dr. Mockenthieb.

Nr. 2160

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

[illegible]

München den 16 Februar 1833.

Ludwig

[illegible]

An das Generalkommissariat des Rezatkreises.

Königliche Regierung des Rezatkreises.

Die Einführung einer neuen verbesserten Hebammen-Lehrordnung betreffend.

53

[illegible]

3160.

An
den K. Königl. Bayer. Rentamtmann
Herrn Schenkl
Hochwohlgeboren
Zweybrücken

Franco.

München
15 Dec. 1836

N. R. P.

Speyer den 28ten März 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises.

An Seine
des Königl. General Staats Procurators
und Königl. Oberstallmeisters des Pfalzkreises
Herrn Schenkl
Hochwohlgeboren
in Zweybrücken.

Die Obsthinterlassenschaft
für die verstorbene
Wittwe Lehnsmann.

In Anlaß der Obsthinterlassenschaft für die verstorbene Wittwe Lehnsmann hat sich über die Anwendung des Art. 582 des Obligationsgesetzbuches über die Verlassenschaften Zweifel ergeben, über deren Lösung die unterzeichnete Präsidialstelle gemäß Art. 5 des Gesetzes über die Organisation der Staats Procuratel zu vernehmen

gebeten haben, daß sie eine Mittheilung der Obsthinterlassenschaft

1. welche Personen unter den Ausdruck gemeinschaftliche Descendenten administrativ zu verstehen seyen,
2. ob die Minderjährigkeit gemäß Art. 488 des Civilgesetzbuches als Ehehinderniß mit Königl. Genehmigung dispensirt

55

Pf. 115. fol. 4/5. 13. 24. Bd. 1. 30.

[illegible] sind, ohne Rücksicht auf einen Unfall, auf die Schiffsmannschaft zu halten. Dabey ist zu bemerken, daß mit Ausnahme der Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Taschentücher, Schnupftücher, Rasirmesser, Scheeren, Messer, Gabeln u. alle übrigen Anlagen zu thun haben Königl. Commando Behörde besitzen.

3. Ob die Polen. Regierungs- und Land-Commissariats Behörden, als Schiffsmann dienen können.

4. Ob die Zöglinge an den Gymnasien und Lehrinstituten, zur Bemannung die Eigenschaft besitzen, wenn sie gemustert sind, oder die Lehrer an den Lehrinstituten von der Polen. Regierung bestimmt werden.

5. Ob Ausnahmen stattfinden, welche in Folge des Art. 586 von der Polen. Regierung Behörde dem Königl. Ministerium zur Entscheidung auf die Liste vorgestellt werden, zu verstehen gegeben sind, und ob die Ausnahme die Bestimmung des Art. 596 einhalten könne.

Um die Königl. General Land Landwehr Behörden auf den Stand der Liste vollkommene Aufklärung zu geben, hat man die Ehre einen Abzug der Instruction vorzustellen, so wie der Anmerkungen, so eine der Commission der Polen.

Alex:

Alexandrowitsch Excellenz mit den angegebenen Ansichten gefälligst mittheilen, die Beantwortung möglichst zu beschleunigen, und dem gnädigen Auftrag gemäß zu stellen.

Strogen

Bertheau

N.° I

Auszug

aus einem Schreiben des Königl. General-Commissairs und Regierungs-Präsidenten an das Ober-Landes-Gerichts-Collegium zu Jauer vom 12ten März 1833.

Von allen erfassten Verfügungen vom 18ten und speciell 26ten vor. Mts. desjenigen auf meine Vorschläge und ausführlichen Anträge-nungen und Vorlagen sofort gefälligst Anzeige machen.

1. Das Circ. 382 des Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau in Verbindung mit dem abschriftlichen Verzeichnisse, welches an das Bureau-mäßigen Complement der Regierungen, in die Gerichtsamtliche Instructionen aufgenommen Tabellen aufzunehmen

1te Classe die Verbrechen, die Gemeinschädlichkeit und die Strafe

2te Classe die Vergehen und Polizeistrafen

3te Classe die Examen de Corde administrativ- und Verwaltungs-Gerichts-Obrigkeits.

Classen des Ober-Landes-Gerichts-Collegium zu Glogau, die Gerichtsamtliche Instructionen, die Justiz-Commissarien, die Justiz-Actuarien, die Gerichtsamtmänner und Obrigkeiten, die Justiz-Commissarien &c.

Alle übrigen Verfügungen Königl. Commissarien

den für Länder-Ban angestellten Bau-
Administration unterstanden.

Diese ganze Classe ist im Allgemeinen
Analogie der Classification der Bauver-
gütungen entwickelt, somit

a. die allgemeine im Anhang-Blatt
als Beilage genehmigte Verordnung
vom 21ten Juli 1820 nicht allein den
Collegialbeamten, sondern alle Beam-
ten der Bauverwaltung und der
Land-Commissionen unterstellt

b. somit die Baugewerksmeister, Bau-
und Feldzeug-Commissäre nicht
von denen Königlichen Ministerial
ernannt sind.

4te Classe. Die Feldbauen und Lieutenants
der vier Feldbataillons, die Adjuta-
ten der vom Feinde eroberten, auf-
genommenen Festungen.

Diese Classe giebt Anlaß zu keiner
Abänderung der Anordnung und Bezeich-
nung, somit die Feldbauen
gleich Feldbauen und Lieutenants
Feldbauen und Lieutenants, auf Mili-
tairen mit Bauschreiberen von Feld-
ingenieurs Geschäften sind.
Von Festungsbauen entweder die Ge-
hülfen.

5te Classe. Die Marine

Von diesen sind Bezeichnungen nicht
nehmen, von denen früher Erwähnung

ist gemacht worden.

6te Classe. Die Hülfsbeamten in
den Bezirken der Classen der Beamten.
Von diesen sind Bezeichnungen dieser
nehmen, die mit den Benennungen
übereinstimmen.

7te Classe. Die Beamten der Bauausführungen
Bauunterhaltungen und meist unter 4000 Thaler
Gesamtbetrag, inclusive der Remisen &c.
In diese Classe gehören noch die
Bauschreiber Gehülfen und
a. die Castellane und Castellanbeam-
ten.
b. die Beamten der Bauhöfe Bauver-
c. die Beamten der Bauinspections-
aufsichtsämter und Gehülfen.
Bauverwaltung.
d. die Beamten der Casernenver-
waltung.
e. die Beamten der Münzverwaltung.
f. die Beamten der Bauinspectionen.
g. die Beamten der Bauhöfe und
Bauplatzämter.
h. die Beamten der Salz-Magazine.
Sämmtliche diese Beamten sind gleichfalls als
Beamten anzusehen, so die Beibehaltung
zu empfehlen, somit die Benennungen
die selben. Von dieser Regel ist die Be-
nennung zu machen.

N II

Auszug

aus einem Reskripte des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. März 1833 — die Leitung des Gewerbe-Steuer-Distrikts betreffend.

Hinsichtlich der bey dieser Gelegenheit wiederholten Vorschriften über die Verwendung der im Art. 382 No 3 und Art. 386 des Gesetzbuches über Gewerbepolizei vorgesehenen Ausnahmen von der Konzessionspflicht, insbesondere der Verfügungen, welche in Betreff der Ausdehnung dieser Ausnahmen, und der Bestimmung des Begriffs von Handwerken, auf Fabriken, Manufakturen, und Handlungen ergangen sind, wird Folgendes, zur Vermeidung von Mißverständnissen, bemerkt:

1. Die in dem 3ten Absatze des Art. 382 bezeichneten Verrichtungen, welche ohne Konzession und Patent, auf Grund der Anzeige bey der Ortspolizeibehörde, ausgeübt werden dürfen, sind nur dann als Ausübung eines stehenden Gewerbes, und nur dann, wenn der Betrieb des Gewerbes im Hauptberufe geschieht, als Hauptgewerbe anzusehen, wenn sie in Verbindung mit einem Handwerke, oder einer Fabrik, oder einer Handlung, als Nebenbeschäftigung betrieben werden.

2. Der Begriff des Handwerks kann nicht auf die Arbeiten der Fabrik-Verfertigung, in welchen Theilen derselben, sie auch bestehen,

oder judiciel aufgenommen übrigens,
und in seiner Wirkung aufgenommen
auf alle jenen Fälle der Pfändung
einzelne angestellt, in welcher anordnung
von dem Mandatar zu unmittelbaren
ausgeführt. Die Stelle gilt auch den alten
Gesetzen anwendbaren Vorschriften und
Lasten der öffentlichen ist dem
Staate aufgenommen und den Staate
oder Kaiserlichen Gerichten Pfändung
Aufstellen. Die hier angeführten
Angestellten, unmittelbaren Unter-
ordnung unter den Kaiserlichen
und Pfändung dieß Mandats und Ge-
mandate von Grundbuch öffentlichen
Gesetzen, der Namen Pfändung
solcher administrativ [illegible]

3. Der Übertragung des administ-
rations Gesetzes [illegible] allerdings
und auf Widerruf der einzelnen zum
Amtsgerichte gehörigen Ortschaften, oder
auch einzelnen, also für jeden anordnung
von den Gerichten Angestellten administ-
rations, einstaben Pfändung Staate
oder Kreisgerichten, selbst in
den Gesetzen angeführten Vorschriften
also sämmtliche Pfändung gerichtlich
publicirt, sowohl wie sämmtlichen
einzelnen Pfändungen [illegible]
Gesetzen Pfändung, sowohl
in die Klasse No. 3 oder, auf die Gesetze
Gesetz

dieß auf dieß jenen Fall nun
1000 fl nicht mehr in der Klasse, so dieß
jenen die Stelle den wandelt
Pfändung [illegible] Gesetzen, welche
dieß einen Gesetze nun die Erlangung
anordnung gesetzt eigentlich [illegible]
Pfändung der Gesetzung der dieß
ersten und letzten Ordnung, eine
weitere Pfändung gerichtlichen Klasse
nur anderen Pfändung, dann
dieß über dieß die Gesetzung eigentlich
über jenen Pfändung Gerichten des Staats
oder Gerichts St. Gerichts de Constitution
criminelle No. 382.

b. Gegen Gesetzen anderen
gleichgestellt in dem Gesetzen No. III
der Pfändung aufgestellte Gesetzen
nicht [illegible], nämlich

a. die Gesetzen der Klasse, ausgenom-
men Gesetze mit dem Gesetzen,
welche in einer anderen Gesetz, nämlich
Gesetz No. 4. der No. 382 [illegible],
dann an Administrativen, angenommen
dem oder administrativ, also gerichtlichen
Gesetzen, und nicht nur Pfändung
Gesetzen der Pfändung anderen, dann
dem nicht nur der Pfändungsmäßig
Gesetzen aufgestellt sind.

b. die Gerichte und Gesetzen nicht,
welche dem ordre judiciel und nicht
dem oder administrativ [illegible]
sind.

Ad. N.Exh 10228. L N.Exp 8887 Speyer den 10 ten April 1833.

Die

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

An

Die Königliche General-Staats-Procuratur
am Appellations-Gerichte
Zweybrücken.

Die Acten sind auf die gefälligen
gefälligen Zeit zu gefallen
Individuum 6/8.

Anbey sind Ihnen wie immer die Königlichen
General-Staats-Procuratur Abschriften einer Ver-
fügung vom 27ten März d. J. nebst den hierauf
erfolgten allerunterthänigsten Entschließung wegen
dem Ansammen mitzutheilen, eine baldige als möglich
die gefälligen Berichten gefälligen gefallen.

Lang

61

Lang

Schriftl.

Z. No 10228. L.

Königreich Bayern
Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 27. praes. 31. vorig Mts wird zur Schlußfassung
vorgetragen, daß bei der Hilfsrichter, in Folge Allerhöchsten
Rescripts vom 15. Dezember 1818. eingetretenen Übung, wornach die
jährliche Geschwornen-Liste die Namen von 48 Individuen zu enthalten
hat, in so lange zu bewenden habe, bis darüber ein gesetzlicher
Weg eine andere allerhöchste Bestimmung erfolgt seyn wird.

Hiernächst übrigens die obengenannte allerhöchste Verordnung über
die Zahl der auf die Geschwornen-Liste zu setzenden Namen selbst
nicht bestimmt, sondern der Königs Regierung des Rheinkreises
nur auferlegt, auf Verminderung der Geschwornen in den mittelgroßen
Kreisen den geeigneten Antrag zu machen: eine Verfügung,
welche in der Zurückweisung der Königs Regierung vom 29. April Mts
die Geschwornenliste im Rheinkreis betreffend, Landtäglich
nicht aufgenommen, somit nicht einmal gehörig publizirt ist: muß
ferner die Zahl 48. hinsichtlich der ursprünglich geschehen ist, nach
der Artikel 387. des code d'instruction criminelle, welche auf 60. Individuen
so unbedingt allerdings die Anzahl, ob nicht, zur Herstellung einer
gehörig gemischten Übersicht und um jeder Bemerkung über
willkührliche Behandlung dieses Gegenstandes zu begegnen, als
angemessen sey, anbelangt, gemäß bei der Entschließung der noch
geltenden Verordnung vom 27. Juli 1815. stehen zu bleiben, oder
durch einen ergänzenden Rath erläuternden Vorschrift zu der
allerhöchsten Entschließung vom 15. Dezember 1818. sonach hinsichtlich,
daß die jährliche Geschwornenliste jedesmal 48. Individuen umfassen
solle. Die k. Regierung des Rheinkreises k. d. J. wird über diesen gemessen
mit der k. Generalprocurator am Appellhof Gerichtshof pflegen
und demnächst deßen gutachtliche Äußerung mit gegen den

63

Bestätigung K. d. I. für weitere Lesefähigkeitsprüfung unserer
Volksschulen. München den 3. April 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Entschließung

gez: Joseph Schmitzhuber

Die Bestätigung d. Lesefähigkeit

Die Zahl der auf die Lesefähigkeit
zu setzenden Lesezeichen beträgt:

durch den Minister
der Geistl. Sektion
der ersten Abtheilung
der geistlichen Kollegien
gez: Standacher.

Copia.

Speyer den 27ten May 1823

Allerdurchlauchtigster

Die Ordnung der Geschworenen-
Liste pro 1824 zu Landau
ist gestern unterthänigst
abgesendet.

Das K. Ministerial-Rescript vom 22ten dieß in Betreff
der obern Jägerkasernen.

Ich beeile mich, auf den Inhalt mit ungehorsamst
Bericht die Frage aufzuklären, warum mir 36.
paar statt 38 Friedrichsdor auf die gewöhnliche Ge-
schworenen-Liste gesetzt worden.

Der unterthänigste Appellations-Gerichts-Präsident
v. Rebmann ist nämlich kraft seiner Rescripts
K. Baier. Ministeriums des Innern vom 2ten Aug.
1818. angewiesen worden, sich mit einer Zulage
zu begnügen, statt 36 Geschworene in die
Kreise die bezahlte Anzahl der Gesinnten Liste
auf die gewöhnliche nämlich 38. Geschworene
gesetzt worden sollen. —

Indem am 27ten September 1818. Jahres mein
Vorgänger an Euere Kaiserliche Majestät
Eidespflicht berichtet, und mit allerhöchstem Rescripte vom
15ten Dezember 1818 p. N. 20.854 ihm aufgetragen
worden, mir nähere Anfrage auf die Abänderung
der auf die gewöhnliche Liste zu setzenden Ge-
schworenen der geeignete Befehl zu ertheilen.

Den

Von diesem Zeitpunkte an, und in Folge dieser allerg. Genehmigung und Ihrer unterthänigen Vorstellungen auf die gemachten Listen gelangen Ihnen nun nebst dem Ofiziers-Praesidium 20. Ofiziersstellen für die Infanterie Liste zu ernennen.

Bey Ihrer Kenntniß und Pflichtmäßigkeit allergnädigst Entschließung, ob Euer nun an meinen auf den Vorschlag vom 27te July 1813. ehen und auf den allerg. Rescripte vom 15te Dezember 1813. ernannten warten sollen.

Der beyfolgende Ehrenbietung.

Euer Königlichen Majestät.

Nr. 4. 77.

Hochgeborner Herr Landrath!

Euer Hochwohlgeboren sind ich so ergebenst
hochgefällige Liste der Geschworenen für die Assise zu
Landau zu gefälligst übersenden mit dem Ersuchen zu übersenden wie
gefälligst bemerken zu wollen, ob dieselben sämmtlich dazu
qualificirt sind, oder ob Einige davon zu streichen, und sodann Ersatz
Subjecte einzuberufen sind.

Ich wünsche so viele als nur möglich zu sehen, zugleich ersuche ich
Euer Hochwohlgeboren über die Landrathsämter zu vernehmen
und alsdann auf nachstehenden Tag mir gefällig zu sagen, wie Euer Hochwohl-
geboren den Einen oder Anderen als Assisen-Beisitzer oder Assisen-
Männer bekannt sind, die etwa Ursachen zur Entschuldigung
finden und sich excludiren lassen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

Speyer den 18ten Juny 1833

67

2848 - 4. 30 - 2595 - 18. 99.

Verzeichniss

derjenigen Individuen aus der Gemeinde Bergzabern, welche während des Monats Juli 1833 zu Landau ansässig waren, namentlich angegeben werden.

No.	Namen	Wohnort	Gewerbe	Stand und Gemeinde
	Land-Comm. Bezirk Bergzabern			
	Hofmann Michel	Bürgermeister	Weinhändler und	Bürgermeister
	Klein Michel	Kirchenvorsteher	Landwirth	Landwirth
	Regula Conrad	Oberförster	Gemeinderathsmitglied	Landwirth
	Wendecker Ludwig	Pfarrverweser	id.	id.
	Westhofer Ignatz	Bergzabern	Lohnkutscher und Inhaber einer Lohnkutsche	Lohnkutscher
	Land-Comm. Bezirk Germersheim			
	Lehrerverfassenbund	Germersheim	Lehrer	Lehrer
	Bickel Georg	Selzheim	Gemeinderathsmitglied	Bürgermeister
	Hofmann Martin	Scheid	Weinhändler	Gutsbesitzer
	Haggenmüller Carl	Germersheim	Dr. der Medizin	Bezirksarzt
	Land-Comm. Bezirk Frankenthal			
	Lehmann Barbara	Secondenheim	Wirthin	Hofbesitzers-Ehefrau
	Rendelhuber Jos.	Lambsheim	Weinhändler	Bürgermeister
	Neckenauer Jos. Georg	Frankenthal	Gemeinderathsmitglied	Landwirth
	Land-Comm. Bezirk Kaiserslautern			
	Bodry Jos. Adam	Enkenbach	Gemeinderathsmitglied	Gutsbesitzer
	Mohr Jos. Adam	Steinwenden	Gerichtsassessor	Assessor
	Herrne Wilhelm	Kaiserslautern	Gemeinderathsmitglied	Wirth

No.	Name	Wohnort	Geschäft	Stand und Gewerbe
	Land-Commissariat Neustadt			
	Ecmann Samuel	Lachsheim	Handelsmann und Inhaber einer Gastwirthschaft	Handelsmann
	Land-Commissariat Zweibrücken			
	Kremer Heinrich	Offenbach	Gastwirthschaft	Gastwirth
	Hoffmann Peter	Klosterhof	Gemeindeadvocat d. Hoffmann	Landesanwalt
	Mayer Johann	Einödhausen	Gemeindeadvocat	Advocat
	Adt. Peter III.	Lachsheim	id.	Postcommandant
	Kröbel Ludwig	Hengstbacher	Kaufmann und Inhaber einer Gastwirthschaft über 6000 fl.	Kaufmann
	Beckenhof Daniel	id.	Handelsmann und Inhaber einer Gastwirthschaft über 6000 fl.	Handelsmann
	Laub Heinrich	Offenbach	Landmann	Wirth
	Land-Commissariat Speyer			
	Hammel Christian	Lachen	Gemeindeadvocat	Landesanwalt
	Jacobus Ludwig	Schifferstadt	Hofmann	Schiffmann
	Lichtenberger Philipp	Speyer	Gastwirth	Handelsmann
	Hildebrandt	id.	Landwirth	Schiffmann
	Rebmann Daniel Wilhelm	id.	Handelsmann und Inhaber einer Gastwirthschaft über 6000 fl.	Handelsmann
	Land-Commissariat Kaiserslautern			
	Mack	Kaiserslautern	Dr. Med.	Landesanwalt
	Will Wilhelm	id.	Notär	Notär
	Jacob Nikolaus	id.	Gastwirth	Handelsmann
	Kunst Ludwig Jos.	Otterberg	Dr. Med.	Landesanwalt
	Müller Karl Ludwig	Kaiserslautern	Handelsmann und Inhaber einer Gastwirthschaft über 6000 fl.	Handelsmann
	Mathey Franz	id.	Handelsmann und Inhaber einer Gastwirthschaft über 6000 fl.	Handelsmann

No.	Name	Wohnort	Geschäft	Stand und Gewerbe
	Land-Commissariat Homburg			
	Hansen Karl	Waldmohr	Dr. der Medizin	Landesanwalt
	Jakobsberger Karl	id.	Notär	Notär
	Schmidt Michel	Homburg	Gastwirthschaft	Gastwirth
	Schaar Nikolaus	Ratzenhof	Gemeindeadvocat	Advocat
	Hirsch Jacob	Homburg	Landwirth	Advocat
	Land-Commissariat Kusel			
	Dries Michel	Glanthal	Gemeindeadvocat	Landesanwalt
	Land-Commissariat Kirchheim			
	Klein Franz	Kirchheim	Gemeindeadvocat	Advocat
	Markofschenky	Kirchmohr	Notär	Notär
	Raab Jacob	Galtheim	Dr. der Medizin	Landesanwalt
	Land-Commissariat Landau			
	Buchheit Franz	Offenbach	Gemeindeadvocat	Landesanwalt
	Leonhard Ludwig	Mühlheim	id.	Gutsbesitzer Mannsacker
	Fath Leonhard	Hainchheim	id.	Gutsbesitzer
	Land-Commissariat Germersheim			
	Hölzel Jakob	Hatzenhofen	Gemeindeadvocat	Landesanwalt
	Stark Ludwig	Zeiselberg	id.	id.

Heilung haben der alten Preise, welche auf den
Lotterieloosen, insbesondere wünschenswerth zu machen,
die keinen Zweifel lassen, daß sie auf lange
festhalten sind an der gegenwärtigen Collektion
beizubehalten. Ich muß daher auch meine Meinung dahin,
daß sich auf den beiden der C. Gen. Verl. sich
Lott. befinden, die nicht unter Mark Silber,
als 3:6: nicht sein an 27 l. Lo: f. Berger im
Abschlusse der Einnahme angesetzt, und dann
in das Inventarium aufgenommen, daß
man am Jahr. f. also Rechnung tragen, daß
man am 2 Juli Morgens 8 Uhr Preise
setzen anbefohlen werden.

Ich muß Sie Ihnen auch nochmals, weil ich
selber Gelegenheit mich Ihnen gar viel
Angenehmlichkeit erfahren kann.

Verbleibend stehe ich bereit Ihr Verfügungsrecht hier.
besonders Wegen der Freistempler zu sein.

Berlin, 29/6. 33.

Ihr
ergebenster Diener
Stuhr

Mathy wünscht nun Sie 4 Lo. mitgeben, das
passe ich, daß die übrigen nicht etwa auch mit
Gewinne als Freigen benutzen könnten.
Wegen Ihrer Abschrift meiner Anzeigen Verbindlichkeit habe ich die früher mir erbetenen Exemplare in Erinnerung gebracht. — Die Buchhandlungen, wo Sie Lose nicht annehmen, die französische Post ist sie nicht am liebsten, möchten sie Sie durch mich einsenden mögen, Ich gewärtige mit Ihre Briefschaften gefälligen Antworten.

Mit wohlgesinnter Hochachtung
Ihr
ergebenster Diener
Stuhr

Hochgeneigte Herr General Fiskal

05.538-20-07.

[illegible]

auf den Gemeinde, ob in den Zeit nicht alle [illegible] diejenigen auf die Liste gesetzt werden müssen, die einen Artikel eine Besteuerung nicht an [illegible] Betrieb.

Diejenigen würden übrigens auf diese Weise [illegible] Verlieren einen als die beschäftigen, ein alle [illegible] diejenigen wiegtragen, das Gesetz hier Anstand [illegible] Gesetz abgemacht.

Um in den [illegible] jenen wichtigen Anfangsklang [illegible] den [illegible] sich nicht [illegible] Bedenklichkeiten [illegible] nicht [illegible] müssen, nicht zu [illegible] -chen mit wesentlichen Artikeln [illegible] -lassen hätte, erlaube ich [illegible] -lassen, wie angeführt [illegible]

[illegible]

[illegible] mitzutheilen.

[illegible] Beilage ist mir nicht mitgetheilt, [illegible] ich habe mich mit [illegible] Ansicht, als sein Gesetz vollkommen geschlichtet ist.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihrer Hochwohlgeboren

ergebenster Diener

Steiger

Steiger am 17 Juli 1833.

Supplementar Liste

der Geschworenen für die nächstvorkommende Assise, welche am 29ten Juli 1833 zu Landau gehalten werden wird.

Num.	Vor- und Zunamen	Eigenschaft	Stand oder Gewerbe	Wohnort
1	Fuchs Conrad	Adjunct	Adjunct	Landau
2	Kern Andreas	Stadtrath	Landmann	idem
3	Mollique Pastor Amadäus	Domainenpächter mehr als 1000 fes Gefälle beziehen	Domainenpächter	idem
4	Pauli Friedrich	Doctor der Medizin und Geburtshelfer	Medizinalrath	idem
5	Birel Rudolph	Stadtrath	Gülthesitzer	idem
6	Guilliot Peter	Stadtrath	Landmann	idem
7	Collmar Ludwig	Stadtrath	Gülthesitzer	idem
8	Washeim Johann	Stadtrath	Landmann	idem
9	Dementant Joseph	Stadtrath und Geburtshelfer	Landmann	idem
10	Van Gerichten Johann Jacob	Stadtrath	Landmann	idem

Num	Vor und Zuname	Eigenschaft	Stand oder Gewerbe	Wohnort
11	Müller Heinrich	Hypothekenbewahrer und Rentbeamter mit mehr als 1000 frs Gehalt. Bezügen	Hypothekenbewahrer	Landau.
12	Haas Daniel	Rabbiner	Israelit	Edenkoben.

Also ausgefertigt Speyer den 10ten July 1833

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

L. S.

v. Stengel

Bortheau

Für Legalisirung der Unterschrift

Der Vorstand der Kanzley

Präsident der 2ten Abtheilung

Supplementar-Liste

der Urtheilsgenossen für die ausserordentliche Assisen, welche am 29ten July 1833 zu Landau gehalten werden sollen.

Vor- und Zuname	Eigenschaft.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.
Riché, Emanuel.	Advokat.	Advokat.	Landau.
Kern, Andreas.	Rentbeamter.	Kreisrevisor.	id.
Holligue, Johann Amadeus.	Domainenpächter mit mehr als 1000 frs Gehaltsbezügen	Domainenpächter	id.
Sauli, Friedrich.	Dr. der Medicin und Königl. Assessor.	Medicinalbeamter	id.
Birel, Rudolph.	Rentbeamter.	Gutsbesitzer.	id.
Guillot, Ludwig.	Rentbeamter.	Kreisrevisor.	id.
Collenar, Friedrich.	Rentbeamter.	Gutsbesitzer.	id.
Wadheim, Johann.	Rentbeamter.	Kreisrevisor.	id.
Demontant, Joseph.	Rentbeamter und Königl. Notar.	id.	id.
Van-Gerichten, Johann Jacob.	Rentbeamter.	id.	id.
Müller, Heinrich.	Hypothekenbewahrer und Rentbeamter mit mehr als 1000 frs Gehaltsbezügen.	Hypothekenbewahrer.	id.
Haas, Daniel.	Rentbeamter.	Kreisrevisor.	id.

Also ausgefertigt Speyer den 10ten July 1833.
Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
Verantwortlicher: v. Stengel. Bortheau.
Für die Richtigkeit
Faber, Königl. Kanzleydirektor.

Verzeichniss

jener Personen welche als Geschworne für die Assisen des Landau Kreises pro
Quartale 1833 auf den von der K. Regierung des Rhein Kreises übersendeten Liste ausgewählt
worden sind.

Num.	Vor- und Zunamen	Gemeinde Eigenschaft	Wohnort	Landcommissariat
1	Klein Johann Friedrich	Gemeinderath und Bürgermeister.	Zweibrücken	Zweibrücken
2	Wendecker Franz	Gemeinderathsmitglied und Bürgermeister	Pfalzpotten	Landau
3	Westhofen Ignatz	Bürgermeister mit einem Gehalt von 1000 Francs	Landau	Landau
4	Brunner Franz Peter	Hospitalrendant in Landau, Pfleger des Irrenhauses	Rheinzabern	Germersheim
5	Landgraff Carl	Arzt der Medizinal Landwehr.	Germersheim	Germersheim
6	Lehmann Carl	Gemeinderath Beisitzer	Frankenthal	Frankenthal
7	Neckermann Philipp Ludwig	Gemeinderathsmitglied und Bürgermeister	Großkarlbach	Frankenthal
8	Erdmann Carl Samuel	Unterbeamter mit einem Gehalt von 1000 Francs	Dürkheim	Neustadt
9	Mohr Johann Adam der ältere	Hospitalrendant Ackersmann	Gimmeldingen	Neustadt

Num.	Vor und Zuname	Gemeinde oder Eigenschaft	Wohnort	Landkommissariat
10	Herrmann Philipp	Gemeindebevollmächtigter Wirth	Forsthaus	Neustadt
11	Schmitt Johann der ältere	Gemeindebevollmächtigter Ackersmann	Forsthaus	Neustadt.
12	Decker Johann Leonhard	Landwehrmann gehört zu mehr als 1000 Seelen Gemeinde, dürfte	Zweibrücken	Zweibrücken
13	Mayer Johann	Gemeindebevollmächtigter Ackersmann und Landwehrmann	Ommersheim	Zweibrücken.
14.	Adt Peter der IIte	Gemeindebevollmächtigter Oekonomieverband.	Gutenhof	Zweibrücken
15	Lichtenberger Johann Philipp	Fürstl. Oberaufseher der Tabacksfabrikanten und Gutsbesitzer	Bergzabern	Bergzabern
16.	Rebenack Leonhard	Landwehrmann gehört zu mehr als 1000 Seelen Gemeinde	Bergzabern.	Bergzabern.
17	Will Wilhelm	Pächter	Rinselthalerhof	Rinselthalerhof
18	Rayert Jacob	Beigeordneter und Gemeindebevollmächtigter, Bürgermeister,	Otterberg	Rinselthalerhof
19	Jacob Jak. Nicolaus	Beigeordneter Gemeindebevollmächtigter und Landwehrmann	Rinselthalerhof	Rinselthalerhof

	Vor und Zuname	Gemeinde oder Eigenschaft	Wohnort	Landkommissariat
20	Haas Jacob Joseph	Pächter	Landstuhl	Landstuhl.
21	Bettinger Johann	Dr der Medizin und Landwundarzt	Landwehrhof	Edesheim
22	Klein Georg	Gemeindebevollmächtigter Ackersmann	Diedesfeld	Neustadt
23	Lederle Franz	Gemeindebevollmächtigter, Gutsbesitzer und Weinhändler.	Maikammer	Landau
24	Scharfenberger Johann	Dr der Medizin und Landwundarzt	Germersheim	Germersheim

Zweibrücken den 14ten Juli 1833

Der
stellvertretende Präsident des Appellationsgerichts
der Pfalz
Karl Freiherr Leiningen
Appellationsgerichtsrath

KÖN: BAYER: APPELL: GERICHT DES RHEIN KREISES

N.° P.P. Landau ~~Speyer~~ den 26 ten Juli ~~48~~ 53

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

Auf die mündlich vielfältig schon geschehene Vorstellung, und die Ihnen, und einigen Ihrer Kollegen gemachte Eröffnung, daß Sie sich für die Ihnen übertragene Stelle nicht geeignet finden, sehen wir uns genöthiget Ihnen

Ihre

Entlassung

zu ertheilen.

Den
K. bayerischen General-
Postcontrolleur Herrn Schreiber
Hochwohlgeboren

81

An
den Königl. Landrath
Herrn Schmidt
hier.

Landau.

Namentliche Liste

zu den supplementen Listen der Geschworenen für die [illegible]
assise, welche am 29ten July l. J. zu Landau gehalten wird.

Vor- und Zunamen	Eigenschaft	Stand oder Gewerb	Wohnort.
Klauw, Friedr. Carl	Hofkellermeister im Ruhestand	Oekonom	Landau
Kolb, Georg Ludwig	Hofkellermeister im Ruhestand	Weinhändler in Gemlau	Landau
Clauss, Ludwig	Hofkellermeister	Gutsbesitzer	Landau
Schreckenberg, Johann	Kanzleyman mit Rang	Gutsbesitzer	Landau

Vorstehende Liste aufgenommen
Speyer den 25ten July 1833.
Königliche Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern
Regierungsrath v. Stengel
für die Abschrift
H. Hellermann
Hofrath Gerichtsschr.

Bergbauer den 28 Dec. 1858.

Hrn. Landr. v. Schleb.

Dem Königl. General-Commando
des 2. Armee-Corps
Herrn von Steingel
Excellenz
Herrn General-Major-Commando
Schenke in Landau

Die Hessischen Listen für die
wiederholte Aushebung.

Abgleich der Aushebung nach der
Aushebung der Rekruten zu nehmen angeordnet, Dienstag den
28 des Monats Dezember über das
Vorgenommene in der Aushebungs-
Liste der Gemeinden nachstehende
Einzelne von Landau aufzu-
nehmen sagen, welche der gedachten
Gemeinden zu jener Aushebung
beizuziehen, so findet sich Denselben
Dass der gemeldeten Einberufung zum
Folgen zu keinem Grund zu melden

mit solche Listen sämmtliche mitzu-
theilen, um deren Vollständige
Vervollständigung zu einem Anhalts-
punkte der Besteuerung zu geben.

Der Unterzeichnete kann aber
dabei nicht umhin, darauf aufmerk-
sam zu machen, daß von Seite der
K. Gen. Direktion mit der
größten Wachsamkeit darüber
der Besteuerung dargelegt zu
werden pflegt, die
sich nämlich auf den Vergleich
mit den Einkommen-Listen befinden,
Aufklärungen über Angaben mit
der Einkommensteuer-Pflicht be-
kannt sind.

Wenn daher Euch Euer
Lieb nicht ganz Klarheit über
Verhältnisse bewegen, welche sich
auf den bereits mitgetheilten
Vergleichungs-Listen befinden,
so wird es nöthig sein, dieselben

zu verbessern, wodurch so leichter
Gelegenheit gegeben wird, die jetzige
Taxe höchstens Prozentweise
hier mit der Freundlichkeit ein-
Einsicht genommen wird
erscheinen werden.

Mit vollkommenster Hochachtung

Klinger

Verzeichniss

der in der Stadt Landau wohnenden Israeliten, welche sich gesetzlichen Familiennamen beigelegt, und als Staatsbürger daher anerkannt worden sind.

Ordnungs-Nro.	Namen	Vornamen	Wohnort
	Im Stadt-Rathe	und Gemeinde-Verordnetenstande.	
1	Birell	Nikolaus, Oberlehrer	Landau
2	Bollag	Ludwig, Kaufmann	do
3	Brach	Ludwig, Kaufmann	do
4	Blaum	Heinrich, Instrument Makers Gehilfe	do
5	Eulmann	Isaak Michael, Handelsmann	do
6	Demontant	Joseph, Kaufmann	do
7	Eichborn	Philipp Heinrich, Goldschmied	do
8	Eckel	Franz, Goldschmied	do
9	Feldbausch	Isaak Raphael, Kaufmann	do
10	Gerhard	Franz, Joseph, Posthalter	do
11	Grieß	Isaak Michael, Kaufmann	do
12	Guillot	Caspar, Kaufmann	do
13	Grieß	Heinrich Ludwig, Leder	do
14	Haas	Samuel, Kaufmann	do
15	Haas	Isaak, Ludwig, Arzt	do
16	Heilgenthal	Isaak Raphael, Handelsmann	do
17	Heilbehler	Isaak, Mathias, Leder	do
18	Heilbehler	Isaak, Moses, Goldschmied	do

Laufende Nro.	Namen	Vornamen	Wohnort
19	Hetschler	Georg Heinrich, Schlosser	Landau
20	Heller	Georg, Weber	ig
21	Horn	Antonia, Handelsmann	ig
22	Müller	Georg Ludwig, Handelsmann	ig
23	Pauli	Gottlieb, Apothekar	ig
24	Regenauer	Franz Karl, Schuhmacher	ig
25	Schallenmann	Johann Jacob, Gastwirth u. Bierbrauer	ig
26	Schneider	Georg, Handelsmann	ig
27	Schittendantz	Johann, Handelsmann	ig
28	Stoepel	Heinrich, Holzhändler	ig
29	Tongerichten	Johann Jacob, Handelsmann	ig
30	Washeim	Johann, Glasschneider	ig
31	Weissgerber	Johann, Maurer, Müller	ig

2tens Hochstbesteuerte Grundbesitzer.

32	Clauss	Georg, Gastbesitzer u. Bäcker	Landau
33	Edthof-hartmath	Heinrich, Landwirth	ig
34	Pauli	Ludwig, Mathematik-Prof.	ig
35	Schneider	Ludwig, Einnehmer	ig

3tens Gewerbsmänner Hochstbesteuerte.

36	Böttler	Georg Philipp, Bierbrauer	Landau
37	Clauss	Wolfgang Christoph, Bierbrauer	ig

Laufende Nro.	Namen	Vornamen	Wohnort
38	Cerf	Abraham, Kaufmann, Hofrath	Landau
39	Cerf	Isaac ig ig	ig
40	Frech	Johann, Einnehmer	ig
41	Gerlach	Johann Baptist, Kaufmann	ig
42	Haas	Johann, Einnehmer	ig
43	Heiligenthal	Georg Conrad, Einnehmer	ig
44	Heilsberg	Ludwig, Spezereywaarenhändler	ig
45	Heitz	Ludwig, Einnehmer	ig
46	Hoffmann	Philipp Carl, Apothekar	ig
47	Hahn	Heinrich, Spezereywaarenhändler	ig
48	Harcker	Joseph, Einnehmer	ig
49	Lang	Johann, Kaufmann	ig
50	Pauli	Heinrich, Spezereywaarenhändler	ig
51	Rueg	Johann Adam ig	ig
52	Schneider	Georg Jacob, Einnehmer	ig
53	Stoepel	Ludwig, Rentmeister von öffentlichen Gütern.	ig
54	Wagner	Joseph, Bierbrauer	ig
55	Worms	Abraham, Kaufmann	ig

4tens Literaten und Doctoren.

56	Breal	Eugen, Anwalt	Landau
57	Braubach	Ludwig, Inspector der Weiden und Spaziergänge	ig
58	Hessert	Heinrich, Notar	ig
59	Jacob	Heinrich Franz, Anwalt	ig

Laufende Nummer	Namen	Vornamen	Wohnort
60	Mahla	Christian Philipp, Amtsadj.	Landau
61	Paragain	Franz, Rechn.	ig
62	Rabe	Eduard Adolph, Amtsadj.	ig
63	Stolle	Franz, Kreisrath zu Speyer	ig

Bergzabern den 28ten Febr. 1833.

Der Königl. General-Commissär
des Rezatkreises
Schenk

Ad. N: Exh. — N: Exp. Speyer den 27ten Febr. 18

Die
Königlich Bayerische Regierung
des
Rheinkreises

Kammer der Finanzen

Von
Dem Königl. General Staats-Commissär
Schenk
Landau

Die Wahl des Königl.
Landcommissärs Westhofen zu
Bergzabern zu bestätigen,
Westhofen zu Landau Exhib.

Gegen den Königl. Landcommissär Westhofen zu Bergzabern
wegen einer ehrenrührigen Beschuldigung verfügt, auf dessen
Requisitorial beschloß Kreis-Collegial-Versammlung von
Rheinbayern, gegen Westhofen die Uebersetzung
in Landcommissärsstelle, unter andern Festsetzungen auch
in jene der Abschätzungs-Kosten genommen sind mit
der ersten Disciplinar-Strafe mit der Androhung
der Versetzung, bei dem dritten Rückfalle

- stelle beauftragt wurde.

Zudem ist derselbe einstweilen zur genauen Untersuchung der Sache ermächtigt. –

Der Königl. General Staats Procurator wird hiervon zur allenfallsigen Mitwirkung in Kenntniß gesetzt.

Im Namen des Königl. Appellations Gerichts

[illegible]

. Barbeau

für die Sitzung vom 30 Juli 1823 wurden
heute vom Amtsrath
die Herren Demonstrat, Jakob, Vorsteher
Richter, Adt.
von Augsburg
Hellinger, Lichtenberger
Lehmann, Hamburger Civil
Colonel.
In der Sitzung vom 19 Aug.
vom Amtsrath die Herren
Paulli, Hexamer, Hirte, Vorsteher
Demonstrat
von den Beisitzern
Meier, Hellinger, Lehmann, Hamburg

- Stelle beigelegt werde.

Zudem ist derselbe ausserdem vorgängigen Verzeichnung Aktenstücke beizufügen.

Der Königl. General Staats Procurator wird sonach für allenfallsige [illegible] ersucht.

[illegible]

Genehmigen

[illegible]

Ad. N:Exh. N:Exp. Speyer den 28ten July 1833.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern

An
die Königl. General Land Landesdirection
zu Landau

Folgende Amtsschriften sind
General Lager Buch auf Bau.
entschlossen Akten betr.

Auf Namen Seiner Kön. Majestät Landes Commissarius Landau.
über Ihre mit angeschlossene Eingabe der Kgl. General Land Landesdirection gaben wir uns die Ehre die folgende Amtsschriften, welche die Stadt Landau betreffen, mit dem angehörigen Gutachten zu übersenden, sie in Ihrem Falle ad Acta zum Gebrauche zu legen, oder die Ihnen Zurückgabe Behufs einer Amtshandlung gefällig veranlassen zu wollen.

Falls der Gegenstand einer Verhandlung werth, so ersuchen wir Sie gefälligst zu veranlassen, so ersuchen wir Sie gefälligst der General Land Landesdirection, Ihre Falls Ihnen Landung baldigst beizubringen, und Ihnen Ihre Ihnen angehörigen

Königl. Referent Expeditor.
An Seine Königl. Majestät
General Landes Commissarius
Rheinkreis Hr. Stahl
Landau

Zuzugsmandat. Liste der daselbst [illegible]
[illegible] Liste [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible] Art. 382 [illegible]
[illegible] Zuzugsmandat [illegible]

Der Präsident des Rats

[illegible]

Verzeichniß der in der Stadt Lemgow ansässigen Passanten, nach Cab. 395 der C. Verf. Ord. zu Jedermanns Passanten, specifiziert.

1te Classe. Stadtmäßig und Communalberechtigte.

1. Bird Rudolph Kaufmann
2. Botta Ludwig Kaufmann
3. Brock Ludwig id.
4. Blaum Ludw. Adam Apotheker
5. Culmann, Johann Michael Gerichtsmann
6. Dementant, Johann Kaufmann
7. Eichhorn Heb. Ludwig Gutsbesitzer u. Mitbes. Fabrik
8. Eckel Franz Gutsbesitzer
9. Feldhausch, Joh. Christ. Kaufmann
10. Gerhard, Franz Johann Apotheker
11. Geiss Johann Michael, Kaufmann
12. Guillot, Moyse Kaufmann
13. Gruss Ludwig Ludwig Fabr.
14. Haas Daniel Kaufmann
15. Haas, Joh. Ludwig Baron
16. Heilgenthal, Johann Christ. Gerichtsmann
17. Hetschler, Johann, Vater, Fabr.
18. Hetschler, Johann, Sohn, Gutsbesitzer
19. Hetschler, Franz Heinr. Apotheker
20. Heller Franz Gutsb.
21. Horn Antonius Gerichtsmann
22. Meller Franz Ludwig Gerichtsmann
23. Paul Gottlieb Apotheker
24. Regenauer Franz Paul Weinhändler
25. Schattemann Johann Jakob Gutsbesitzer
26. Schneider Ludwig Gerichtsmann

27. Schuckendanz Johann Handelsmann
28. Stoepel Heinrich Holzhändler
29. Baugerichter Jos. Jakob Handelsmann
30. Washeim Johann Peter Händler
31. Weygandt Jos. Michael Müller

II Classe Gewerbsleute

1. Claus Ludwig Gürtlergeselle und Bandmacher
2. Ostkoff Hartmuth Maurergeselle Bandmacher
3. Paulé Ludwig R. Markgrindlauf
4. Schneider Ludwig Bandmacher

III. Classe Gemeindeeinsassen

1. Böttler Georg Wagner Bandmacher
2. Claus Wolfgang Gerbergeselle Bandmacher
3. Ehl Abraham Tuchhändler
4. Ehl Isaak id.
5. Frick Johann Weinwirth
6. Golack Johann Adolph Tuchhändler
7. Haas Johannes Weinwirth
8 Heilgenthal Georg Leonhard Weinwirth
9. Heilberg Ludwig Goldarbeiter Silberwarenhändler
10 Heiß Ludwig Weinwirth
11. Hoffmann Wagner Carl Agrikultur
12 Huber Heinrich Barbiergeselle
13. Hatchet Joseph Bandmacher
14. Lang Johann Tuchhändler
15. Paulé Heinrich Goldwarenhändler
16. Quosig Jos. Jakob id.
17. Schneider Georg Jakob Bandmacher
18. Stoepel Ludwig Rabbinatsverwandter Silberwaarenhändler
19. Wagner Joseph Bandmacher
20. Worms Abraham Tuchhändler.

IV^te Classe Licenzbürgen der Ruffen.

1. Beral Augustt Anwalt
2. Wasserbach Ludwig Goldarbeiter Wirthin und Gastwirthsfrau
3. Hofbert Ludwig Maler
4. Jacob Heinrich Georg Anwalt
5. Mahla Ludwig Apotheker
6. Paragain Ludwig Maler
7. Rabe Leonhard Joseph Anwalt
8. Stalz Georg Arbeiter der Wirthin.

Speyer den 28^ten July 1833.

Königl Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
In Abw. des Präs.:

Burtheau

Königreich Bayern

N.º 4701.

Staats Ministerium der Justiz.

96

1901

APPROVED
21 APR.

a
49

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von
Bayern.

Das k. b. Appellationsgericht für
den Rheinkreis zu Zweibrücken hat
in der Sitzung der beiden Kammern vom
vierten und zwanzigsten Mai achtzehn-
hundert drei und dreißig, an welchem
zugegen waren: v. Koch, Präsident, Boerting,
Direktor, Molitor, Breitenbach, Schmid,
Spach, v. Röder, Lopp, Hengel, Semer,
Reiß, Schentel, k. General-Prokurator,
und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von dem k. General-
Prokurator erstatteten Vortrags, und des
darüber gestellten Antrags folgende Sa-
che betr.:

„Der General-Staatsprokurator bei k.
„b. Appellationsgerichte für den Rheinkreis,
„In Betracht, daß die beim k. Appel-
„lationsgerichte für Rheinkreis anhängige

„Verfassung gegen Dr. Franz August Wolf
„& Consorten, beschuldigt, durch Druck-
„schriften und andere gesetzwidrige
„Akt zum Verbrechen, zum Aufruhre
„der Staatsbürger, der Abgabenver-
„weigerung, der Widersetzung der
„Gewalt, und Einzelnen gegen die
„Staatsgewalt zu öffentlichen Thaten
„direkte aufgefordert zu haben, Anklage,
„und durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts
„gezieht in dessen Anklagekammer vom
„26ten dieß mehr Anklage erkannt
„worden;

„In Erwägung, daß die Wichtigkeit, und
„Neuheit von Verbrechen, wenn dessen
„Thäterschaft oder Theilnahme an diesen Thaten
„bestritten, oder mehrere, wenn
„sondern kann;

„In Erwägung, daß die nächsten ge-
„richtlichen Aktensitzungen dahin wird
„zu bringen seyn, und die Zeugen, und
„Sachverständigen vollzählig vorgeladen

„werden, wenn nicht vor
„andern Sachen, welche jetzt schon in
„14 Tagen stehenden Prozessen bestehen,
„noch die Verhandlung dieser schwie-
„rigen, und weitläuftigen Sache dessen
„Prozesse erhalten, noch der Zeitpunkt
„der gerichtlichen Aktensitzung in
„nächsten Monate zum Einigstigung
„der nöthigen Vorarbeiten für den
„Aktenvorsitzenden, und Gerichts-
„Protokollen so bevorzugt werden, daß
„es gleichstandhaft nicht möglich ist,
„die verhaftenden Sache in dem nächsten
„gerichtlichen Aktensitzung zu nehmen;
„sondern;

„In Erwägung, daß noch, abgesehen
„von der vollumfänglichen Ungewißheit
„für die Hauptsache, wenn die Sache
„in Contumaz gehandelt wird, sowie
„endlich der Verhaftsbefehl Haftsitzung
„verdient, daß gegen 200 Zeugen dann
„abzuhören sind, welche wenigstens in der

„Bezirken Landau, und Frankenthal,
„besonders in den Einrichtungen zum Unterricht,
„so zum Theil Stücke zum Landbau mit
„hinzu ist, erfahren, deren Einrichtung
„also von einem vorsichtigen Verfahren,
„gründlich mit wirklicher Brauchbarkeit
„verbunden ist;

„Daß diese auch den einen Theil
„sich nicht nur die öffentlichen Kinder-
„schulen kräftigen befördern,
„welche die einen, oder andern Gegenden
„etwa in die Unmöglichkeit versetzen
„könnten, eine Reise ohne Gefahr für
„ihre Gesundheit zu unternehmen, und
„dadurch eine Lücke in der Vollständig-
„keit der Versammlungen, oder gar
„deren Errichtung zu verhindern,
„und

„daß auch den andern Theil den
„Lehrern selbst kein so unerschwinglicher
„Theil zumuthet, wenn ihnen die
„Möglichkeit bleibt, ihren Kindern

„und ihren Hausgenossen unentgeldlich in
„Gewerbsverrichtungen abzuhelfen, als wenn
„sie jede bei Gelegenheit Tage lang daran
„verhindert seyn müßten;

„In Betracht, daß durch das Ver-
„fahren dieser neuen Unterrichts-
„Methode-Lehrer in Landau selbst
„Gelegenheit haben, und
„durch gründliche Einrichtung auch die Lieb-
„haberei und Vorliebe der Lehrlinge
„möglichst vervollkommt werde, weil in
„Landau die öffentliche Lehr- und Ordnung
„lichter, und gründlicher, als wo anders
„einem andern Theile des Rheinkreises
„gehandhabt, und die unzweifelte Ver-
„vollkommung der Lehrer gefördert werden
„könne;

„In Betracht, daß die nämlichen
„Vorschriften in Frankenthal, und andern
„Orten mehrern protestantischen Confessi-
„onen der Einrichtungen und Vorzug-
„lichen Aufmerksamkeit, und

„Absicht, welche während der Abwesen-
„heit gegenwärtig bei der wirklich zusammen-
„tretenden Stände- und Landesversammlung von dem
„Staatsministerium in den Ständeversammlungen
„nicht vorgetragen werden könnte,
„vorzutragen;

„In Betracht, daß zu diesem die
„zur Abstimmung einer verfassungsmäßi-
„gen Mehrheit erforderlichen Stim-
„men vorhanden sind, zu deren gehöriger
„Einrichtung die Vorkehrungen getroff-
„en werden können, wenn auf
„die übrigen Bezirksstädten
„Kreisabgeordnete, und Ersatzmänner
„von solchen Gebäuden versammelt zusa-
„sich vereinigt;

„Da ferner die Nothwendigkeit einer
„zur Landesständischen Abstimmung in
„Landtag durch die vorgeschlagenen mög-
„lichen, auch die allgemeine Interesse
„für Stimmende Gründe vorgefallen ist;
„sind nach den §§. 258. und 259 des
„Strafgesetzbuches über das peinliche Ver-
„fahren, und dem Art. 21 des Gesetzes
„vom 20ten April 1810, sowie des Edikts
„vom 6ten Juli 1810, Art. 90;

„Stellt zur Entscheidung alles
„Erforderliche, und Anordnung jeder Ver-
„antwortlichkeit zunächst des vorigen,
„und jetzigen Abwesenheit, des Verweg,
„des Sitzes der k. Appellationsgerichte
„des Rheinkreises vorstellen wolle, zur
„Abwesenheit der vorzeitigen Stimmen aus
„der Landesständischen Abstimmung in
„Landtag vorzunehmen, und zu diesem
„Endzweck den 22ten Juli dieses Jahres
„zu bestimmen.

„Zweibrücken den 26ten Mai 1833.

„Staatsanzeigt: Schenkel.

Nach Einsicht der Art. 258, und 259
des peinlichen Strafgesetzbuches, des Art.
21 des Gesetzes vom 20ten April 1810, und
des Art. 90 des kreisstz. Edikts vom
6ten Juli 1810;

Nach Einsicht des Abstimmungsprotokolls

der Universitätsmatrikel vom 26ten dieses Monats;

In Erwägung, daß §. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1835 das Zusammentreten von Kapitularvikariatsgerichten bei Vakanzen der Superintendenturen, zur Abhaltung der Visitationen einzelner Orte zu bezeichnen, oder den, wo solche vorzunehmen sind, Statt haben;

In Erwägung, daß die abgetheilten Kirchspiele einen hinreichenden Umfang darbieten, in den vorgeschlagenen Orten dieser Superintendentur Visitationen zu machen, und daß somit die Ernennung eines Kapitularvikars nöthig ist, um diese Visitationen möglichst zu fördern, und um gegenwärtig vorhandene, für diese Orte ein besonderes Interesse in der Stadt Lemgo aufzuheben;

Und diesen Gründen

entspricht das K. Konsistorium dem K. Generalvikariatsgesuche vom K. Generalsuperintendenten Ehrenfeuchter über den von ihm vorgeschlagenen

Kandidaten, Superintendent Lesser, das Amt Schildesche, Bielefeld, Brackwede, Sennestadt, Steinhagen, Werther, Versmold, Halle, Borgholzhausen, Gütersloh, Rheda, Wiedenbrück, Rietberg, Verl, Delbrück, Paderborn, Büren, Salzkotten, Geseke, Lippstadt, Soest, Werl, Unna, Hamm, Werne, Lüdinghausen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus, Vreden, Ahlen, Beckum, Warendorf, Sassenberg, Rheine, Steinfurt, Burgsteinfurt, Ochtrup, Metelen, Tecklenburg, Lengerich, Ibbenbüren, Bevergern, Hörstel, Recke, Mettingen, Osnabrück, Melle, Bramsche, Quakenbrück, Fürstenau, Lingen, Meppen, Papenburg, Aschendorf, Leer, Emden, Norden, Aurich, Esens, Wittmund, Jever, Varel, Oldenburg, Delmenhorst, Vechta, Cloppenburg, Friesoythe, Löningen, Bersenbrück, Wildeshausen, Syke, Diepholz, Sulingen, Nienburg, Stolzenau, Hoya, Verden, Rotenburg, Zeven, Bremervörde, Stade, Otterndorf, Harsefeld, Buxtehude, Harburg, Winsen, Celle, Uelzen, Soltau, Fallingbostel, Walsrode, Munster, Lüneburg, Dannenberg, Gifhorn, Isenhagen, Wittingen, Ebstorf, Bleckede, Dahlenburg, Winsen, Harburg, Buxtehude, Stade, Otterndorf, Harsefeld, Zeven, Bremervörde, Rotenburg, Verden, Nienburg, Stolzenau, Hoya, Diepholz, Sulingen, Syke, Wildeshausen, Bersenbrück, Löningen, Friesoythe, Cloppenburg, Vechta, Delmenhorst, Oldenburg, Varel, Jever, Wittmund, Esens, Aurich, Norden, Emden, Leer, Aschendorf, Papenburg, Meppen, Lingen, Fürstenau, Quakenbrück, Bramsche, Osnabrück, Melle, Bevergern, Hörstel, Recke, Mettingen, Ibbenbüren, Lengerich, Tecklenburg, Metelen, Ochtrup, Burgsteinfurt, Steinfurt, Rheine, Sassenberg, Warendorf, Beckum, Ahlen, Vreden, Ahaus, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Werne, Hamm, Unna, Werl, Soest, Lippstadt, Geseke, Salzkotten, Büren, Paderborn, Delbrück, Verl, Rietberg, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Borgholzhausen, Halle, Versmold, Werther, Steinhagen, Sennestadt, Brackwede, Bielefeld, Schildesche, Herford, Vlotho, Löhne, Enger, Spenge, Bünde, Kirchlengern, Rödinghausen, Hiddenhausen, Lübbecke, Petershagen, Minden, Hausberge, Porta, Lemgo, Detmold, Horn, Schlangen, Blomberg, Barntrup, Schieder, Oerlinghausen, Lage, Salzuflen, Bad Meinberg, Schötmar, Lage, Oerlinghausen, Schieder, Barntrup, Blomberg, Schlangen, Horn, Detmold, Lemgo, Porta, Hausberge, Minden, Petershagen, Lübbecke, Hiddenhausen, Rödinghausen, Kirchlengern, Bünde, Spenge, Enger, Löhne, Vlotho, Herford, Schildesche, Bielefeld, Brackwede, Sennestadt, Werther, Steinhagen, Halle, Versmold

Landgerichte, zuletzt wohnhaft
allda, dermalen flüchtig,

8. Jacob Friedrich Rost, Buchdrucker
in Zweibrücken,

9. Melchior Philipp Carl Baumann,
Kaufmann in Lemberg,

10. Friedrich Schuler, gebürtig zu
Landgerichte, ehemals Advokat
und Appellationsgerichts zu
Zweibrücken, dermalen flüchtig,

11. Joseph Savoye, gebürtig zu
Zweibrücken, ehemals Advokat und
Appellationsgerichts allda, dermalen
flüchtig,

12. Ferdinand Geib, gebürtig zu Lemberg,
Jaime, wohnhaft und Advokat und
Bezirksgerichts zu Zweibrücken,
dermalen Kranke in Lemberg Jaime,

13. Georg Eiffler, Doctor der Theologie
gebürtig, und wohnhaft zu Zweibrücken,

wegen Theilung eines Landguts,
Ehe Assise, Bestrafung und Ehescheidung,
Jaime, und dann, ohne, wenn in dem Land

verhaftet, wenn nun dem Appellationsgerichts-Präsidenten zu beziehenden Appellationsgerichtsrathen in dem Landgerichte gehalten, und dann 29 Juli nächst Jahres möchte nun werden sollen.

Verordnet, dass gegenwärtiges Urtheil nebst Verfügung des Herrn Appellations-Generalprocurators, in Gemäßheit des Art. 83, und 90 des Gesetz. Codex vom 6 Juli 1810, verlesen, öffentlich verkündet, und vollzogen werde.

Also verordnet, und gesprochen in Versammlung beider Kammern des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, nach Jahr, Monat, und Tag, wie oben.

Unterzeichnet: v. Hoff. Dorsch.
Molitor. Breitenbach. Schmidt. Hoff.
v. Kober. Jorg. Hengel. Lauer. Schuler.

Für die richtige Ausfertigung:
Der Ober-Gerichtsschreiber

KÖNIGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

Königreich Bayern



Staats Ministerium der Justiz

204

fachliche Befähigung, Tüchtigkeit und Fleiß dar-
legt.

Obwohl Rath Brandenburg selbst eine ausgezeichnete Kenntniß und Geschäftsgewandtheit nachgewiesen hat, auch seine individuellen Eigenschaften dazu geeignet sind, einen ausgezeichneten Assessor heranzubilden, so ist doch in der Natur der Sache gelegen, daß ein junger Beamter in gegebenen Fällen öfters noch einige, selbst erhebliche Lücken ergänzen kann.

Dieser erhält der k. General-Staats-Prokurator den Auftrag, in gemeinschaftlichem Benehmen mit dem k. Appellations-Gerichts-Präsidenten die nöthigen Beschlüsse zu fassen.

I., anzuzeigen, ob die Ernennung des ausgezeichneten Assessors mit der Maßgabe, daß gegen Dr. Wirthschaft conferirt und von Ablegung der Assessor-Prüfung Umgang genommen werde, und ob

II. in diesem Falle Rath Brandenburg die ausgezeichneten Assessor wirklich zu präsentiren habe, mithin keine der im Rescr. v. Oct. 81. bezeichneten Hinderungs-Ursachen vorliege.

Für den Fall, daß keine solche Hinderungs-Ursache obwaltet, ist man gewärtig, die Ernennung demnächst zu vernehmen, und Verfügung in der Sache die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um ihm die Ladung als Assessor angedeihen zu lassen.

Sollte dies nicht der Fall seyn, so ist Behufs Ihrer weiteren Anordnung, die in gesetzlich geeigneter Weise die Ernennung eines anderen Assessor-Präsidenten getroffen kann, auf was sich zur Zeit gegenwärtig in Vorschlag bringen, oder welche etwa sonst zu ernennen Appellations-Gerichts-Präsident Rath sich veranlaßt finden dürfte, wozu ohne die gefragten Vorschläge nicht abzusehen ist, daß dieß dem betreffenden Ministerium zur gesetzlichen Schlußnahme einstehe, endlich die Vorschrift des Präsidiums des Königlichen Assessor-Collegiums veranlaßt, daß diese Gegenstände

S., die k. General-Staats-Prokuratur in Bayreuth
zugehen lassen am 27ten d. M. sie in Betreff der Ab-
haltung gerichtl. Assessor-Prüfung gegebenen Vorschrift
zu vollziehen und wenn dieser Rath auf seinem
Ansuchen - Gesuche bestehen sollte, sogleich über
die Wiederbesetzung seiner Stelle mit Vorlegung
der bezeichneten Qualifikationen für den gegebenen Fall zu
berichten.

Von dem Eingange, von der Verfügung und Ergebung hat der Appellations-Gerichts-Präsident und der General-Staats-Prokurator, gegenwärtig man, durch für diese sofortige Reise mit gebührender Eile zu versehen, zu Handen zu setzen, die beigefügten Qualifikations- und gutachtlichen Anzeigen wieder abzugeben wären.

Gleichzeitig wird der k. General-Staats-Prokuratur aufgegeben, sofort über alle Vorkommnisse bezüglich der Dr. Wirthschaftlichen Staatsprüfung Bericht jedesmal Anzeige zu erstatten.

München den 27ten Mai 1838.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Ihr wohlgeneigter
H. v. Eichrodt.

An den k. General-Staats-Prokurator
Hr. Präsident.

Die Staatsprüfung des
Dr. Wirthschaft Finanzassessor
et Consist. betr.

Reskript des Ministeriums
des
k. General-Staats-Prokurators
Appellationsgerichts-Präsidenten
v. Mosthaf.

Königreich Bayern

Staats Ministerium der Justiz.

München am 10ten Juny 1833.

106

Beil. F.

[illegible] gegen Dr. Adolf Carl Carl [illegible] Verhandlung
[illegible] Appellationsgerichts zu Landshut [illegible]
[illegible] Beschluß vom 10 Januar 1823.

Das Appellationsgericht des Isarkreises hat in Sachen des Dr. Adolf Carl Carl, Arztes zu Landshut, [illegible] Verhandlung [illegible] Appellationsgerichts zu Landshut

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Urtheil.

In Königlich Appellationsgerichts Fremdenund Appellationsgerichts des Isarkreises, Civil-Abtheilung des Civil-Handlungs-Senats in dessen Sitzungssaale zu München;

Nach Einsicht des vom k. Appellationsgerichte bei der ausgemeldeten Sitzung am 29 v. M. verlesenen Aktenfaszikels, enthaltend zur Abfassung des Entscheidungsgrundes gegen Dr. Kieffner Vorladung, die vierzehntägige Auffforderung zum Beitritte der Hauptbegründung und zum Theil einen das Faktum vervollständigenden Vortrag, dann am 29 Juli d. J. zu begutachtende rechtliche Gutachten der Stadt Landshut enthaltend;

Nach Einsicht des Art. 254 und 255 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, des Art. 16 und 21 des Gesetzes vom 20 April 1810, des Art. 81, 82, 88, 89 und 90 des Einführungsedikts

vom 6. Juli d. J. und d. S:3 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1821;

In Erwägung, daß das Präsidium abzuändernden Spruch in Landau zufolge Art. 81 des Edikts vom 6. Juli 1810 vom k. Appellationsgerichte auf Karl Friedrich Leistenschneider, als Präsidenten der zweiten Appellationskammer des zweiten Quartals d. J., vorläufig zu bestimmen; daß diesen vom Appellationsgerichte-Präsidenten nur auf diejenigen Appellationsgerichte-Räthe zu beziehen sind, welche in Gemäßheit des vorerwähnten Artikels des k. Appellations-Gerichts zur Leitung jener abzuändernden Akten zu concurriren haben;

kommen die k. Appellationsräthe Ludwig Heinrich Heinrich, Ludwig Friedrich Hoch, Franz Joseph Daum und, in Verhinderungsfalle, auf den Appellationsgerichte-Rath Joseph Hofmeister, und die beizuziehenden abzuändernden Akten in Landau einzusehen;

Anordnet, daß gegenwärtige Ordonnanz auf Betreiben des k. General-Prokurators auf Vorschrift des Art. 88, 89 und 90 des Edikts vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht und vollzogen werde;

Anordnet ferner, daß dem Präsidenten der abzuändernden Akten, dem k. General-Prokurator und den vier beigeordneten Appellations-Gerichts-Räthen Abschrift-Ordonnanz mitgetheilt werden solle.

Zweibrücken den 15 Juni 1833.

Unterzeichnet: v. Closs.

Für die richtige Ausfertigung:

= Daum =

Unterzeichnet.

K. BAYER. APPELL-GERICHT DES RHEIN KREISES

Ad. N:Exh. 1948. 811 N:Exp. 7313. Speyer den 17ten Juny 1833

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer des Finanzen

An

Die Königl. Bayer. General Staats Procuratur
am Appellationsgerichte

zu

Zweybrücken

Die mit Vorverhaftschaft
belegten in Landau
befindlichen Gefangenen betreffend.

Auf Ihr Rescript vom [illegible] Monats [illegible] wird Ihnen auf Ihre Anfrage eröffnet, daß nach Art. 5. des Gesetzes vom 4ten Juny 1832 die Vorverhaftschaft in Untersuchungssachen nicht über sechs Monate ausgedehnt werden darf, und daß daher die Gefangenen, welche seit mehr als sechs Monaten in Untersuchung sind, sogleich in Freyheit gesetzt werden müssen, wenn nicht vor Ablauf dieser Frist ein Urtheil erster Instanz gefällt worden ist.

Hiernach haben Sie sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Der Vorstand der Kammer
[illegible]

Für richtige Ausfertigung
Speyer den 17ten Juny 1833
Der Secretär
[illegible]

140

Abschrift

Hyères den 25 Juni 1833.

Das Bataillon
&c.

Der Transport von Recht sind
Einwohner von Hyères und
Umgebung Gehorsam.

Es ist demnach beschlossen, den Transport von Recht Gefangenen vom 2ten künftigen Monath an, in der Art zu organisiren, daß die Einwohner von Hyères und Umgebung, welche [illegible] Gefangene in ihren Häusern aufzunehmen und über Tag und Nacht zu bewachen haben, solche in einem Tage vollendet werden.

Der Transport wird unter dem Commando eines Gendarmerie Officiers stehen, und jeder Gefangene von Hyères und Umgebung, bis Brignoles eine Bedeckung von 4 Mann Infanterie haben, von Brignoles bis Draguignan eine Bedeckung einer Compagnie Infanterie und von Draguignan bis Recht eine solche von einer hiesigen Compagnie stehen.

Die angenommene Compagnie-Ordnung verspricht den Tag über Einhaltung in Fortschaffung Gefangenen und muß genau eingehalten werden.

Die Infanterie-Escorte von Brignoles erhält in Brignoles gleich wie gewöhnlich Lebensmittel, um bei den Haltern und Schlafen Mensch von Zeit zu Zeit abgefüttert werden zu können.

Der Königs Commissaire zu Brignoles hat Befehl Karl Recorde vorzuschießen und dahin zu bestimmen, daß die Wagen in Brignoles ankommen, um bei dem Weiterschaffen der Truppen den andern Tag wieder abgehen

Transport zu ersetzen.

Mit dem commandirenden Offizier ist sich über zu benehmen, ob für jeden Morgen eine ungefähre Zeit festzusetzen bestimmt, und nicht überschritten werden soll, um Klagen und Reclamationen vorzubeugen.

Im Allgemeinen wird die Infanterie-Cavalerie über Nacht eingelegt und marschirt am folgenden Tage um 5 Uhr Früh ab.

Wegen Einquartirung und Verpflegung dieser Truppen sind besondere Verfügungen vorzutragen, da sie nicht dem Gesetze des Hofstaates unterzogen werden sollen.

Die Transportkosten der Gefangenen selbst, so wie die Vergütung für mitgehende Wagen, können keine Zeit besonders vorgetragen, oder wenn sie etwa eine besondere Aversion festgestellt werden müssten, durch die Kk. Gendarmerie Commando bemerkt werden, worüber sich letztere mit dem Kk. General Accurator benehmen und die Landesstelle in Kenntniss setzen wird.

Da zur Aufstellung der Wachten auch Polizeibeamten nöthig ist, als die Königl. Bezirksbeamten am Orte sind, Polizeiagenten hiezu, so werden sich die Landesstelle sowie der Transport Commandant mit denselben benehmen und ihre Verfügung in der Art einrichten, dass sie schon vor dem Eintreffen des Zuges in den bestimmten Standorten Vorsorge getroffen sind.

Um in dieser Beziehung alle Vorsicht anzuwenden, ist der kommandirende Kk. Gendarmerie Commandant aufmerksam zu machen, die Behandlung der Züge in Verwahrung und in Bezug der Gefangenen nicht in den Gemeinden, durch welche dieselben abgeführt zu Klagen so beschwerend und lästig eigentlich eine sorgfältige Behandlung im Auge ist.

Die sämmtlichen Kk. Landesgerichte haben bei der Vollziehung der Gefangenübergaben unter vorgedachter Verantwortlichkeit mit der grössten Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen, damit von den Orten des Transportes mitgegebene Gefangene verhütet und die abgehenden Gefangenen nicht von den Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Ruhe gestört werden.

Über die Vollzug ist sogleich der Transport von Gefangenen Bezirk zu Bezirk, Anzeige zu erstatten.

Erlassen der Kk. Landesstelle zu zweckentsprechender Verwendung.

Mitgetheilt den Landes Stellen.

Permanent d. 25 Juny 1833.

An

Die Löbl. Königl. General Staats-Procuratur
Cöslin

Ew. Hochwohlgeboren

Beschwerde

des Augustin Dr. Wirth & Cons.
hier

Durch gefällige Zuschrift vom 8ten dieses Monats ersuchen Ew. Hochwohlgeboren Königl. General Staats-Procuratur, den Antrag zu stellen, daß Fuhrleute in Permanent als auf der Pollnowschen Feldmark für die Beschädigung von 4 zweispännigen Chausseen und 5 einspännige Wagen Strafe gestraft werde.

Diese Forderung ist allerdings ist und in doppelter Beziehung, namentlich in Ansehung der 4 Chausseen ungegründet, denn auf der Pollnowschen Feldmark ist weiter nur ein einziger Weg in Permanent führender Weg vorhanden, wegen sich auf der Umstand gestellt, daß da nur ein Fuhrwerk, wie solches der Chausseewärter passirt, dieses Chaussee sich der Ausweichung halber auf den daselbst befindlichen Damm ausweichen muß.

Allein auch in polizeylicher Hinsicht müssen wir sie nicht anerkennen können, daß eine solche Anordnung der Chausseestellung der Beschädigung einer Chaussee so wie Fuhrleute nöthig ist, bekannt werden zu lassen, und in diesem Falle namentlich wahrscheinlich weniger findet, da solche Abstimmungsgründe die Fuhrleute selbst von dem Wege, worauf dieselben fahren und aller Nachsichtlichkeit auf Straßen in der Nähe kennen dem Publikum

Lebensbedürfnisse fügen dürfte.

Alle diese Erfordernisse können jedoch erst dann entfernt und selbst die Transportfähigkeit hergestellt werden, wenn die Verletzungen die Nothdurft getroffen wurde, daß die dazu nöthigen Chaisen für die ganze Reise bis an den Bestimmungsort zureichen. Es wäre daher nöthig, daß die Stationen ordentlich die größte Anzahl der Chaisen gehörig bestellt werden könnte; da man auf diese Weise den Aufenthalt an den Umspannstationen, so wie das Hin- und Herschicken der Chaisen, welche zu allen übrigen Jahreszeiten Schwierigkeiten machen würde, vermeiden würde, so wäre es auch die angemessenste Einleitung treffen, daß die Entfernung der Verletzten so schleunig als möglich bewerkstelligt werden könnte.

Was den Postenpunkt betrifft, so wird die Absendung der leeren Chaisen an den Bestimmungsort offenbar nicht so schwierig zu stehen kommen, als die Zusammenstellung der Chaisen selbst, indem die Stationen gegen die Last Lieferung von Pferden

Pferden abmessen muß, wodurch die Nothdurft dazu in diesen Beziehungen vergilt.

Die Meldung der Lokomotiven für die Zusammenkunft bedingt keine weitere Schwierigkeit.

Wird die ganze Anordnung die gehörige Bestimmung erhalten, so wird man die Nothdurft treffen, daß die Umstehenden sich auf der Straße gegen den Nothfall nur vermehren, statt finden, und alldann in der Noth Beistand nicht angehalten werden. Sollte aber der Hülfsfall der Chaisen nicht schnell sein, so würde hier andere Mittel Chaisen als sie auf der Ordnung für Noth Chaisen Bestimmungen in Vorschlag zu setzen.

Mit vollkommener Hochachtung verharre

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster

Hamburger

No P.P. Speyer den 25 n Juni 1833

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An
Den Königl. General Staats Procurator am
Königl. Appellations Gerichte
zu Zweibrücken.

Den Empfang von Blatt und
Einsetzen von Zweibrücken auf
heute bescheinigt.

Auf den Wunsche des Königl. General Procurator und im
Einvernehmen mit dem 2t. Brigade Commando sehe man
an die 2te Landesmarsche von Zweibrücken, Homburg,
Kaiserslautern und Landau die anliegende Verfügung selbst
worin hinsichtlich aller derjenigen Punkte vorgesehen ist
die in dem Wirkungskreise der Gendarmerie Eigenthümlich
liegen.

Der den Zug begleitende, zur 2te Gendarmerie commandirte
Officier wird sich zeitlich genug in Zweibrücken
einfinden, um noch alle nöthigen Verfügungen zu
treffen.

Einstweilen wird keinem Anstand, dem selben

17.918. fo 3/6.33 25.099-28_00_0542_f.00.

für Ausarbeitung der abgegebenen Entwürfe zu
dem Denkmale, und dem Künstler, der die
sämtlichen mit diesem Preis zu versehen,
da dieser Commissionär erwähnt, daß dem Preis
bis zur Stellung der Rechnung, zugesichert
werden könne.

Wegen der nöthigen Maßregeln zu treffen
wie und in den Gesinnungen ist bereits versehen.

Thiers

Berthelin

№ 647. Freiburg den 6. Juli 1833.

An
Seine Hochwohlgeboren
Herrn Herrn General-Prokurator
und königl: Appellationsgerichts
Präsidenten
Hochwohlgeboren
hier.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend
eine Anzeige des königl: Stadtkommandos
Hochfürstl hiesiger vom 2. d., wornach in der Nacht
vom 1-2 d. bey Absingung des Angeklagten
Wirth und Consorten ein Fenster der
Absingung obgedachten Appellationsgefängnisses
Ansmann hiesiger transparent erleuchtet
gewesen sey, und von demselben Fenster
ein Zuruf: vivat hoch! unser Gefangene
sollen leben!" vernommen worden sey
soll, nebst einem Briefe des Bürgers,
Wistrand hiesiger vom 4. d., worauf
seine Anzeige sich seinem Inhalte
bezieht, zur gefälligen Verfügung
mitzutheilen.

Mit der gehorsamsten Hochachtung beharre
Ew. Hochwohlgeboren
gehorsamster Diener
Mendel.

Abgegangen.

Zweybrücken den 22ten Juny 1833

Der
Rittmeister Fleuber
des königlichen 5ten Chevauxlegers Regiments
Graf Du
königlich Bayr. Kammerherrschaft
Den Verlust bey Abfassung
des Damnifications-Certifikats

Die
Königl. Commandantschaft Zweybrücken
An
Se. Hochgeboren den Königl. Bayer. Präsidenten Herrn Norvál
Hochwohl

Die nebenrückkommende Anzeige des Herrn Rittmeisters Fleuber wird hier mit der Aufforderung mitgetheilt.

Zweybrücken den 2ten July 1833.

Walter Chef

Hochwohl an Herrn Bürgermeister Wolfsangel
dahier mit dem Ersuchen, über den nebenstehenden Verlust Erhebungen und gewissenhafte Schätzung einzuziehen und das Resultat unter Rückschluß dieser anher anzuzeigen.

Zweibrücken den 2ten Juli 1833.

Der Königl. Bürgermeister
Wenckel

Bey Gelegenheit der Verfassung Hochgeehrtesten Abfassung jenes eingeschlossenen Damnifications-Certifikats des Herrn Rittmeisters Fleuber bin ich mir bei dem Beschluß, den Herrn Lieutenant von Rantzau an die Spitze zu stellen.
Als ich die Ehre hatte, dem Kommando dieses Corps mich zu unterziehen, erfuhr ich, daß Herr Lieutenant von Rantzau an die Spitze zu stellen, und dem Herrn Rittmeister Fleuber zu befehligen, und dem Herrn Lieutenant Fleuber zu unterstellen, und dem Herrn Lieutenant Fleuber zu unterstellen, und dem Herrn Lieutenant Fleuber zu unterstell

Hauptbuch vom 4 Jan 1833.

Ad. N.Exh 1655. M. N.Exp 8017. Speyer den 12ten Juli 1833.

Die

Königlich Bayerische Regierung

des

Rheinkreises

Kammer der Finanzen

An

die Königl. General Staats-Procuratur am
K. Appellations-Gerichte zu
Zweibrücken.

Betreffend Vorschuß an Appella-
tions-Gerichts-Kosten zur Erhebung
der nicht verrechtlichen Erbs-
in Landau betreffend.

Wir haben uns die Königl. General Staats-Procuratur
angelegen zu beantworten, den Vorschuß der K. Rentamt
Landau zu leisten, der Vorschuß für die Erhebung
der nicht verrechtlichen Akten in Landau bezeichneten
Königl. appellations Gerichts-Kosten, und die Anweisung der
rückständigen Gerichtskosten einen Kosten-Vorschuß von 120 f
gegen fernerweitige Abrechnung zu bezahlen. —
Zu Verfügung der K. Regierungs-Präsidenten.

123

N° P. P. Speyer, den 11 ten Julius 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

die Königl. General-Staats-Prokuratur am
Königl. Appellationsgerichte zu

Zweybrücken.

Die wöchentliche Kriminaltabelle
betreffend.

Die gefällige Mittheilung vom 9ten dieß Mts. sub dato
eröffnet uns einen Irrthum der Verwechslung, welcher
rücksichtlich der Anweisung von Kriminalgefängnissen für die
Landau'sche Assise Kriminalen Königl. Appellationsgerichts.
Im nächstkünftige das Erforderliche verfügen wird.

Indem die Abfassung der Tabellen der Assisen
dahin geht, so scheint der Art. 96 des Gesetzes vom 6ten
Julius 1810, wonach dasselbe nicht für Anwendung ge-
kommen ist, und nun den Fall, wo mehrere gleichzeitig
die Assisen gehalten werden, so hebt die P. Tabellirung
nicht dafür nicht vorsehen kann, so wird sie in allenfallsigen
den gleichzeitigen Competenz übereinstimmen, wegen Ab-
stellung einer Anmerkung an der Abfassung der Assisen-
Tabellen übereinkommen mit dem Königl. Commando
in Landau in Einvernehmen zu setzen.

Brunn

125

Bathiany

Ad. N: Exh. 9761. M. N: Exp. 8946 Speyer den 16ten August 1833

Die

Königlich Bayerische Regierung

des

Rheinkreises

Kammer der Finanzen

Im

Kön. General Staats Procurator von

Appellationsgerichts Bezirke zu Landau

Die unterthänigste Anfrage

in Landau den 15.

Wie beyliegend der Kön. General Staats Procurator angewiesen worden ist, so hat sich der Königl. Rentamt Landau unverzüglich seine Grundgerechtsame, die wegen der Gerichtskosten gegenwärtig angeschuldigten in die Exekutions Gefängnisse, sowie die Kosten für die Gefangenen zu bestimmen, und Einsendung Gerichts Kosten zu bezahlen, zu welchem Ende zwey hundert Gulden zu Disposition des Kön. General Staats Procurators angewiesen werden.

In Abwesenheit des Präsidenten

Der Vorstand der Kammer

Freiherr von Stengel

Reiner

127

Landau den 16ten August 1833

Kön. Rent Amt

Landau

Eingelaufen

Frankirt

Franz Gaudenz

Verzeichniß B

derjenigen Gegenstände welche aus dem unverwahrten Koffer der Person genommen [illegible] Landsturm in das k. Bezirks gerichts gefängniß abgeliefert worden

1. Ein Teppich der Tisch, der Koffer, der Mantelsack und der Gamaschen Scheiben — aus Kamelhaaren wollen Tücher gefertigt und mit blau und weißen Franzen versehen
2. Paar einfache grüne Oberjacken von Parchall
3. Ein Scheibzeuch, der Gamaschen von der Angekleideten und der Scheibe Scheiben
4. Zwei Hemde welche für [illegible] angefertigt worden
5. Fünf Paar Leinen Hosen mit Band Einfassungen von Leinwand
6. Ein Lichtschirm, von dem [illegible] Koffer — Länge 1m. Breite 0,90

Ad. N:Exh. [illegible] N:Exp. 2476 Speyer den 29ten August 1853

Die

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises

Kammer der Finanzen

an

Den Königl. General Staats. Procurator

zu

Landau

[illegible]

[illegible]

Wir geben uns die Ehre, dem Kgl. General Staatsprocurator Ebrhardt hier an der St. Antons, Landau zu gefälliger Beförderung ergebenst mitzutheilen.

Ellmann

Schenkel

Abschrift. Speyer den 29. Aug. 1833

Im Namen

Seiner Majestät
des Königs
von Bayern.

Die Untersuchung wider Heinrich Bo
wegen des Verdachts der Mit
that zu Landau gestandenen Angeklagten
den Advokaten Hugo Philipp Lo
Kgl. Procurator-Substituten Heinrich
von Landau und Friedrich Jakob wegen
Theilnahme und Begünstigung dieser Mit
wirkung, Verhaftung zu Landau etc.

In
der
Rathskammer-Sitzung
vom

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Leipzig, 19 Aug. 23.

No 1616 P. P. Speyer den 4 = July 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

die Pfälz. General Bezirk Forstämter der Pfalz
Appellationsgerichte des Rheinkreises
in Zweybrücken.

die Abschrift des Vertrages über
Ablösung von Wald Servituten
Zwischen der Gemeinde Mörsch
und Carl Friedrichsthal
betreffend

hier.

Wegen Vollzug der anliegenden Verhandlungen
Vollzieht der unterzeichnete Vertrag
und Ersuchte den Herrn Appellationsgerichts Präsidenten
Pfalz Forstämter
Bezirks Forstämter
Appellationsgerichts
Präsidenten
Herrn
Vollzug
Vertrag
Ersuchte
Präsidenten
Pfalz
Bezirks
Forstämter
Appellationsgerichts
Präsidenten

Die diesseitige Ausfertigung der Verhandlungen
über die Ablösungs Angelegenheit der Gemeinde Mörsch
wird hier
Ausfertigung
Verhandlungen
Ablösungs
Angelegenheit
Gemeinde
Mörsch
hier

136

Mühl-Fr.

Es ist nun die amtliche Sache, was in Sachen der Marktbaute zur Berathung und Beschlußnahme vorgestellt werden könnte. Wenn sich nichts weiteres findet, so würde wohl die Sitzung geschlossen werden können; es würde nichts weiter übrig bleiben, als etwa einen Termin für die nächste Sitzung festzusetzen.

Was die Marktbaute, den Verkauf betrifft, so ist es wohl das Beste, wenn Sie sich selbst darüber aussprechen, ob Sie eine Zeitlang die Sache ruhen lassen wollen, oder ob Sie noch heute eine Entscheidung treffen wollen.

Der Vorsitzende ersucht sodann die Versammlung, sich über diese Frage zu äußern.

Nachdem sich Niemand zum Wort gemeldet hatte, wurde beschlossen, die Sache ruhen zu lassen.

Der Vorsitzende ersucht sodann die Versammlung, sich darüber zu äußern, ob sie es für angemessen halte, daß die Stadtverordneten-Versammlung sich mit der Frage wegen Errichtung einer Gasanstalt beschäftige

kommen, worauf die Bundesregierung die Eröffnung der Ratifikationen der Schweizer Eidgenossen selbst übernehmen würde; so blieben nichts weiter übrig, als die Verhandlungen auf Basis des Entwurfs der Bundesakte und Schlußprotokolle fortsetzen zu lassen.

In diesem Falle würden allerdings wegen des Zeitraums von 800 bis 1000 Quadratmeilen mit einem Kostenaufwand zu Lande und einem billigen Preis per Tagen zu rechnen sein. Die Verhandlungsfälle in allen Teilen Europas würden sich bis Ende Juli zu ziehen.

Ich bitte Euer Majestät um Ihre Befehle, wie ich mich in diesem Falle zu verhalten habe, und bitte Euer Majestät, mir gefällig meine Instruktionen und Vollmachten, sowie Schreiben mit Ihrer Unterschrift versehen zu lassen.

Ich bitte Euer Majestät, mir Ihre gnädigen Befehle darüber zu ertheilen.

Classified
No. Minist. 1669.
No 1619 PR.

Königreich Bayern
Staats-Ministerium des Innern

Das Kaufmänner und Kaufmännische Recht zu Frankenthal
soll in der neuen Pfalzgrafen Zeitung vom 12ten d. Mts. No. 107 ange-
kündigt und Genehmigung des K. General-Kreis Landes-
comm. der Gewerbsverfassung auf die Abänderung der Abstimmungen
in der Eintheilung von den Offizier-Graden zu Landes Gesetzen
Rechte, Seelenverkäufer et cet. Dass Gesuch abgewiesen,
indem der Abstimmen einer Kaufmannschaft von Tag zu Tag im
Durchschnitt genommen nicht zu 2 - 3 Tagen à 6 kr angesetzt werden
soll.

Es ist gewiss in mehrfacher Hinsicht sehr zu wünschen, dass
diese Verfassungen mit thätiger Aufmerksamkeit überwacht
gehandhabt und dass der Handel vorzüglich erhalten, damit nicht
über die Handelsgesetzgebung das Gemeinschädliche Besorgen von dem Ver-
kaufe und Rechtlichen Gewerbe und gemeine Kaufmannschaft entstehen, son-
dern dass über nicht vermöglichen vorgehende, nützliche und erfahrene
Einrichtungen vollkommen Handlung möglichst erhalten werde.

In dieser Hinsicht scheint es aber eine sehr empfehlende und unent-
behrliche Sache zu sein, dass die schriftliche Abstimmung thunlichst
Schriftsprache enge Grenzen gesetzt und vollständig
gehalten und die Mehrheit der Stimmen die vorgeschriebene Zeit
lange, und ganz vorzüglich, wegen Fortsetzung und wenigstens der
sachkundigen Gutachten vorgelesen werde.

Da nun die angekündigte Abänderung der Kaufmänner Rechte
besonders in folgenden Bestimmungen, die wesentlichen der Sache
betreffenden Hauptpunkte nicht enthalten, dass die Abstimmung
die Mehrheit und die einfache Mehrheit über die Abstimmung

da

[illegible] Königl. Regierung in Aufforderung kommt, so setzen wir Ihnen hierdurch auf dem K. Staats-Ministerium [illegible] Gesuch [illegible] und [illegible] Ihnen [illegible] Ihrer [illegible] Rechnung [illegible] Einnahme-Verwaltung [illegible] Verwaltungsjahr [illegible] Jahres [illegible] Ihrer [illegible] Verwaltung [illegible] Besitz einer Recognition von 300 fl. und [illegible] Hof- und Kirchenrath [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

Königreich Bayern

No 6360.

Staats Ministerium der Justiz.

[illegible]

Auf
Seiner Majestaet des Königs allerhöchsten Befehl.

[illegible]

An
[illegible]

142

Dirigent im Ministerium
der geistl. Gemeinde Angelegenheiten
Regierungsdirektor
[illegible]

N. 16078 P. P. Speyer den 12ten Juli 1853.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

die Königl. General-Staats-Forstkasse zu Speyer.

Abgabe-Anweisung

zu

Baumaterialien.

Die Lieferung der Bauholz-Bedürfnisse in Landau für Ostern 1854 an Maurer- und Steinhauer-Arbeiten daselbst betreffend.

Nach den eingelaufenen Anzeigen der Königl. Forstämter Weissenburg und Annweiler vom 10ten d. Mts. sind dieselben gesonnen, sich an der diesjährigen Versteigerung der Bauholz-Bedürfnisse im Wege eines Lieferungs-Vertrages oder unmittelbar durch Verabfolgung aus den Königl. Forstmagazinen zu betheiligen, und haben zu diesem Behufe Anschläge über den Bedarf an Bauholz für das Königl. Bauamt Landau eingesendet, welche wir Ihnen hiermit zustellen, und die Entsprechung der Anzeigen, Anschläge

Jakobspreyer, [illegible] Lemfelden zu [illegible] gestellt
worden, zu übernehmen, dann Fünfhaus Lang-Gasse
Haus No. 20 [illegible] zu kaufen und [illegible]
von 3 Jahr per Kaufen unter K. Reichs ausständig verpfändet.
Zu gleich wurde beschlossen, zu diesem Ende Ausschuss-
stimmen commissarische Abschätzung einen Magistratus-
Kanzelisten und Zimmermeister dahin zu schicken das Haus
Journal, Grund, Forderungen mit dem Hausbesitzer
selben, die Hausnachbarn Vernehmungen einzuholen.
Ferner wurde angestanden Einberufung die
Gesetz, sowie die Rote Journal, Grund, Forderung
in Rauchfuß zu setzen und darauf, dass mit der Einla-
dung dieser Versammlungen der Rote Magistratus Assis-
sor Bettinger beauftragt werde, worauf zur Lage
der Tagesordnung geschritten, zum Vorsitzenden der heutigen
Sitzung provisorisch ein anwesender Rath ernannt
wurde.

Lang

Bertheau

Abschrift.

Vertrag

Schlossau zu Zwiebrücken, den 11. Juli 1833.

Zwischen den Regierungs-Assessor Böttinger von hier
gehörig speciellen Auftrages des Herrn Präsidenten der k. Com-
Regierung des Rheinkreises und unter Genehmigung des
Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten Hoffmann von
dem neu bestehenden Appellationsgerichtshofe in Zweibrücken, einerseits,
und Herrn Peter Eschenbach, Eigenthümer und Gastwirth, wohnhaft dahier
Nro. 148 der Hauptstraße, andererseits, wurde folgender Vertrag
verabredet, welcher nach Genehmigung des Herrn Assessor Böttinger
von dem neu bestehenden Appellationsgerichtshofe Hoffmann von
dem neuen besagten Herrn Präsidenten am 19. Juny d. J. unter folgenden
Bedingungen übertragen:

1.) Demselben wird zu diesem Geschäfte der Saal
des Gasthofes, welcher eingerichtet, welche erforderliche
Stallung und Remise hat, angewiesen.

2.) Der Saal und die Herausgabe der Mundportionen
sollen Herrn Assessor Böttinger und den Beisitzern des
neuen Appellationsgerichtshofes Hoffmann von
dem neuen besagten Herrn Präsidenten am 19. Juny d. J. unter folgenden
Bedingungen übertragen:

1.) Demselben wird zu diesem Geschäfte der Saal
des Gasthofes, welcher eingerichtet, welche erforderliche
Stallung und Remise hat, angewiesen.

2.) Der Saal und die Herausgabe der Mundportionen

mit Inhalt der Concession und von der Kgl. General-Direction
Forstkunde eigenhändig unterschriebenen gemeinschaftlichen
Exemplaren ausgestellt, welche gedachte zum Inhalte gegebenen
Eingang mit seinem Visa zu versehen hat.

b) Der Unternehmer Ritter muß sich verbindlich machen
Eingang der Oberpfarrkirche zu Neuötting zu vollziehen oder zu ver-
lassen, welcher mit dem Plane der dazu bestellten
gewerblichen Commission vorgehen hat.

c) Der Unternehmer Ritter übernimmt die Entschädigung
der für den beizugebenden Baugrund an Bauern Gabels-
berger mit obrigkeitlichen Gütern für die Dauer der
Pachtung Hinzer seine Entschädigung der Rasp
der Bauern für und während der Pachtung; und für
die Entschädigung für den Obstbaum.

d) Dieser unterschiedene Unternehmer verbindet sich
1) Einzäunung um die Pflanz- Baumschule
2) Exemplare zu 3 Einzäunung um die Bezirks-
Regierung der Pflanzschule zu Einsicht und Einsicht
Einrichtung der Anlage. Abtheilung der Anpflanzung
zu machen.

e) Unternehmer Ritter bezahlt die Kosten
einer von ihm verwahrlosten Schafstelle auf Wunsch
und wird gemacht

f) die Anpflanzung gegenwärtiger Anlage, daß

das Präsidium der Kl. Regierung Abtheilung verbleibe.

Hierüber wurde gegenwärtige Akt in doppelter
aufgenommen und nach erfolgter Genehmigung Exemplare
Exemplar an der Kl. Kreisregierung zu Straubing
genommen, das Andere aber der Unternehmer
Ritter zugestellt

Unterschrieben Ballinger, Secretär, Ritter

Pflanzen und in allen Pflanzungen mitgegeben Samen
Pflanzen und Einzäunungen genommen darf

h) wie sonst in der Instruction und in der Pflanzung
aufgestellten Verbindlichkeiten oder übernommen Pflanz-
mängel Verbindlichkeit zu Einzäunung und
Pflanzung Pflanzung zu Pflanzung, und Pflanzung
zu Pflanzung Einzäunung Pflanzung und Pflanzung
Einzäunung Pflanzung und Pflanzung
c) die Pflanzung einer Einzäunung gegen die vorstehend
oder die in B. und A. vorgenommene Einzäunung
die in der Pflanzung gegebenen oder Einzäunung
Pflanzung Einzäunung Pflanzung auf der Einzäunung
zu Pflanzung. Einzäunung Pflanzung Einzäunung über
die Pflanzung der Pflanzung und der Einzäunung
und Pflanzung Pflanzung Einzäunung Einzäunung

und besorgt zu machen.

Speyer d. 17. Juli 1839.

Kön. Provisorium der Regierung des Rheinkreises

Abtheil. f. Kirchen u. Schul Angelegenheiten

Bothmer

Zur Ausfertigung

Zweibrücken, den 18 Juli 1839

Der Kön. General Prokurator

Hoffmann

Königreich Bayern

No 6834.

Staats Ministerium der Justiz.

Dem General Prokurator wird in Abschrift
Des Erlasses vom 10 d. M. in Betreff der k.
Regierung des Rheinkreises ergangen und Be-
scheide zur Wissenschaft mitgetheilt

München den 16ten July 1839.

Auf
Seiner Majestaet des Koenigs allerhoechsten Befehl
H. v. Schenk

28,169. fo 24/7. 39.

Der Kön. Prokurator
zu
Zweibrücken
für Kön. Bayern diesseits
des Rheins

Durch den Minister
Der
General Secretair
Appellations Gerichts Rath
Moellenthiel.

150

Abschrift.

Auszug.

Nach Einholung der gutachtlichen Aeußerungen des Landgerichts vom 8. d. Mts.
und sonstiger darüber gepflogenen Erhebungen wird dem
Landgerichte zu der beschlossenen Zulassung der angesuchten Verhandlung
des Rechtsstreites zwischen dem Bierbrauer Wilhelm Di-
rektor und Wirthe zum Fuchsbräu Nikolaus Zi-
mmermann zu Kaufbeuren, dann zu der beigefügten Ver-
fügung, die Verhandlung des Rechtsstreites
über Anerkennung der Entrichtung des Weinaufschlag-Gefäll-
lungs-Quantums der Entrichtung von 26 fl. Mk. Ca-
pital mit 4 Prozent und sonstige Bestimmung eines Li-
zitations-Termins zu setzen, Nachricht gegeben.
Zugleich wird dem Landgerichte die Rückäußerung auf die Vorlage
des Akten-Abschlusses vom 10. Juli 1850.

München den 10 Juli 1850.

Königreich Bayern

Nr. 6833.

Staats Ministerium der Justiz.

Dem General Landesarchive wird auf Ansuchen vom 10 d. M. im Einverständniß mit dem k. Reichsarchive zur Benützung der Personalakten der Beamten des Justizfaches mitgetheilt

München den 16ten July 1834.

Auf

Seiner Majestaet des Königs allerhöchsten Befehl

v. Schenk.

An das General Landesarchiv

Durch den Minister

der General Secretair

Mosterthal

152

N 13457

Königreich Bayern

Abschrift

Staats Ministerium des Innern

Unter Rücksendung des Berichts vom 7ten anhängenden 4ten Julius Monats angezeigten Anstellungsbau-
schuld Anordnung, die in dem Erlaß vom 20ten M. M. enthaltene Verwendung einer Summe von
tausend Gulden zu Verbesserungen im Wege einer, von der Abtheilung der Wasserbau-
verständigen Beamten, zu bestimmenden und zum Theil unentgeltlichen Schiffahrt
kundigt, daß der Endzweck vorgesteckte Zweck auf einem anderen Wege zu erreichen gestattet
werde, daß der Endzweck vorgesteckte Zweck auf einem anderen Wege zu erreichen gestattet werde.

Ganz Recht hat es, wenn das Präsidium der Königlichen Regierung des Rheinkreises die
angeregte Verbesserung mit der Kölnischen Schiffbrücke in Verbindung stellt, weil sich bei
nothwendiger Erbauung derselben nicht nur Gelegenheit darbietet, alle diejenigen Anstalten
an, welche das Regierungspräsidium selbst angeordneten Vorrichtungen, nicht allein der Zweck
der projectirten Kanal gleichmäßig benützt, sondern auch die Verbesserung der gesammten
Schiffahrt, der Hafenanlagen überhaupt möglichst bewerkstelligt werden.

Das Präsidium der k. Regierung wird daher beauftragt, zu diesem Ende, durch ungesäumte
technische Abordnung einer Regierungsbaubeamten mit Zuziehung des k.
General Kanal Commissärs, mit dem Hofkammerrath Ritter daselbst in dem Sinne die Verhand-
lungen und Berathschlagung einzuleiten, und diesen Beamten ~~unmittelbar~~ ~~Vorschriften~~
~~zu ertheilen~~, daß sie die gemachten Voranschläge, gefolge der Anordnung vom 20ten M. M. nicht mit einander, sondern
Tag zu Tag in Druck vorgelegt werden sollen, die den Gegenstand der in 88 345 Haupt-Edikts bezeichneten
gemeinschaftlichen Schiffahrt umfassen, mit dem Gebiete der Technik angehören, ebenso sie mögen
einer Wasser oder der Eisenbahn Art der entsprechenden Politik sich schließen.

Die Letzteren dürfen aber nur so bestimmter sich jetzt verneinigt werden, als die Anlagen
gegen Wasser und Eisenbahn nicht folgenreiche auf deren Ausführung weitere Einrichtungen
zu Nachtheile Letzteren Bezug nehmen Zweifel nicht begründet sein können.
Commissionen, somit Gegenstände der ersten Politik bleiben werden. Jedenfalls ist Letzteres
von dieser Form und Einem Falle der gemachten Vorschrift Klarheit für den Entwurf
im Art 37 des angenommenen Edikts, in Falle der Art benannten Gesetzbestimmungen, so
mit den Maßfällen der Einschlagenden Verordnungen.
Es versteht sich von selbst, daß die Anordnungen die in dieser Sache, durch Ein-

stellung der von den Kassirern der k. Rentämter eingesendeten Summen der vorgängigen Überschrift mit Führung der Buchungen, wie dem Abgange gegen dieselben Folgen gesetzlicher Einschreitung sicher zu stellen, und die Rechnungen angefertigt zu erhalten.

Die Rentämter ist zu diesem Ende mit der in der angegebenen Maaßgebung selbst genauigen, dieses Rechnungsamt dienlich zu machenden, dasselbe der Vorlagen zu Kollat sind die feste Anstellung und gnädigen Genehmigung Sebastian Gabelsperger, zugegen Rechnungsrath der in dem Erlasse vom 8. d. M. bemerkten Verpflichtung zu leisten, wodurch den Rechnungsamt mit Beachtung der Vorschrift zugesichert wurde, zu und der selbe damit ist zur Förderung des sehr angestrengenden und langen andauernden Steuergeschäftes Arbeiten auf zur Verfügung jeder nothwendigen Rechnungsführung einen angemessenen Gehilfen oder Gehilfen jederzeit gegen angemessene Belohnung dahin, dem Geschäfte beizugeben.

Sollte der Landrichter Ritter Graf Arco zu eingehen gemüssigt sein, sich dem selben zu übertragen, sich zugegen Rechnungsamt mit Sebastian Gabelsperger selbst zu benehmen, und das Einvernehmen der k. Regierung einzuholen, durch Rücksprache mit dem k. General-Landesdirektor, die Bestellung des die Rechnungsführung besorgenden gemeinschaftlichen Beamten zu veranlassen haben.

Würde jedoch die vorgedachte Übereinstimmung nicht zu erhalten sein, sich lediglich auf die vorsorgen, auf den Grund des Vorstehenden angegebenen Direktiven zu verfügen, und das Erforderliche sonders die gnädigste Verfügung zu treffen.

Hiernach erledigt sich auf die, gegen den übrigen Inhalten, zu Folge des k. Landrichters Daniel Grafen Arco vom 4. d. M.

Dahin den gnädigen Erfolg eine Übergabe Vorstellung entgegen gesehen.

München den 10ten July 1833.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Auszug Ministerium der königlichen Regierung des Isar-Kreises.

Die Herausgabe der Verhandlungen über die Errichtung der Rentämter Wirth und Lebensgefässer, Stellvertreter, an Sebastian Gabelsperger betreffend.

Ministerium des General-Vikariats die gefertigte Verhandlung über gefertigte Vikariat

No 1685 P. P. Speyer den 17ten Julÿ 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

den Königl. General Staabs Hauptmann vom Königl.
Ingenieur Corps

zu Landau.

Die Verhandlungen der
wegen der beÿden Offerte über
Frohnleichnams Gränzlocale.

In Anwendung der gefälligen Mittheilung vom 16ten
d. Mts. sind wir mit den beÿliegenden Verhandlungen
vereinigt, wegen der Verlegung mit dem Frohnleichnams
Feste zu Frohngränzen der Königl. Bayer. und Königl.
Preuß. Regierungs vom 10ten d. Mts. sodann die Verhandlungen
Commission wieder zusammen berufen, damit diese Local
Verhältnisse nochmals untersuchen, und über die Verlegung
des Frohnleichnams Festes auf den Sonntag nach Maria
Himmelfahrt, oder auf den Sonntag vor Maria Geburt
entscheiden könnte, diese Commission hat sich gestern
versammelt, und nach genauer Untersuchung der Local
Verhältnisse, und nach Vernehmung der Geistlichkeit
beÿder Confessionen, sich dahin ausgesprochen, daß
die Verlegung des Frohnleichnams Festes auf den
Sonntag nach Maria Himmelfahrt, wegen der
Ernte Arbeiten, und wegen mehrerer Hindernisse
nicht

156

B. 1.

die Königl. General-Land-Gendarmerie angelegen sein lassen, daß Diebstähle und sonstige Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Eigenthum, welche innerhalb seines Gerichtsbezirks verübt werden, nach Möglichkeit ermittelt, die Thäter ergriffen und zur Untersuchung gezogen werden.

Zu diesem Behufe ist es seine Pflicht, sowohl in seinem Gerichtsbezirke, als auch außerhalb desselben, wenn er dazu aufgefordert wird, den Gendarmerie-Patrouillen und Commandos jede Unterstützung zu gewähren, welche in seinen Kräften steht.

Sollte ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Untersuchung und Bestrafung zu den Befugnissen der Königl. Gerichte gehört, in seinem Gerichtsbezirke verübt werden, so hat er sofort die Untersuchung einzuleiten, und dieselbe mit Thätigkeit und Umsicht zu führen.

Er hat dabei vorzüglich darauf zu sehen, daß die Spuren des Verbrechens nicht verwischt, daß die Thäter nicht entfernt, daß Niemand mit ihnen in Verbindung gesetzt werde, und daß überhaupt alle Maßregeln getroffen werden, welche geeignet sind, die Entdeckung der Thäter zu befördern.

Er hat sich ferner angelegen sein zu lassen, daß die Gerichtsbücher und Register, welche er über die Verbrechen und Vergehen, die in seinem Gerichtsbezirke verübt werden, zu führen hat, vollständig und richtig geführt werden.

Er hat sich genau mit den Gesetzen bekannt zu machen, welche die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der Gerichte bestimmen, und sich in Zweifelsfällen bei seinen Vorgesetzten Rath zu erholen

Leipzig, den 15 Juli 1837.

Dem Hochwohlgeborenen Herrn General-Major gehorsamster Diener

Herr Regierungs-Assessor Bettziche wünscht, daß sein auf die Acten hingelegt werden, weil ich sein Anerbieten ganz geschwind benutzte.

Auf meinen Herrn Assessor, daß er sich einstig wird, wenn er sein Anerbieten seinen Fortschritt einige Zeilen zu meinen Gunsten und wenn er die Sache besorgen wollte.

Die sehr schön sich sehr wird die meinen Acten folgen - und ich empfehle mich auf ohnige Bitte.

Hochachtungsvoll ergebenst

Dero

gehorsamster

Diener

Bittcher

Leipzig 15. Juli 1837. 159

161

N. 1806. P. P. Speyer den 2ten August 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

an

die Königl. General-Staatsprocuratur
am Appellations-Gerichte

Zweybrücken.

Den Empfang der Verfügung
vom 24ten Juli d. J. Nro. 8111
wegen Beförderung gefälliger
Gesuche zur Landau betr.

Auf die gefällige Verfügung vom 24ten Juli d. J. Nro. 8111 wegen Beförderung gefälliger Gesuche zur Landau betr. beehrt man sich ganz gehorsamst anzuzeigen, daß der Königl. Bayer. Rentbeamte Joseph Heinrich Pfeiffer zu Zweybrücken, wie aus der beigeschlossenen Bescheinigung des Königl. Appellations-Gerichts, wie auch der K. Regierungs-Finanzkammer zu Zweybrücken sich ergibt, ein Exemplar der Königl. Regierungs-Finanzkammer zu Speyer, zwey Exemplare an die K. Appellations-Gerichte zu Zweybrücken und Zwey Exemplare an die K. Regierungs-Finanzkammer zu Speyer gefälligst einzusenden hat, und zwar

163

23. Exped. 30 - 8 - 33. -

in Absicht mit der Ausfertigung offiziöser Pfalzzweibrücker Anzeigen, dann die K. Pfalzzweibrücker Expedition, welche Letztere Stimmung insbesondere gegenüber jener Blätter der gesammten K. Pfalzzweibrücker Staatsregierung Veranlassung gegeben haben.

Hinsichtlich Ersterer wird man bei der K. General-Staatsprocuratur des Rheinkreises Sich in Verbindung zu setzen und letztere anzuweisen haben, allenfallsige diesfalls einschlägige Anzeigen der K. Pfalzzweibrücker Regierung, falls man Anstand, sie auszugeben

Steuer

Bertheau

Königreich Bayern

Staats Ministerium der Justiz

165

MÜNCHEN
9 OCT. 1855

167

Ordnung, sondern als Opfer, bey den fast [illegible] der Umstände, die ihn vorgen dicht fast [illegible] müßte, und schon [illegible] zu ängstigen, als ihn billig von [illegible] ängstigt, die mir die [illegible] Popularität, so wie die Möglichkeit [illegible] einen [illegible] Widerstand [illegible] wurde, entfernt [illegible] Dieses [illegible] Ihre [illegible] Billigkeit, besonders da ihn [illegible] die Verhaftung [illegible] [illegible] gedrückten Lage, die die Angeklagten schon [illegible] abzuringen wurde, nicht [illegible] kann, als Sie mir von [illegible] fatalen Briefen [illegible] wurde, und [illegible] mir, Sie [illegible] mir [illegible] beruhigende Zeilen zu [illegible].

Ich bin [illegible] Sie [illegible], als Sie, [illegible] Freund [illegible] Ihre [illegible] Gesinnungen, [illegible] Ihre [illegible] Schritte [illegible] [illegible] [illegible]

Zeugen-Liste.

Der königl. General-Prokurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises, wird in der Sache gegen 1.) [illegible] 2.) [illegible] 3.) [illegible] 4.) [illegible] 5.) [illegible] [illegible] folgende Zeugen vor dem Assisen-Gerichte vorbringen, als:

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
1.	[illegible]	41	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2.	[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3.	[illegible]	54.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4.	[illegible]	32	[illegible]	[illegible]	[illegible]
5.	[illegible]	41.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
6.	[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]
7.	[illegible]	25	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8.	[illegible]	52	[illegible]	[illegible]	[illegible]
9.	[illegible]	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10.	[illegible]	22.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
11.	[illegible]	17	[illegible]	[illegible]	[illegible]
12.	[illegible]	43	[illegible]	[illegible]	[illegible]
13.	[illegible]	45	[illegible]	[illegible]	[illegible]
14.	[illegible]	46	[illegible]	[illegible]	[illegible]
15.	[illegible]	54.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
16.	[illegible]	34.	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
17.	[illegible]	55.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
18.	[illegible]	31	[illegible]	[illegible]	[illegible]
19.	[illegible]	37	[illegible]	[illegible]	[illegible]
20.	[illegible]	37	[illegible]	[illegible]	[illegible]
21.	[illegible]	41	[illegible]	[illegible]	[illegible]
22.	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]
23.	[illegible]	17	[illegible]	[illegible]	[illegible]
24.	[illegible]	32	[illegible]	[illegible]	[illegible]
25.	[illegible]	29	[illegible]	[illegible]	[illegible]
26.	[illegible]	41.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
27.	[illegible]	29.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
28.	[illegible]	22.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
29.	[illegible]	44.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
30.	[illegible]	38.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
31.	[illegible]	30	[illegible]	[illegible]	[illegible]
32.	[illegible]	43	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33.	[illegible]	38	[illegible]	[illegible]	[illegible]
34.	[illegible]	46.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
35.	[illegible]	50.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
36.	[illegible]	32	[illegible]	[illegible]	[illegible]
37.	[illegible]	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
38.	[illegible]	44	[illegible]	[illegible]	[illegible]
39.	[illegible]	60	[illegible]	[illegible]	[illegible]
40.	[illegible]	29	[illegible]	[illegible]	[illegible]
41.	[illegible]	26	[illegible]	[illegible]	[illegible]
42.	[illegible]	54	[illegible]	[illegible]	[illegible]
43.	[illegible]	32	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44.	[illegible]	47	[illegible]	[illegible]	[illegible]
45.	[illegible]	52	[illegible]	[illegible]	[illegible]
46.	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]
47.	[illegible]	42	[illegible]	[illegible]	[illegible]
48.	[illegible]	40	[illegible]	[illegible]	[illegible]
49.	[illegible]	62	[illegible]	[illegible]	[illegible]
50.	[illegible]	42	[illegible]	[illegible]	[illegible]
51.	[illegible]	58	[illegible]	[illegible]	[illegible]
52.	[illegible]	72	[illegible]	[illegible]	[illegible]
53.	[illegible]	45.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
54.	[illegible]	49	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55.	[illegible]	25	[illegible]	[illegible]	[illegible]
56.	[illegible]	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]
57.	[illegible]	60	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Zeugen-Liste.

Der königl. General-Prokurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,
wird in der Sache gegen [illegible]
folgende Zeugen vor dem Assisen-Gerichte vorbringen, als:

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
58.	[illegible]	20	[illegible]	[illegible]	[illegible]
59.	[illegible]	42	[illegible]	[illegible]	[illegible]
60.	[illegible]	24	[illegible]	[illegible]	[illegible]
61.	[illegible]	17	[illegible]	[illegible]	[illegible]
62.	[illegible]	19	[illegible]	[illegible]	[illegible]
63.	[illegible]	64	[illegible]	[illegible]	[illegible]
64.	[illegible]	49.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
65.	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]
66.	[illegible]	22.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67.	[illegible]	54.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
68.	[illegible]	55.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
69.	[illegible]	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]
70.	[illegible]	26.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
71.	[illegible]	42	[illegible]	[illegible]	[illegible]
72.	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]
73.	[illegible]	29	[illegible]	[illegible]	[illegible]
74.	[illegible]	60	[illegible]	[illegible]	[illegible]
75.	[illegible]	44	[illegible]	[illegible]	[illegible]
76.	[illegible]	21	[illegible]	[illegible]	[illegible]
77.	[illegible]	46	[illegible]	[illegible]	[illegible]
78.	[illegible]	46	[illegible]	[illegible]	[illegible]
79.	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]
80.	[illegible]	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]
81.	[illegible]	19	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Derselbe ersucht demnach den Herren Präsidenten des Assisen-Gerichts zur öffentlichen Verhandlung in dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen. Zweibrücken, den

Der Präsident des Assisen-Gerichts

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
1.	[illegible]	29	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2.	[illegible]	42	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3.	[illegible]	26.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4.	[illegible]	25	[illegible]	[illegible]	[illegible]
5.	[illegible]	60	[illegible]	[illegible]	[illegible]
6.	[illegible]	35	[illegible]	[illegible]	[illegible]
7.	[illegible]	46	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8.	[illegible]	21	[illegible]	[illegible]	[illegible]
9.	[illegible]	60	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10.	[illegible]	57	[illegible]	[illegible]	[illegible]
11.	[illegible]	55.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
12.	[illegible]	57	[illegible]	[illegible]	[illegible]
13.	[illegible]	26.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
14.	[illegible]	51	[illegible]	[illegible]	[illegible]
15.	[illegible]	57	[illegible]	[illegible]	[illegible]
16.	[illegible]	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]
17.	[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
91.	[illegible]	55.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
92.	[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]
93.	[illegible]	53	[illegible]	[illegible]	[illegible]
94.	[illegible]	40	[illegible]	[illegible]	[illegible]
95.	[illegible]	62	[illegible]	[illegible]	[illegible]
96.	[illegible]	62	[illegible]	[illegible]	[illegible]
97.	[illegible]	21	[illegible]	[illegible]	[illegible]
98.	[illegible]	20.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
99.	[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]
100.	[illegible]	19	[illegible]	[illegible]	[illegible]
101.	[illegible]	54.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
102	[illegible]	42	[illegible]	[illegible]	[illegible]
103.	[illegible]	26	[illegible]	[illegible]	[illegible]
104.	[illegible]	26	[illegible]	[illegible]	[illegible]
105.	[illegible]	45.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
106.	[illegible]	60	[illegible]	[illegible]	[illegible]
107.	[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]
108.	[illegible]	24	[illegible]	[illegible]	[illegible]
109.	[illegible]	24	[illegible]	[illegible]	[illegible]
110.	[illegible]	49	[illegible]	[illegible]	[illegible]
111.	[illegible]	24.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
112.	[illegible]	48	[illegible]	[illegible]	[illegible]
113.	[illegible]	49	[illegible]	[illegible]	[illegible]
114.	[illegible]	36	[illegible]	[illegible]	[illegible]
115.	[illegible]	57	[illegible]	[illegible]	[illegible]
116.	[illegible]	52	[illegible]	[illegible]	[illegible]
117.	[illegible]	40.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
118.	[illegible]	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]
119.	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]
120.	[illegible]	40	[illegible]	[illegible]	[illegible]
121.	[illegible]	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]
122.	[illegible]	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]
123.	[illegible]	34	[illegible]	[illegible]	[illegible]
124.	[illegible]	52	[illegible]	[illegible]	[illegible]
125.	[illegible]	49	[illegible]	[illegible]	[illegible]
126.	[illegible]	46.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
127.	[illegible]	47	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Derselbe ersucht demnach den Herrn Präsidenten des Assisen-Gerichts zur öffentlichen Verhandlung in dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen. Zweibrücken, den 7 Juli 1833

Fixirt auf den 12. 13. 14. 15 Juli Morgens um 9 Uhr. Zweibrücken, den

Der Präsident des Assisen-Gerichts

№ 1258

Zweibrücken den 24 Juli 1833.

Herrn Präsidenten

des Königl. General-Staatsprocurator am
Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu

Zweibrücken

Verfügung

Laut Verfügung vom 22 d. M. (№ 1257) haben wir die Herrn Präsidenten der Assisen-Gerichte des Landkreises ersucht, einen Sitzungstag festzusetzen, um die Anklage gegen Wilh. Adam wegen Todtschlags zu verhandeln. Da Sie Ihrer Requisition vom 7 d. M. gemäß die nöthigen Zeugen vorgeladen haben, so ersuchen wir Sie, den Herrn Präsidenten des Assisen-Gerichts zu Zweibrücken gefälligst zu ersuchen, einen Sitzungstag festzusetzen, um die Sache Local-Schmitt daselbst zu verhandeln.

Wir ersuchen Sie, uns gefälligst von der Festsetzung des Sitzungstages in Kenntniß zu setzen.

Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts

Schuhmacher

3

173

Zeugen-Liste.

Der königl. General-Prokurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises, wird in der Sache gegen

folgende Zeugen vor dem Assisen-Gerichte vorbringen, als:

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
1.	Joseph Anton Fischer von Bolsing	41.	Landmann	Bolsing	Bolsing.
2.	Johann Zellinger,	22.	Taglöhner von Bolsing	Bolsing	Bolsing.
3.	Mathias Joseph Müller	54	Maler	Bolsing	Bolsing.
4.	Johann Sebastian Bischof	33	Feldschütze	Bolsing	Bolsing.
5.	Conrad Hering	41.	Feldschütze	Bolsing	do.
6.	Jakob Jakobi,	32.	Müller	Hundlingen	do.
7.	Philipp Albrecht,	28	Landmann	Bolsing	do.
8.	Franz Xaver	28	Landmann	do.	do.
9.	Georg Frei	52.	Ackermann	do.	do.
10.	Carl Fischer	25	Landmann	do.	do.
11.	Martin Fischer	22.	Taglöhner	do.	do.
12.	Carl Singer	17	Taglöhner	do.	do.
13.	Franz Ludwig Fischer,	42.	Landmann	do.	do.
14.	Carl Fischer	45.	Landmann	do.	do.
15.	Philipp Jaeger	46.	Hufschmied	do.	do.
16.	Johann Fischer	54	Feldschütz-Adjunkt	Bolsheim	Bolsheim
17	Johann Georg Hans Jakob	42	Landmann-Adjunkt	Wolfach	Wolfach
18	Ludwig Philipp Gerichts-Vogt	34	Gerichts-Vogt	Bolsing	Bolsing

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
19.	[illegible]	48.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
20.	[illegible]	25.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
21.	[illegible]	20.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
22.	[illegible]	43.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
23.	[illegible]	24.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
24.	[illegible]	21.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
25.	[illegible]	29.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
26.	[illegible]	21.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
27.	[illegible]	27.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
28.	[illegible]	27.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
29.	[illegible]	40.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
30.	[illegible]	26.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
31.	[illegible]	27.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
32.	[illegible]	47.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33.	[illegible]	22.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
34.	[illegible]	29.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
35.	[illegible]	29.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
36.	[illegible]	22.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
37.	[illegible]	29.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
38.	[illegible]	41.	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
1.	[illegible]	60.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2.	[illegible]	44.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3.	[illegible]	44.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4.	[illegible]	21.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
5.	[illegible]	46.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
6.	[illegible]	46.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
7.	[illegible]	20.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8.	[illegible]	37.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
9.	[illegible]	22.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10.	[illegible]	24.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
11.	[illegible]	42.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
12.	[illegible]	26.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
13.	[illegible]	26.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
14.	[illegible]	62.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
15.	[illegible]	35.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
16.	[illegible]	20.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
17.	[illegible]	46.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
18.	[illegible]	66.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
19.	[illegible]	57.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
20.	[illegible]	55.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
21.	[illegible]	57.	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
66.	Jacob Hofmann	25.	Knecht. Bäcker	Schaffh.	Schaffh.
67.	Adam Stief	61	Bürstenbinder	Schaffh.	do.
68.	Johann Müller	57	Weber	Lindenhof	do.
69.	Heinrich Müller	28	do.	do.	do.
70.	Conrad Hagg	37	do.	do.	do.
71.	Valentin Bircher,	35	Bauer	Zürichbiet	do.
72.	Ludwig Hessel	22	Kaufmann	do.	do.
73.	Ludwig Müller	52.	Bäcker	do.	do.
74.	Maria Jungel	51	Kaufmann	do.	do.
75.	Jacob Fisch	62	Bürgerl. Bauer	Eglisau	Zürich
76.	Christian Leuenberger	62	Bürgermeister	Bern	Bern.
77.	Johann Lang,	71	Bauer	Zürich	Zürich
78.	Christian Wahl	26.	Zimmermann	do.	do.
79.	Jacob Bürer	22	Schuster	do.	do.
80.	Heinrich Ackermann	19	Knecht	do.	do.
81.	Christian Travel	54.	Ackermann, vorm. Bürgermeister	Lindau	do.
82.	Jacob Hasenbühler	42	Bürgermeister	Hasenbühl	do.
83.	Ludwig Jakob	45.	Pächter	Landolfingen	Bern.
84.	Heinrich Hofer	26	Zimmergesell	Zürich	Zürich
85.	Johann Meister,	26	Schneider	do.	do.
86.	Ludwig Meier	45	Taglöhner	do.	do.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
87.	Heinrich Hofer	60	Landmann	Zürich	Zürich
88.	Jakob Hasenbeimer	32	Bäcker	do.	do.
89.	Peter Ackermann	24	Knecht	do.	do.
90.	Carl Jäger	24	Kaufmännische Commis.	do.	do.
91.	Christian Knecht	48	Bürgermeister	do.	do.
92.	Johann Ackermann	49	Bauer	do.	do.
93.	Heinrich Hofmann	44	Knecht	do.	do.
94.	Jakob Jäger	24	Kaufmännische Commis.	do.	do.
95.	Heinrich Graf	44	Knecht	do.	do.
96.	Johann Jäggi	24	Schuhmacher	do.	do.
97.	Christian Knecht	48	Bürgermeister	do.	do.
98.	Johann Adam Hof	49	Bauer	do.	do.
99.	Heinrich Ackermann	26	Tischler	do.	do.
100.	Johann Lindau,	52	Schuster	do.	do.
101.	Ludwig Meyer	52	Bürgermeister, Lindau	do.	do.
102.	Heinrich Baur	40	Bäcker	do.	do.
103.	Jakob Bürer	28.	Fischhändler	do.	do.
104.	Ludwig Meier				
105.	Heinrich Wirth	27.	Knecht	do.	do.
106.	Heinrich Hess	40	Bauer	do.	do.
107.	Hans Heinrich Steiner	48	Bauer	do.	do.
108.	Hans Egli	28	Glas-Schleifer	Frankreich	Frankreich
109.	Gustav Keller	24	Kaufmann	Zürich	Zürich
110.	Heinrich Hagenbuch	32	Schuster	do.	do.
111.	Gottlieb Linder	49	Bauer, Landwirthschaftsgut	Hasenbühl	Zürich
112.	Jacob Hofmann	46.	Bürgermeister	Eglisau	do.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
103.	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	[illegible]
104.	[illegible]	39	[illegible]	[illegible]	[illegible]
105.	[illegible]	66	[illegible]	[illegible]	[illegible]
106.	[illegible]	59	[illegible]	do.	do.
107.	[illegible]	22.	[illegible]	do.	do.
108.	[illegible]	61.	[illegible]	do.	do.
109.	[illegible]	47	[illegible]	do.	do.
110.	[illegible]	31.	[illegible]	do.	do.
111.	[illegible]	36	[illegible]	do.	do.
112.	[illegible]	45.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
113.	[illegible]	66.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
114.	[illegible]	63	[illegible]	do.	do.
115.	[illegible]	41.	[illegible]	do.	do.
116.	[illegible]	32	[illegible]	do.	do.
117.	[illegible]	32	[illegible]	do.	do.
118.	[illegible]	70	[illegible]	[illegible]	[illegible]
119.	[illegible]	26	[illegible]	do.	do.
120.	[illegible]	52.	[illegible]	do.	do.
121.	[illegible]	43.	[illegible]	do.	do.
122.	[illegible]	47	do.	do.	do.
123.	[illegible]	48	[illegible]	do.	do.
124.	[illegible]	40	[illegible]	do.	do.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
125.	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]
126.	[illegible]	29.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
127.	[illegible]	22.	[illegible]	do.	do.
128.	[illegible]	26.	[illegible]	do.	do.
129.	[illegible]	44.	[illegible]	do.	do.
130.	[illegible]	38	[illegible]	[illegible]	do.
131.	[illegible]	32	[illegible]	do.	do.
132.	[illegible]	24	[illegible]	do.	do.
133.	[illegible]	28	[illegible]	do.	do.
134.	[illegible]	44	[illegible]	[illegible]	[illegible]
135.	[illegible]	60	[illegible]	do.	do.
136.	[illegible]	29	[illegible]	do.	do.
137.	[illegible]	26	[illegible]	do.	do.
138.	[illegible]	55.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
139.	[illegible]	22	[illegible]	do.	do.
140.	[illegible]	47	[illegible]	do.	do.
	[illegible]	62	[illegible]	[illegible]	[illegible]
142.	[illegible]	49	[illegible]	[illegible]	[illegible]
143.	[illegible]	24	[illegible]	[illegible]	[illegible]
144.	[illegible]	42.	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
145.	Johann Joseph Hug	40	Weber	Hug	Luzern
146.	Ludwig Hoffmann	32	Knabenlehrer Lehrgehilfe	Hoffmannsegg	Luzern
147.	Jacob Fischer	42	Schneider	"	"
148.	Angela		Spinnerin	"	"
149.	Jacob Fuchs	18	Knabenlehrer Lehrgehilfe	Luzern	Luzern
150.	Jacob Hegglin	70	Spinnerin	"	"
151.	Johann Müller	46.	Weber	"	"
152.	Jacob Röllinger	19	Weber	"	"
153.	Christian Kägel, 6	25	Bürger	Ettiswil	Luzern.
154.	Friedrich Fischer	28	Buchdrucker Gehilfe	"	"
155.	Friedrich Hagenbuch		Buchdruckerlehrling	Zürich	Zürich
156.	Joseph Hess	32	Arbeiter	Teufenthal	Aargau
157.	Anton Hinz	20	Fuhrknecht	"	"
158.	Peter Hinkel,	42	Fuhrknecht	"	"
159.	Jacob Stein	24	Lismer	Teufen.	Appenz.
160.	Peter Bürgi	17	Sohn des Ehemann Peter Bürgi	"	"
161.	Jacob Meier	19	Sohn des Bürgers Jacob Meier	"	"
162.	Anton Salzgeber	64.	Bürgermeister	Appenzell	Appenz.
163.	Nicolaus Hollenstein	49	Landjäger	"	"
164.	Johann Fischbach	27	Schuhmacher	"	"
165.	Johann Kälin	25	Spinnerin	"	"

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
166.	Friedrich Jacob	64.	Bürgermeister	Lichtensteig	Appenzell
167.	Martin Rohl,	56.	Landjäger	"	"
168.	Johann Friedrich,	28	Bauer	Appenzell	"
169.	Jacob Schmid	26.	Bauer	"	"
170.	Bernhard Hinz,	60.	Polizeidiener	Bern	Bern.
171.	Karl Christian Andreae,	42	Polizeiwachtmeister	"	"
172.	Johann Heinrich Meyer,	58.	Landmann	"	"
173.	Peter Zimmer,	40.	Schuhmacher Gehilfe	"	"

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Derselbe ersucht demnach den Herrn Präsidenten des Assisen-Gerichts zur öffentlichen Verhandlung in dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen. Zweibrücken, den

Fixirt auf den Morgens um Uhr. Zweibrücken, den

Der Präsident des Assisen-Gerichts

Euer Hochwohlgeboren

wohlthun in der Anlage meinen Anzeige in Bezug auf die Trennung, und die Zeugenliste. Ich ersuche Sie, dieselben gefl. zu prüfen: ob sie meine Vorschrift. besonders n: 2-4. und Nachrichten zu verfassen Lust in dem Interesse Ihr, wie dem meinigen. Ich wird, wenn Bemerkungen oder Verbesserungen gibt, werden Sie aber so wie ich es interessirt, davon gesonderte werden oder nicht, denn die Anfertigung über die Zeugenvernehmung ist wesentlich. Denn wie ich, stimmt Lust in einer Scylla et Charybdis. Ich ersuche Sie, mir möglichst bald auf dem Ihr Antwortschreiben die Zeugenvernehmungen schon vorgestellt, und Freundschaft bewirken.

Wegen der Verfügung Ihres Letzten habe ich eine Erklärung in Prozess T. 32 I p. 75 2 gefunden, die mir doch Lust für zweifelhaft erklärt, in dieser Gerichtshof zu gehen.

Die Akten von Wirth et Post kann ich in meinem Schreibstubchen, wenn sie abgesendet werden sollen. Ich bin mit vollster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Zweibrücken 12 Juli 1833

ergebenster Diener

Landsberg

187

Hochgeboren den 1 Juli 1833

An
Seine Hochwohlgeboren den Königlichen Herrn Geheimen Staatsgerichtsrath
Hesekiel Hochwohl.

In Folge gnädigster Rescripte vom 30 v. Monats erhalten Sie beim Dienst Monate übersende ich Euer Hochwohlgeboren die gewünschte Delegation an den Präsidenten des Landgerichts zu Landau oder die Mitglieder dieses Gerichts. Ich ersuche Sie Behufs dieser Sprachen auf die Frist zu Eingang, die ihr bezumessen ob der Akten im gewöhnlichen Postwechsel rechtzeitig anhero kommen werden, und ersuche Euer Hochwohlgeboren, das Volum mit einem Couvert in Ihrem Amtssiegel zu versiegeln, da dieses nur einem Siegel des Obertribunals versiegelt Akten und die Amtsakten Siegel und die unbekannte Schrift des Präsidenten Bürokunde werden kann.

Ohne Sie noch länger in die, einer Abschrift der Anklage selbst und Verweisung unterstellt anlagen zu belästigen, bin ich hiermit entbehren kann.

Ich verbleibe mit übrigens Euer Hochwohlgeboren auf die Acte 291-292-293-308 adnexa 2 Bd Gerichtsbücher ergebenst Ihnen zu versehen, und freundlich zu bemerken, wenn die Akten, wovon ich einen Theil von 28 Bd. besitzt, und wovon

N. 28, 18, 29, 32.

ich von Zeit zu Zeit einzelne Fragebogen und die Ergänzungsbemerkungen der Agrarstatistik abgeben muß, gegenwärtig massenhaft gesandt werden müssen, so sind meinen Kenntnisse bei wissenschaftlichen Untersuchungen so eingeschränkt, wie die Geschäfte und Geschäfte nachweisen.

Nach meiner Überzeugung habe ich ehrerbietigst vorschlagen zu dürfen, in der jetzigen Zeit von einer Menge die sehr bedeutenden Arbeiten und Druckschriften gefertigt Einzelbearbeitungen zu veranstalten, ein Übersichtsbild zu bilden, muß auch die wesentlich vorhandenen Ergänzungen und praktischen Ausführungen vorzubereiten und alles so zu ordnen, daß meine spätere Ganz der Darstellung von vorn wiederholt gestalt und dauernd eine Gesammtmasse und klare und gründliche Darstellung der Ganzen vorgelegt werden kann.

Schließlich erlaube ich mir mich Euer Hochwohlgeboren Urtheil erbeten zu haben, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Sammlung der mit der Angelegenheit vorzunehmenden Versuchsprotocolle der Ergänzungsbemerkungen Fragebogen. Ich wollte in dem Verfahren an den Königl. Ämtern nicht ohne Genehmigung, ob es aber nicht [illegible], Einsicht der Fragebogen.

in Landau Inhalt der Fragebogen Ergänzungsbemerkungen und Vorschläge Acht zu bringen zu Ihrer Kenntniß will ich Ihnen gerne Ihre Fragebogen.

Ich verbleibe mit vollkommenster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

Landrath Esse

Beschlüsse zu den Anträgen zu [illegible]
[illegible] Nr. 528.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Innsbruck am 12ten
Juli 1833

Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Generalprocurator
Franz Anton Schmerling Ritter.

Das Strafgesetz unterscheidet die Fälle, worin die vorsätzliche Zuwiderhandlung vom Gesetze mit Strafe bedroht ist, in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Verbrechen sind diejenigen, welche mit dem Tode, mit schwerem oder mit einfachem Kerker von mehr als einjähriger Dauer bedroht sind. Vergehen sind diejenigen, welche mit einem Kerker von einem Tage bis zu einem Jahre bedroht sind. Übertretungen sind diejenigen, welche mit Arrest bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bedroht sind.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 17ten Juli 1833 sind die Verbrechen und Vergehen, wenn sie nicht durch Gesetze ausdrücklich ausgenommen sind, der Gerichtsbarkeit der Kreisämter unterworfen. Nach §. 3 des Gesetzes vom 17ten Juli 1833 sind die Übertretungen der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten unterworfen.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 17ten Juli 1833 sind die Kreisämter und Ortsobrigkeiten verpflichtet, die Übertretungen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, von Amtswegen zu untersuchen, und zu bestrafen.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 17ten Juli 1833 sind die Kreisämter verpflichtet, die Verbrechen und Vergehen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, von Amtswegen zu untersuchen, und zu bestrafen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft, oder der Privatankläger, oder der Verletzte, wenn er sich als Ankläger erklärt hat, die Verfolgung übernimmt.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 17ten Juli 1833 sind die Kreisämter verpflichtet, die Verbrechen und Vergehen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, von Amtswegen zu untersuchen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft, oder der Privatankläger, oder der Verletzte, wenn er sich als Ankläger erklärt hat, die Verfolgung übernimmt.

Nach §. 7 des Gesetzes vom 17ten Juli 1833 sind die Kreisämter verpflichtet, die Verbrechen und Vergehen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, von Amtswegen zu untersuchen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft, oder der Privatankläger, oder der Verletzte, wenn er sich als Ankläger erklärt hat, die Verfolgung übernimmt.

wegen verschiedener Verbrechen in einem Anklageakte begriffen sind
/ cumulative disjunctiva / allein in den Sinn und Geiste desselben als durch
das nämliche Gesetz desselben strafbaren Thaten und Sünden.

3) In Erwägung aber, daß die stillschweigende Bedingung der Verbindungsform
durch eine Thatsache oder zwischen den Verbrechen oder Verbrechern
existiren

4) daß aber, was den Jacob Rost betrifft, derselbe wegen des Einbruchs-Diebstahls
in Schneeberghausen angeschuldigt ist, welches Verbrechen in den
Anklagestand versetzen würde = daß er in dieser Hinsicht keine einzige hinreichende
Thatsache vorfindet: daß Rost nachdem in Bezug auf den Jacob Lemmin,
und dessen Verwandter Eisler gänzlich in unzureichender Beobachtung steht,
daß sie eine Diebstahlthat nicht zu Stand finden kann, ohne den Artikel 208
C. d. J. C. direkt zu verletzen

5) In Erwägung, was den Angeklagten Lehmann betrifft, daß man zwar die
Meinung hegen könnte, es möge eine hinreichende Thatsache, weil
Lehmann ein Mitglied der Diebsbande in Verbindung war, als solche
Zeichnungen enthielt, daß man diese schließen könnte, der Fall des
Art: 227 C. d. J. C. in den Worten, tout lorsque les complices ont connu
les uns pour soprocurer les moyens de commettre les autres, pour en faciliter,
pour en consommer l'execution sey eine einzelnstattung, daß sie selber von
den Diebe gezogt worden könnte, den Erinnern von Einbrüchen erfüllt.

daß eine in den Antrag der K. Staatsanwaltschaft gegen Lehmann ad 2, und gegen
Eisler ad 1 a dieses Erkenntniß

In Erwägung jedoch, daß die Diebsbande nicht als in solcher Verbindung mit
den Hauptcomitern gestanden betrachtet werden können, wenn nicht betrachtet werden
sind, daß auf sie die Art: 59-60 des C. penal anwendbar sind, daß dieselbe,
obgleich unsere dieser Umstand Art. des in Rücksicht, hinreichend Thatsachen
bekannt gemacht sind, gegen keine derselben oder ihre Mitglieder in Antrag
gebracht worden, und Lehmann nicht derselben angeschuldigt worden ist, daß nicht
in dieser Hinsicht keine Hinreichtheit in Sinne des Art: 227 des C. d. J. C. vorhanden

In Erwägung, daß Schröder, Saage, Gruß und Eisler auf nie wegen des Einbruchs,
und der auf den Jacob Lemmin Bezug habenden Verschwörung, und Einverständniß
Vereinigung, als Verbrechen sie mittelst der dadurch verschafften Gelder die Ver-
breitung von aufrührerischen Schriften etz. und wegen des in Folge dieser Einigkeit
entstandenen Diebstahls und Verbreitung von Schriften Verschwörung, denen wirklichen
Thatsachen des gemeinen Einbruchs schon verurtheilt worden sind, wie aber Verurtheilung
Urtheil ad XII. XIII XIV XV. n. 1. 2. 3. zeigt, nicht aber wegen dieses Einbruchs selbst,
in dem Acte gar nicht bestimmt bekannt ist, und für den Fall dem anzuschuldigen
Eisler nicht beistehe, daß dieser auf in dieser Hinsicht keine Verurtheilung, daß sie
der Art: 227 cit. nicht trifft

Daß demnach die Kammer die Anklage gegen Lehmann wegen übrigen
Anklagepunkten zu trennen.

5/ In Erwägung, daß der Antrag der b. Munds Behörde nicht auf Trennung dieser Ehe von jeder Tafel und Kost gerichtet ist, auch keine Gründe vorliegen gegen den Antrag derselben die Berufung über einander Aufgehobenen von jener über die andere von Amtswegen zu trennen, welche in einer Gemeinschaft die andere Antrags derselben abzuwarten sind.

Erkannt

Erklärt der Antrag unstatthaft, die Trennung der Berufung, sowie Tafel und Lager Entscheidungen, die auf Mitt et Consorten Ehe Sache nicht statt finden können, daher in Bezug auf die gesandte Berufung der beiderseitigen Partei den weiteren entgegensehenden Antrages entgegen zu sehen wurde.

Wird weiter Amtswegen Geschäftung erkannt

der
Fürstbischöflichen Consistorium
Carl Friedrich Bartenbach

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Ordonnanz.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtsrath und Präsident der ersten Instanz Herr Carl Friedrich Bartenbach, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone und des großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Ritter des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ernestinischen Hausordens, Ritter des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hausordens, Ritter des Herzoglich Sachsen-Hildburghausischen Hausordens, Ritter des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Hausordens, Ritter des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ehrenfalkenordens, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Herzoglich Nassauischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ehrenkreuzordens, Ritter des Fürstlich Reuß-Greizischen Ehrenkreuzordens, Ritter des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Waldeckischen Verdienstordens, Ritter des Fürstlich Lippischen Hausordens, Ritter des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Hausordens, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Hausordens, Ritter des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Ritter des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha

ürtheilen der Ausschuss der königlichen Appellationsgerichte der Ansicht war, dass zwar die Zahl der Ausschussmitglieder, welche das Ausschussrecht von fünfzehn Stimmen festzusetzen sei, nicht dreissig;

Auch sind der Ausschuss-Acten zwei Doctor Diplome und Concerten;

Auch Artikel zwei hundert sieben und zwanzig, drei hundert sieben, drei für das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren;

In Erwägung,

dass die Mitglieder der Filial-Comités des Frauenvereins nicht als Hilfsorgane zur Gehilfen des provisorischen Central-Comité's

in Bezug auf die denselben zur Last gelegten besonderen gesetzwidrigen Zwecke anzusehen sind, dass diese der Anordnung von Druckschriften nur in so weit, als sie von einer einzigen Person in verbrecherischer Absicht gemacht ist, Gegenstand der Anklage gebildet hat, und dass nur in dieser Anordnung Zuwiderhandlung dagegen die Strafen verwirkt worden ist;

Dass der den Anschuldigten Zuwiderhandlungen zugeschriebene Eingriff in die Rechte von Gliedern, auf den Grund gesetzlich, und selbst dadurch nicht in den Anklagezustand versetzt worden ist, dass er nicht in einer Hinsicht keine

Verbindung existirt;

Daß der Angeklagte, daß dem Leichnam zur Last gelegt wird, an sich die Eigenschaft von Firmenrechtsfähigkeit, und auch mit keine Connexität mit den übrigen Angeklagten bildet, da es eine selbstständig zur Last gelegte Handlung ist;

Daß keine Connexität im gesetzlichen Sinne vorhanden ist;

In Erwägung,

Daß die Trennung dieses Punktes von der Verhandlung in Bezug auf die übrigen Angeklagten als zweckmäßig erscheint, und im Interesse der Wahrheit und der Rasche liegt, auch dasselbe von der Königlichen Staatsbehörde ausgesprochen worden ist;

Nachdem, daß die Verhandlung gegen Melchior Philipp Karl Leichnam, sieben und dreißig Jahre alt, geboren zu Kölzheim im Großherzogthum Baden, und zuletzt wohnhaft gewesen zu Hirmasens wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Betrugsversuch in Hirmasens wohnhaft, gegenwärtig behandelt werden sollen, und bestimmt hierzu der Montag der zwölften dieses Monats dieses Jahres, Vormittags acht Uhr in dem Assisensaale zu Landau;

Verfügt, daß dem Königlichen Generalprocurator Aus-

fertigung dieser Verordnung zur
genauen Nachachtung Benützung
und Eröffnung an die Distriktsstellen
zugestellt werden solle.

Zweibrücken den dreizehnten
Julius achtzehn hundert drei und
dreissig.

Der Regierungspräsident: Karl Friedrich
Landtsberg.

Gegenwärtige soll von allen
denen, die es angeht, welche
vollzogen werden.

Für die richtige Ausfertigung:



Ammann,
Kreisregierungsrath.

Freudenberg den 12 Juli 1833

Euer Hochwohlgeboren

Ich habe die Ehre Euer Hochwohlgeboren die Liste der Gerichtsgeschworenen, sowie einen Abdruck der Liste der Urzählungsgeschworenen, zu dem Ende zu verfassenden Gebrauche zu übersenden, mit dem Bemerken daß es für Burgsteinfurt gefallen sollte, wo der Land- und Stadtgerichts Rath und Hypothekenbewahrer Bey der Tagfahrt als Assessor zu fungiren.

Ich verharre mit vollkommener Hochachtung

Euer

Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

A. v. Lennep

Appellationsgerichtsrath

No 1723 P. P. Speyer den 22ten July 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

Ein Königl. General-Bezirks-Landcommissariat am Rhein
Oberamtsgerichts

zu Zweybrücken.

Von Ernennung Rechtsanwaltungen
Bezirksamtsanwaltlichen Offizien.
Gemäß zur Landes Code.

Von mit Königlichen Rescript über den Vollzug nähern
gleichen Verordnungen abgeschlossenen Vertrag, wonach sich
Landesuntertanen, einander Rhein General-
Bezirks-Landcommissariat bezirks Oberamtsgerichts, für den Inhaber
der öffentlichen Beamten 20 Kreuzer von einzelnen
Verordnungen zu dem gemeinschaftlichen Fonds von 3 Kreuzer
per Person abzuliefern.

In der Verordnung, daß der Rhein General-Bezirks-
Landcommissariat angewiesen sein möge, einen von dem unten
zu nennenden Bezirksamt zum Vorzeigen genehmigten einzelnen
Kreuzer, für diesen gemeinschaftlichen Zweck, für
den Inhaber der Rhein General-Bezirks-Landcommissariat
und allenfalls auch für den der Rhein Landesgerichte, zu
be-

40, 842 d 42. — 10/3 - 23.

dessinateur, chargé de représenter, sur chacun des tableaux de
l'exposition, l'état de la question ou la solution des problèmes
soumis au concours.

Cette décision suscita de vives réclamations de la part
des élèves, auxquels on refusait la faculté de concourir
dans des conditions qu'ils jugeaient plus favorables à leurs
intérêts. Ils demandèrent à être entendus par le Conseil
des Professeurs, qui, après les avoir écoutés, maintint
sa décision.

Le Conseil des Professeurs,

Vu la délibération du Conseil des Professeurs, en date du 15 Juin 1819,

Considérant que les dessins exposés par les élèves ne peuvent être
jugés que comparativement, et que, pour établir cette comparaison,
il est nécessaire que les sujets soient les mêmes pour tous les concurrents,

Arrête que les dessins exposés par les élèves seront
désormais tous faits sur le même sujet, qui sera choisi
par le Conseil des Professeurs, et donné par le Président
du Conseil, trois jours avant l'ouverture de l'exposition.

Fait en Conseil, le 15 Juin 1819.

Le Président du Conseil des Professeurs,

Le Comte Chaptal

Le Secrétaire du Conseil des Professeurs,

Berthault

Reskript.

No 25,642. Gemünchen, den 25ten Juli 1833.

An

das Landgericht der Kgl. Regierung des Rheinkreises,

in Speier.

in Betreff der Verhandlungen
der Assisenhalle Landgerichts
in Sachen Schuffel.

In Gemäßheit des hierseitigen Reskripts vom 22ten dieses, praes. den 24ten dieses, in Betreff der Verhandlungen der Assisenhalle Landgerichts in Sachen Schuffel, wegen Verbrechens der Brandstiftung, wird dem Landgerichte eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, die Kosten dieser Verhandlungen, welche Seiner Majestät Kasse zu bestreiten sind, auf die Summe von 300 fl. per Bogen zu bestimmen, und daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst geruhet haben, auch die allenfallsige Gerichtsgebühr zu bestimmen, welche von diesen Verhandlungen, welche, abgesehen von jenen, so einen Todesurtheil, in Folge Allerhöchster Entschließung keinen Gebühren unterliegen, zu erheben ist. Demnach hat das Landgericht die Taxe für die Bogen dieser Verhandlungen, welche Seiner Majestät Kasse zu bestreiten sind, auf 300 fl. per Bogen festzusetzen, und die Gerichtsgebühr nach Maßgabe der Taxordnung zu berechnen, und zu erheben.

Die Rechnungsbeilagen zu diesen Verhandlungen wollen hierher eingesendet, hinsichtlich der Gerichtsgebühr aber mit dem Kgl. Prokurator Schenkel wegen Einziehung derselben das Geeignete verabredet werden.

Der Kgl. Prokurator Schenkel wird hiervon zu seiner gefälligen Kenntniß und für den Fall, daß Er Etwas zu erinnern finden sollte, in Kenntniß gesetzt.

№ 23,613.

Berg-Gießhübel, den 26. Juli 1833

An

Die Königl. Sächs. Bergamts-Expedition, resp. das Bergamt Freiberg

Die Zusendung der Verhandlungen betreffend.

Auf Veranlassung der Königl. Allgemeinen Bergwerks-Deputation zu Dresden

habe ich

Ew

die Verhandlungen über die Ö. Steinigung, welche Christian Ritter zu Berggießhübel, Haus No. 3. für Erzgrube Gnade Gottes Fundgrube, Maaß, 2 Exemplare zum Vorschein abgeführt. Die Verhandlungen, welche sich auf diese Steinigung beziehen, sind sämmtlich zu gleicher Zeit mit diesem Berichte an die Königl. Bergamts-Expedition zu Freiberg abgegangen, damit solche gemeinschaftlich erwogen, und sodann Königl. Bergamts wegen die Ö. Steinigung, wenn solche gegründet befunden, auf den Christian Ritter ausgefertigt werden könne. Von diesen Verhandlungen habe ich ein gleiches Exemplar und ein gleiches Exemplar als gütlichen Augenscheinsmann über die Abteufung des Stollens gezeichnet, und auf Verlangen, aufgelegt. Das Freiberger Archiv über den Fundschein zu behalten

Hiermit habe ich nun für Ihre Verrichtung Nichts weiter zu thun. Da die Ö. Steinigung des Fundscheins Verhandlung Ordnung gemäß, so kann ein verlangter

Rechtsgelehrten beyzuziehen, und Ihnen Acten und Beylagen zu communiciren, auch Ihre Gutachten darüber einzunehmen, und Ihnen solche zu honoriren, auch alle andere zu Führung und Endigung dieses Processes nöthige Handlungen vorzunehmen, und zu verrichten, Ihme Procurator Substituiren, und Substitutum wieder zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle zu bestellen, überhaupt alles dasjenige zu thun, was zu Führung dieses Processes nöthig, nützlich und gut befunden wird, Er Procurator Substitutus auch immer thun kann, und soll, Er Substitutus Ihme Procuratori Substituenti gleichfalls alles dasjenige zu thun, was zu Führung dieses Processes nöthig, nützlich und gut befunden wird, Er Procurator Substituens auch immer thun kann, und soll, Ihme Procuratori Substituenti Vollmacht ertheilet, und Ihme Procuratori Substituenti

N. P. P. Landau Speyer den 26 Juli 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An
den Königl. General-Fiskal-Prokurator
Herrn Schenkel, Hochwohlgeboren

Die Herausgabe der Verhandlungen der nächsten öffentlichen Assisen betr.

Wenn in der diesseitigen Mittheilung vom 17ten v. M. nach dem Wunsche des Königl. Staatsministeriums ein besonderes Gewicht darauf gelegt war, daß das Manuskript für den gedruckten Verhandlungen der nächsten Assise mit der Assise einen dahin anzuwendenden Strafbestimmungen versehen sein möchte, so geschah dieß aus dem Grunde, um darüber sein zu können, daß das Manuskript nur dasjenige enthalte, was wirklich vorgekommen ist.

Da nunmehr eine solche Revision mit dem Wirkungskreis der bey der Assise Betheiligten Strafbehörden unvereinbarlich erkannt wurde, so will man dem gestellten Ansinnen

Dem Herrn
Königl. Generalprokurator
Herrn Schenkel Hochwohlgeboren

B. d. A.

Seiner Wohlgeboren
dem Herrn Staats-Prokurator am K. Bezirksgerichte
zu
Landau.

beim weiteren Folge gaben, wie sie man
auf bedacht, dass dadurch nichts
Contrelle verloren geht.

Übrigens müssen wenigstens wünschen
dass dem Bäcker und Conditor
Gabelberger, für richtigen und raschen
Auffassung der Vorlagen allen Komplimenten
gebührt werden sollen.

Glenn

Landau

Der Präsident
des Königl. Bayerischen Rheinkreises
Freiherr von Stichaner

An
Landau.



No P.P. Landau, den 27ten Juli — 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

Um Ihr Ansuchen über die Verhandlungen der
Ihnen Auftrag ertheilt möglichst gehörig auf
den zugedachten Termin zu eröffnen, hat man be-
schlossen, den Königl. Landkommissär Lautersdorf
dahin zu beauftragen, die Abhörung der regel-
mäßig zu befragenden, und jene Anwesenheit
zu misbilligen, über welche Ihr Auftrag
Erinnerungen zu besorgen.

Man ersucht Ihnen sich sogleich mit den
Angelegenheiten bekannt zu machen, und die
sowie die Ihnen vorgelegten Akten
Königl. Landkommissär Lautersdorf dahin
abzugeben, damit Ihr Auftrag
vollzogen werden.

Stichaner

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

Ordonnanz.

Der Präsident des Königlichen Appellationsgerichts
Carl Friedrich Breitenbach.

In Erwägung, daß es zur besseren Erhaltung der Ordnung gehörig ist, für die bei den Gerichtssitzungen beizuziehenden Personen einen besonderen Eingang, Versammlungs- und Ausgangszimmer zu bestimmen, daß hingegen für die Parteien und das übrige Publikum der Eingang durch das Vorzimmer, welches neben jenem in den Sitzungssaal führt, beibehalten werden soll.

Verordnet und ordnet an:

daß dieser Eingang für die beigezogenen Personen, ausschließlich aller übrigen offen zu halten sey, daß zu diesem Behufe die daselbst befindlichen Thüren stets offen stehen, und daß weder im Vorzimmer für diese Personen, noch sonst Niemanden ein längerer Aufenthalt gestattet werden solle, wenn nämlich die Abtheilung der Sitzungen vorüber ist, und daß diese Ordonnanz an geeigneten Orten des Locals angeschlagen werde.

Allerdem ist der Gendarmerie-Commando speciell der Auftrag gemacht, über die genaue Vollziehung dieser Verfügung zu wachen.

Gegeben zu Saarbrücken am 27ten July 1833.

Der
Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.
Freiherr v. Breitenbach.

Für die Richtigkeit der Abschrift
A. Valdenaire
Königl. Gerichtsschreiber

210

Urtheil
wegen bestrittener
Zurechnungsfähigkeit verneint.
29. Juli 1853.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Preußen.

Das zu Landau errichtete
Assisengericht des
Rheinkreises hat auf
Grund der Akten, der
Voruntersuchung, der
Anklageakte, der
Vertheidigungsschrift, der
Debatten und Verhandlungen
in der öffentlichen
Sitzung vom 29. Juli 1853
folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Advokaten
Christian Ullmann, Vertheidigers des
Angeklagten Georg Fischer, welcher
im Namen desselben das
Wort hat, und der gesetz-
lichen Qualität als Geschworene der
Douäune-Inspektoren Heinrich von
Zweibrücken und Ambrunck von Speyer,
des Brustbrustes Schramm von
Dürkheim und des Vorsitzenden
Assessors von Schweyer beschließt,

der sie wurde in die Gutsherrin der Räumung der, weil in die der Räumung sieben der Artikel drei sind statt zwei und sechzig der peinlichen Prozessordnung sieben, sofort einen von sämmtlichen Beschuldigten Antrag übergeb, dass ihnen: zu gefallen den königlichen Appellationsgerichte zu nehmen, dass den auf der gütlichen Aussetzungsurkunden aufgetragenen Lehnen die Lehnen die gesetzlichen Qualität abgehen, ihnen zu sein, sofort zu verordnen, dass denen Räumen von der gütlichen gestrichen werden sollen und sodann der weitere Gesetzlichen zu verordnen;

Auf Aufforderung der königlichen Criminal-Tribunals, welcher auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen und einzuführung und Zulassung der gemeinen und Lehnen und Beschwerden antrag;

In Erwägung, dass die Artikel drei sind statt sieben und sechzig und drei sind statt fünf und neunzig der peinlichen Prozessordnung den Präsidenten der Appellationsgerichts, von den Stellen die königliche Verfügung mitgetheilt ist, mit der Bitte der Beschwerden beauftragt, dass hierauf neue Verfügung verkommt, wodurch den Appellationsgerichte die Befugniss hinzugefügt werden, über die Schnelligkeit und Vollständigkeit dieser Listen zu urtheilen und denen Rectificationen anzuordnen;-

das folglich ein Erkenntniß hinzubr
ingen vermöge der Competenz
des Gerichts hinzu kann, als da-
durch die Gesetze, welche die
Trennung der Gewalten sankti-
oniren und jede willkührliche
Abweichung verhindern, direkt verletzt würden; — das
auf-nur überdieß der Umstand,
das niemand ein gerichtliches
Legitimations- und Exspek-
tanzrecht besitzt, wo-
durch das Gericht allein recht-
fertig, mittelst Einsicht der Belege,
in die rechtliche Möglichkeit ver-
setzt werden könnte, über
die Ehrgeizigkeit der Ge-
suchsverwandten zu urtheilen, —
den Willen des Gesetzes un-
zweifelhaft darthut, demselben

keine Erkenntniß hinzubringen zu
stattern;

Auf diesen Grund
erklärt das königliche Appella-
gerichts den Antrag der Angeklagten
in Bezug auf die Ladung der Angeklagten
gerichtlich als unzulässig
wegen Incompetenz, und ihn wie-
der Rückkehr darauf zu nehmen,
wenn und nur dadurch, daß mit den
Wesentlichen vorgegangen
worden sein.

Also geurtheilt und verkündet zu
Landau in der Sitzungssaale des
Appellationsgerichts, in deren öffent-
licher Sitzung vom ersten und zwan-
zigsten Juli achtzehnhundert drei
und dreißig, wobei gegenwärtig
waren: Leistenberg, Rath am königli-
chen Appellativ gerichte und Schrift-
führend zu Zweibrücken, Präsident

des Appellationsgerichts, Senat, Kammer, Präsident und beisitzenden Königlichen Appellationsgerichtsräthen, Gerichtsschreiber und Königlichen Landgerichtsrichters zu Landau, u. Landauers, Richter und beisitzenden Königlichen Bezirksgerichtsräthen, letzteren eines als Richter des Appellationsgerichts, Fiskal, Königlicher Generalprokurator und ernannten Königlichen Appellationsgerichtsräthen, Hilfsarbeitern und Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts daselbst.

Rheinzabern: Landrichter, Senat, Kammer, u. Landauers, Gerichtsschreiber, Feldenaire.

Für richtige Abschrift, erstellt auf Anordnung der Staatsbehörden:

Gerichtsschreiber.

Verfügung
wegen Ergänzung
der Bezirksmatrikel
für Landau in sofern
befähigte Bürger.
29. Juli 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Da zu Landau in der Matrikel
über den zweiten Quartal acht
hundert drei und dreißig statt
in der gesetzlichen Zeit Reklamationen
gegen Dr. Wirth und Con-
sorten erhoben Verfügung
folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Advokaten
August Cullmann, Verfügung des
Königlichen Landgerichts Landau
vom 9ten, wodurch die Gültigkeit
der Bezirksmatrikel und den
Grund bestritt, weil nicht alle
in der Stadt Landau wohnenden
dazu befähigten Bürger auf die-
selben eingetragen seien, und Nachdem

sämmtlichen Angehörigen einer von allen Amtsstrafen freien Gemeinde ausgeschlossen, die Königlichen Assisenhöfe, die sämmtlichen Angehörigen Urkunden zu verfertigen, daß sie die Anwendung des Artikels drei hundert fünf und neunzig des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, sämmtlichen Polizeibehörden, die Gensdarmen und Polizeidiener auf, in Ausübung ihrer Function, sofort zu verhaften, daß die Zahl der vier und zwanzig Geschworenen in Folge der von mehreren angebrachten Entschuldigungen und Abgängen Niemand, durch das Loos unter allen in der Stadt Landau wohnhaften Bürgern, die zu einer der im Artikel drei hundert zwei und achtzig und den allerhöchsten Verordnungen vom achten April achtzehn hundert neunzehn und vom zwanzigsten Juli achtzehn hundert zwanzig bezeichneten Klassen gehören, ergänzt werden soll; sofort das weitere Verfahren zu verordnen und vorzuschreiben;

Auf Anhören des Königlichen Generals-Prokurators, in Erwägung, daß durch Artikel drei hundert fünf und neunzig der Executions-Ordnung die Ergänzungsgeschworenen auf einer Liste genommen werden müssen, welche fünf der ersten, jetzt die königliche Verordnung, ergänzt und eingetragen werden soll; daß diese Liste vor-

lingt und das das Gericht folglich
nicht ohne Verletzung des ange-
führten Artikels von diesem Ver-
fahren abweichen kann; — das das
Gericht auch nicht genöthigt, ohne sich
einen gesetzwidrigen Uebergriff
in die Attributionen der Verwal-
tung zuzuschreiben, der letztern
Befehle geben kann, nur andern Um-
stände und Listen vorzubringen, — und
folglich der bezügliche Entwurf der
Angeklagten als unstatthaft zu-
rückzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Appellhof das königliche Appella-
tionsgericht den Entwurf der Angeklagten
in Betreff auf die Liste der ge-
schworenen als unstatthaft, und verordnet die
Fortsetzung der Verhandlungen.

Also gerichtet und verkündet

zu Landau in der Sitzungssaale
des Appellhofs, in der öffentlichen Sitzung vom achten
und zwanzigsten Juli achtzehn
hundert vier und dreißig, wobei
gegenwärtig waren: Präsident,
Rath und königlichen Appellations-
gerichte und Schriftführer zu
Grundrechten, Rathe und be-
sagten königlichen Bezirksgerichte,
Staatsprocurator und Substitut
des Appellhofs, Gerichtsschreiber
des königlichen Bezirksgerichts zu Landau,
u. Ferschnupfel, Richter und be-
sagten königlichen Bezirksge-
richte, Schenkel, königlicher General-Procurator
am genannten königlichen

Appellativ-Prozeß, und Faldenaire,
stellvertretende Prozeß-Beschreiber
am Königlichen Bezirks-Prozeß daselbst.

Urkundsmänner: Landtrubner, Bauer,
Brunner, Guttenmann, v. Lerchenfeld,
Faldenaire.

Für wichtige Abschrift, ver-
fällt auf Anordnung der
Haupt-Behörde:

= Brunner,
Ordnungs-Assistent.

KGR: BAYER: APPELL: GERICHT
DES RHEIN KREISES

Urtheil
in Sachen wider den Bauergutsbesitzer Christian Friedrich Gerstenberger zu Lausa wegen öffentlicher Beleidigung.

29. Juli 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Sachsen.

Das zu Land zu erkennende Appellationsgericht des zweiten Quartals 1833 in der peinlichen Untersuchungssache wegen Dr. Wirth und Consorten folgendes Urtheil:

Nach Anhörung des Referenten, Rathsherrn in Landau, Assessors des Angeklagten Johann Georg Christ Wirth, welcher darin untrüg, daß das Appellationsgericht gerechte Ursachen habe:

1.) in Gemäßheit der Artikel nin Fund not dreißig und nin Fund not nin und dreißig des Kaufgerichtsbuches zur Abwendung der Anordnung des königlichen Regierung in Betreff der willkürlich

vorzunehmenden Census der im Orte
herrschenden öffentlichen Verhältnisse, der wirthschaftlichen Kräfte,
wodurch die Oeffentlichkeit des Gerichts verstärkt und eine gegenseitige Einsicht in die Justizpflege verübt würde, die verschiedenen Schwierigkeiten von Gerichtswegen zu verhindern;

2) die öffentliche Verhandlung der Anklage, soweit letztere Wirkung betrifft, bis zu deren gehöriger Erfolge zu fördern, und inconcussive nennen

3) zur Herstellung des Vertrauens, das durch förmliche Einführung der Census das Princip der Oeffentlichkeit des Gerichts verschaffen wirklich vergegenwärtigen und von Seiten der Administrativgewalt eine Eingriff in die Justizgewalt

vermieden werde, eine Frist von acht Tagen zu gestatten, und die verschiedenen die Verhandlung der Anklage, soweit für Wirth betreffen-vorgenommen;

Auf Anführung des Gemeinderaths Klein, Ortsvorsteher zu Neustadt, Verschiedenes der Anwesenden Christian Schmoll, welches sich dann obigen für Wirth günstigen Antrag anschloß;

Nach Anführung der Anwälte Eugen Adlumm, Golsen, Mayer und Christian Adlumm, welche für die Angeklagten Johann Heinrich Hochdörfer, Philipp Jakob Dinkgräfer, Johann Philipp Lauter, Jakob Heinrich Rost und Georg Eisenbrey verschiedene Anträge stellten: und gehalten denn königlichen Assisenhofe, zu erklären, daß die Verhandlungen der Assisen

in jeder Beziehung, sowohl in mündlicher als schriftlicher Hinsicht öffentlich sind, und zwar in demselben Maasse nützlich, wie in dem Assisenverfahren;

Auf Anfordern des königlichen General-Prokurators, welcher diesen Antrag, das königliche Assisenhof voll-ständig für incompetent erkläre, und die Entwürfe, wie sie gestellt sind, annahm.

In Erwägung, dass das Assisenhof die Oeffentlichkeit innerhalb den Schranken der ihm gesetzlich zustehenden Befugniss auf criminelle Weise beschränkt wird, indem kein Gesetz kennt, wodurch diese Oeffentlichkeit überhaupt beschränkt würde, dass eben dadurch, und ausserhalb seiner Wirkung keine

durch Anordnung behörden ge-setzen könnte, durch die Grund-gesetze über die Ernennung der Geschworenen den Geschmack des Gerichtes durchaus entgegen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt sich das königliche Assisen-hof für incompetent, über die gestellten Anträge zu er-kennen und eben weiteren Akt darauf zu nehmen, wonach dasselbe, dasselbe vorerst fortan vorzu-sehen soll.

Also gerichtet und verkündet zu Lüttich in dem Sitzungssaale des Assisenhofs, in öffentlicher Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drei und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Lezaitnubaf, Rath am königlichen Appellations gerichte und Präsident des

zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Ritter, Baron, Hofrath und des Königlichen Appellationsgerichts, Gutachtens, Präsident des Königlichen Landgerichts erster Instanz zu Landau, v. Lerchenfeld, Richter und des Königlichen Landgerichts erster Instanz, letzterer eine als Richter des Appellationsgerichts, Pfeufer, Königlicher Ober-Prokurator und ersetzender Königlichen Appellationsgerichts, und Valdenaire, Advokat-Anwalt des Königlichen Landgerichts erster Instanz dahier.

Entrazeichnet: Leuthner, Ritter, Baron, v. Lerchenfeld, Valdenaire.

Für wörtliche Abschrift, Vorstand des Archivs:

Meine Herren Assessoren!

[illegible] zu ziehen, u. die Anklagepunkte zu redigiren, ersuchen wir diese verehrliche Behörde gefälligst, uns die Anklagepunkte, welche der Anklagte sofort [illegible] hat, u. sich über diese zu stellenden Anklagepunkte zu rechtfertigen, nicht aber um solche Eigenmächtigkeiten zu [illegible].

Die Herren Abtheilung, unser [illegible] Herrn Herrn, [illegible] Herrn [illegible] Herrn [illegible] Herrn

[illegible] Sache, in welcher die Beschuldigung [illegible]
[illegible] Angeklagte nicht bloß eine Anzeige
[illegible], sondern Zeugen 60-80 000 Centner
anbringen könnte.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger
[illegible] Zeugen [illegible]
[illegible] Gerichtshofe [illegible]
[illegible] Gerichtshofe [illegible]
[illegible] Gerichtshofe

4. [illegible] Bürgerschreiben v. 12 April 1832. S. 4

[illegible]

[illegible] p. 44 intimirt,

5. [illegible] Bürgerschreiben vom 2 Juni 1832. S. 9,

[illegible]

p. 45 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

1

Hofmann-Hofmannsthal

Hofmann-Hofmannsthal

Hofmann-Hofmannsthal

Hofmann-Hofmannsthal

Hofmann-Hofmannsthal

44.

Liebl.

45.

Liebl!

46.

Schmutz.

47

Liebl.

48

Fuchs

49

Engelhart

50.

Liebl.

51

Liebl.

52.

Schmutz.

53

Fuchs.

54

55. Schmutz.

56. Landsberg

57. Forster

58. Lenk

59. Lissa

60. Lissa

61. Lissa

62. Lissa —

63. Lissa

64. Lissa

65. Lissa

66. Lissa

67. Lissa —

68. Lissa

69. Lissa

70. Lissa

Zürich, vom 1 May 1830.

Liebste Freundinn!

Liebe

Endlich

272



48

Gehilfe Landolt zu Hottingen, Kanton Zürich,
von Küsnacht, 1832, in Hausen [illegible]
Schneider,
Hausen Nr. 46,

[illegible]

49

Hebner
Johann Jakob, 1832, Steinmetz
Gehilfe von Rheinau, Kanton Thurgau,
Hausen Nr. 46,

50

Heid
[illegible]

51

[illegible]

65.

Spo. 47 — 29. VV.
8

Spo. 48, 29. VV.
8

Spo. 51 — 29. VV.
8

Spo. 52 — 29. VV.
8

Spo. 60 — 29. VV.
8

Spo. 64 — 29. VV.
8

Spo. 56, 57 — 29. VV.
8

Art. 87

I.

II.

III.

X

Laré Cod. pen. tom. I, p. 739,
Oest. Ges. vom 18 April 1847.

Art. 89 u. 90.

Art. 102.

C. Sartorius Dfsr.

A. [illegible]

I. [illegible]

II. [illegible]

III. [illegible]
IV. [illegible]
V. [illegible]
VI. [illegible]
VII. [illegible]

Anmerk.

[illegible]

I Sitzung.

II te

zu I

§ 51. Wie die Amtsschrift [illegible] Jahre 1839 zu Gerichtsbücher [illegible] Jahre [illegible] Bücher, [illegible] Gerichten angeschafft, [illegible] Verwahrung [illegible]

§ 52. Die Führung [illegible] Gerichtsbücher [illegible] Jahr 1838 [illegible]

§ 53. Alle [illegible] Gerichtsbücher [illegible] Gerichtsbücher [illegible]

§ 54. Alle [illegible] Gerichtsbücher [illegible]

[illegible] Jahre 1831 [illegible] Jahre 1839 [illegible] Oct. 8ber 1841 [illegible] 1838 [illegible] 25. Jan. 1839 [illegible] 316

Ernestinus Grib.
27. August 1533.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Sachsen.

Als zu Landau angeordnete würdige ordentliche Assistenzrichter des zwölften Quartals nächstzahlend drei und dreißig Jahr in der peinlichen Untersuchungssachen gegen Ernestinus Grib, gebürtig zu Lambsheim, Advokat am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, zuletzt in Lambsheim wohnhaft, dreimalen flüchtig, angeklagt,

mit zwei andern Personen im Hochnächstzahlend ein und dreißig vier Aufungs nächstzahlend zwei und dreißig einen Complott angeordnet und beschlossen zu haben, welches zum Zwecke hatte, die Einwohner aufzureizen, sich gegen die königliche Autorität zu erheben, und die königliche Staatsregierung, selbst gewaltsam, umzustürzen und zu

2) Durch einen von ihm vorher Standund durch den Druck veröffentlichten Aufsatz die Lösung und Einverleibung unmittelbar aufgenommen zu haben, auf welche die königliche Autorität zu verzichten, welche jedoch ohne Erfolg blieb,

folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anführung des Appellationsgesuchs, Advokaten Christian Clemens zu Gemünden, als Special-Bevollmächtigten des Herrn Valentin Erb, Notars des Kurfürstlichen Ferdinand Erb, zufolge Notariel-Vollmacht vom 21. und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drei und dreißig, in seinem Namen dahin gehend: es möchte dem Appellanten gefallen, in Folge des Contumazialurtheils über die Auflage gegen Schulden und Capitalien auf die Immobilien des Herrn Kurfürsten Ferdinand Erb, vorläufig zu verfügen, daß Appellant bis zu Ende des Prozesses in Folge des contumazialurtheils über die Auflage gegen Schulden und Capitalien auf die Immobilien des Herrn Kurfürsten Ferdinand Erb vorläufig zu verfügen, daß Appellant bis zu Ende des Prozesses in Folge des contumazialurtheils über die Auflage gegen Schulden und Capitalien auf die Immobilien des Herrn Kurfürsten Ferdinand Erb vorläufig zu verfügen, daß Appellant bis zu Ende des Prozesses in Folge des

Expropriation vorläufig, die Verfügung über die Auflage gegen Ferdinand Erb auf Zusatzpunkt, nämlich bis zu dem Resultat des dritten Gutachtens des Herrn Experten achtzehn hundert vier und dreißig zu vertagen, bis dahin die Einstellung der Exekutivmaßregeln, soweit die Immobilien, welche die Expropriaten und gegen sich zu verfügen; sofort das Gesuch über diesen Antrag mit dem Verfahren über die Hauptsache zu verbinden, indem der Antragsteller sich rücksichtlich vorbehält, daß dieser Antrag dem Angeklagten Ferdinand Erb und dessen Exekutionen und Aufschüben auf gehörige Expropriation in seiner Lagerung verschiedig sein.

Nach Anhörung des königlichen Generalprokurators, welcher dahin

conclusiva, dass Antrag der Verhandlung zu Protokoll gegeben wird, dass der Angeklagte nicht erschienen ist, dass er demselben wirklich vor Erlassung dieser Ladungsverfügung zugestellt sein, und das Gericht der Abwesenheit des Angeklagten, im Falle der Unzulässigkeit dieser Ladung, als nicht genügend bestraft ansehen wolle;

In Erwägung, dass das Gericht nicht auf so bedingt gestellte Eingaben einzugehen kann, indem der Inhalt der Anklage eine feindselige und gefährliche Provokation nicht allein involvirt, dass eine Eingabe in die Hauptsache über die bereits Verhandlung entscheidend werden müsse, sondern eine neue Abhandlung der Hauptsache Verhandlung implicite die Erklärung des Gerichts, dass neuer Anstand der Angeklagte schuldig sei, entscheiden würde, ohne jedoch darüber zu

Conclusiva, dass Antrag der Verhandlung zu Protokoll gegeben wird, dass der Angeklagte nicht erschienen ist, dass er demselben wirklich vor Erlassung dieser Ladungsverfügung zugestellt sein, und das Gericht der Abwesenheit des Angeklagten, im Falle der Unzulässigkeit dieser Ladung, als nicht genügend bestraft ansehen wolle;

In Erwägung, dass das Gericht auf Vertagung den ausdrücklichen Vorbehalt enthält, dass derselbe nur für den Fall gestellt sein, wenn das Gericht das Erkenntniss darüber mit der Hauptsache verbinden und deshalb den Ausspruch des Angeklagten sich auf bestimmte Einlassung in seiner Ladung Antwort erwarten würde; dass nun auch über diesen Antrag mit dem Urtheil über die Hauptsache zu verfahren.

In Erwägung, dass der gestellte Antrag auf Vertagung den ausdrücklichen Vorbehalt enthält, dass derselbe nur für den Fall gestellt sein, wenn das Gericht das Erkenntniss darüber mit der Hauptsache verbinden und deshalb den Ausspruch des Angeklagten sich auf bestimmte Einlassung in seiner Ladung Antwort erwarten würde; dass nun auch über diesen Antrag mit dem Urtheil über die Hauptsache zu verfahren.

entscheidung; wird ein Durchsuchungsbefehl abgelehnt, durch welchen zu ermittelnden Verfolgten Haft verhängt werden; daß folglich unter diesen Umständen der bestrittene Entwurf auf Verfügung nicht berücksichtigt werden kann;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königliche Appellationsgericht den bestrittenen Entwurf auf Verfügung der Verhandlung in Anzug auf den Rechtsbegehren Gesuch als unstatthaft, und verordnet, daß mit diesen Akten gegen alle drei Beschuldigten vorzugeschritten werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Landau in der Sitzungssaale des Appellationsgerichts, in welcher öffentlicher Sitzung vom siebenten August eintausendachthundert drei und dreißig, welche gegenwärtig waren: Herr, Präsident und Königlichen Appellationsgerichtsrath, Vorsitzender, Guttenmann, Rath am besagten Königlichen Appellationsgerichte, Landau, v. Lerchenfeld, Richter, und Ostkoff-Gerichtsschreiber, ergänzender Richter, beide an dem nämlichen Königlichen Appellationsgerichte, letzterer wie als Richter des Appellationsgerichts, Fischer, Königlicher General-Prokurator bei gemeldtem Königlichen Appellationsgerichte, und Feldenaire, stellvertretender Bezirksgerichtsschreiber daselbst.

Unterzeichnet: Herr, Präsident, Guttenmann, v. Lerchenfeld, Ostkoff-Gerichtsschreiber, Feldenaire.

Für richtige Abschrift:

Königliches Appellationsgericht des Rheinkreises

Abschieds-Rede

des Präsidenten des mährisch-ständischen Appellationsgerichts Ritter von Breitenbach an die Geschworenen.

Meine Herren!

Die Verhandlungen sind nunmehr beendigt, Ihre Endlosen sind sehr lästig; - Sie haben uns aus dem Ruhestande, die Sie genützt in den Kreis Ihrer Familie.

Meine Herren! Die Eigenthümlichkeit dieser Abtheilung machen allerdings, wie auf Ihnen schon beim Beginne dieser Verhandlungen gelegen, die Ihnen fiele, eine große Bürde, welche auf Ihren Schultern lastete.

Man wird einsehen und finden, wie mühsam somit die Geschäftsgebung sey, - man wird den Ruhm Ihrer Thätigkeit abspiegeln, man wird das Monumentale zu würdigen wissen.

Denn fällte es z.B. manch so eingewurzelte Ansichten können, wenn Sie mit Ihrer Einsicht und Ihrer Gewandtheit vermittelt die ganz entgegengesetzt entgegenstehenden Ansichten über Ehre die gewaltsame Aufhebung und Zerstörung der Ehre, - Ehre Achtung der Ehrenmänner wegen Verbrechen der Mordthätigkeit, - Ehre unmenschlich Entschuldigungen, Ehre und Zweikampf unter dem Worte Ehre und Absicht gegen die Ehrenmänner zu verbrechen suchte, - selben Ehrsame Verfall nicht zu Ende sprechen wollen

können? Sollte dieses in den Vorschriften einer vernünftigen Gesetzgebung nicht liegen?

Wesentlich ist meine Lieben und manchen anderen Mängeln abzuhelfen wissen.

Meine Herren! Es ist nicht zu läugnen, wir haben seit drey Jahren, seitdem Deputirte in diesen Räumen versammelt sind, in dem Staat nicht mehr aus das Leben verwenden können.

Nicht genug dieß, daß eine ungeheure Kluft getrennt hat, daß manches nöthig gewesene Gesetz nicht gegeben werden, weil Einigkeit, weil Vertrauen, weil Gemeinschaft nicht war, was die Erhaltung und Fortbildung des Staates fordert, ungestillt, daß man alle Thätigkeit fortwährend hindern wollte, und so finden wir Zwietracht in Familien und im öffentlichen Leben verbreitet;

Wie? meine Herren, wenn wir denn wirklich so stehen in Frankreich und Staat zerrissen: gegen Recht Unsere Feinde Landsassen, die überall mit Mißtrauen Gebäude in Städten und Dörfern, die Verwaltung der Gemeindevorsteher, Abgaben, die steigende Civilliste? Kommt denn wirklich die Verwaltung so zu? Und wenn viele Fälle nicht mehr so dasein als sollten, und Verwunderung, und Verwunderung, muß nicht der Grund darin liegen, daß die Verständigung in den Ansichten des Landes und der Kammer schwierig geworden ist?

Das Land ist ruhig und kann es?

Allem, wo Vorschriften sind, da schwindet die Wirksamkeit, es wird alles in das Gewand der Verfassungsstreit verkleidet, die in die Verwaltungen Verwirrungen werden in Verbindungen eingebracht, die in Kleinigkeiten, wie auf den Ausfällen der Provinzialen unnöthige Mauthzoll wird als Lasten, Verbrechen Verwandtschaft genannt.

Wir haben in diesen Verhandlungen gesehen, wie wünschenswerth manchmal Vertrauen angenommen worden, wie man dem Vorschlage Einfluß, als Abhilfen entgegen, wenn es nicht Lust, wie man einem Minister Verantwortlichkeit Verwirrung entgegenstellen wollte, obgleich die Meinungen in der Kammer Vorschlag zeigen, daß derselbe nicht einmal Spiel darin, Handeln und Eigentum der selben dort fundirt aufgefunden werden, und das Ganze standen.

Wir haben gesehen, daß man den Ausdruck und Ministerverantwortlichkeit Amendement Motive übergehen.

Nein, meine Herren, so ist es nicht, so kann es nicht sein; wenn es so, so würde jeder Mann, der Lust Kammer, Leben Regierung Sitz Handlung hätte, um Kunde der Regierung haben, es würde sich auflösen.

Nein, meine Herren, gewiß unter dem Mandat nicht vollkommen, und da die Stimmung Angelegenheit der Opposition wegen will

muß die Regierungen nicht berechtigt, selbst genauer für Organisation gesorgt haben; denn auch die Regierungen bestehen aus Menschen, und sind nicht unbedingt gegen verkehrten Rath.

Allein, wenn z.B. die Censur ausgeübt wird, wenn man dieselbe handhabt, so möge man das bezeugen, daß das Gesetz spricht, und daß nicht willkürlich verfahren ist, daß sie und die die Censur üben, die sie ausüben, von so einigen obigen Ansichten geleitet werden, daß es an Einem Censurblatt nur einmalige und nicht fortgesetzte Mittheilung von Thatsachen nicht verschwiegen ist, und wenn sie verschwiegen werden sollte, es nach Oberbehörden gibt, die abhelfen können und werden.

Wenn man manche andere Institutionen behält, so möge man die Art des Handelns prüfen, man wird finden, daß sie nicht in dem Gesetze oder der wirklichen Anordnung, sondern der Willkürlichkeit, in Krankheitsfällen angehäuft ist, der dem gebildeten Manne nicht anhaftet.

Lassen wir uns, meine Herren, nicht entschüttern, daß man wir uns nicht verbitten, alle gelinderte Mittel für Krankheiten aufzusuchen, daß wir uns durch die Vorschläge belehren, daß von Cramer's und Robertson's Forschungen nicht

von der Heilsamkeit der Mineralquellen, von der Wohlthätigkeit der Waldeinsamkeit versprochen werden, und wo sonst noch Heil als etwas zu finden sein soll?

Haben wir erst von der begehrenden Ordnung der Dinge, müssen wir erst Ruhe Ordnung ungewöhnlich entbehrlich zu erfahren und finden wir vorhanden, und besser sein können, so finden wir Landstände, Regierungen, — was gut, was recht ist, wird, wenn nicht lange verbannt, doch endlich den Weg erzwingen, ohne daß es Gewalt, bittern Hader, Zwietracht und Feindschaft bedarf.

In diesem Sinne wollen wir zu den Berathungen zurückkehren, und uns bestreben, so weit es uns möglich sein wird, für Ordnung, für Gesetz, für Ruhe und Wahrheit zu wirken.

Leben Sie wohl! Reisen Sie glücklich!

Dresden am 22 August 1833.

Ihr treuer Freund: Heidenhain.

Aerztliches Zeugniß.

Hr. Dr. Appellationsgerichtsrath und dermaliger Assessor-Präsident, Karl Ludwig Breitenbach, mit festigem Körperbau, gesunden Augen, verbunden mit der Hoffnung auf eine Heilung im Falle der Operation, und kräftiger Constitution, befindet sich nach dem Gutachten vom 24.ten bis 29.ten dieß Monats bei Tage und Nacht wohl, und genießt ungestörten Schlaf, bezeugt alles Dessen Behandelnder Arzt pflichtmäßig Vorstehendes nach bestem Wissen.

Landau am 30.ten August 1899.

Dr. Merlein Regimentsarzt.

Königreich Bayern

No 1467.

Staats Ministerium der Justiz

Dem K. Generalprokuratoriat wird auf den Bericht vom 18ten v. M. No. 1867 in Betreff der Entscheidung erstellt, daß die gegen die Prozeß-Ordnungen vom 16ten und 22ten Dezember 1819 erlassene Instruktion fortzusetzen, und dem Gesetz-Entwurfe beizufügen sey.

München den 29ten Januar 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Wrede.

Der K. Generalprokurator
Hyazinth Graf v. Closen

Königl. Staats-Minister
der
Justiz Angelegenheiten
Friedr. Graf v. Thon-Dittmer

Nro 4,538.

Jena, den 30 Aug. 1834.

Der Hochwohlgeborne Herr Hofrath und Professor
von Schweigger hat die Gefälligkeit
gehabt.

Die Ehestandsgeschäfte zwischen dem Landsmann
Johann Friedrich Peter

aufgenommen.

Johann Georg August Wirth,
der Rechte Doctor und Privatdocent,
Johann Adam Heinrich Pfeiffer,
der Handlung Beflissener
aus Hildburghausen,
der mit seiner Braut Johanne Sophie Louise
Christiane Friederike Hoch,
des Bürgers und Leinewebers Johann Friedrich Hoch
eheliche Tochter,
beide hier wohnhaft,

Beschlossen, die ihnen vorgelegten Fragen zu
bejahen, worauf sie der Herr Vorsitzende
Assessor Dr. Luden für verheirathet
erklärte.

Es ist heute am 27 Aug. früh um 9 Uhr
der Herr Hofrath Luden
mit Frau Gemahlin
und Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns zu Tische gewesen.

Es ist heute Nachmittag um 2 Uhr
der Herr Hofrath Luden
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 6 Uhr
der Herr Hofrath Luden
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 7 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 8 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 9 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 10 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 11 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 12 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 1 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 2 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 3 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 4 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 5 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 6 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 7 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 8 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 9 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 10 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 11 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

Es ist heute Abend um 12 Uhr
der Herr Professor Schweigger
mit Frau Gemahlin
bei uns gewesen.

4. [illegible]

[illegible]

[illegible]

5. [illegible]

[illegible]

6. gegen den Zuschneider

Jacob Zinnius

7. gegen den [illegible]

Georg Ofner,

8. gegen die Landsknaben

Melchior Schilling und Consorten,

9. die Fabrikbücher betreffend [illegible]

[illegible]

10. die Fabrikbücher betreffend [illegible]

[illegible]

Zum Behufe der Vorladung dieser Individuen

gegen die Contumaces,

Dr. Conrad Hofer,

Dr. Daniel Peter

Heinrich Schiller

Hugh Farrar,

Julian Field, sämtliche Abwesende,

wurde sich Folgendes vorgetragen.

Schreiben wie Vorsitzer über die [illegible]

Einverleibung mit den Herren [illegible]

Abwesenheit [illegible]

[illegible] Zustellung.